



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 01 Ausscheiden des stv. Integrationsratsmitgliedes Frau Deniz Kundakci
- 02 Wahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und –schöffen sowie Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- 03 Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen
- 04 Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)
- 05 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an die Firma KEA 99 Ltd. Co. KG
- 06 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Leszek Pawel Skrzypczak
- 07 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn David Wellert

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 1**  
**16.01.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

01

**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 01.05.2017 ist das

stellvertretende Integrationsratsmitglied  
 Frau Deniz Kundakci  
 Liste „Internationale sozialdemokratische Liste“

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden. Frau Kundakci war als persönliche Stellvertreterin für Frau Perihan Sürücü aufgrund des Listenvorschlags der „Internationale sozialdemokratische Liste“ in den Integrationsrat gewählt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052), stelle ich fest, dass der stellvertretende Sitz im Integrationsrat der Stadt Eschweiler frei bleibt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 21.12.2017

Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter  
 i.V.

Rehahn  
 stellv. Wahlleiter

02

**Bekanntmachung****Wahl von Haupt- und Hilfsschöffinnen und –schöffen sowie Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023**

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind seitens der Stadt Eschweiler dem zuständigen Gericht

- 72 Personen als Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für Strafkammern und Schöffengericht sowie
- 48 Personen als Jugendschöffen (24 Männer, 24 Frauen) vorzuschlagen.

Nicht vorgeschlagen werden sollen u.a.:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Interessierte Bürger können schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, Telefon: 71-493, bis zum 11.05.2018 ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären. Ein entsprechender Bewerbungsvordruck steht auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler ([www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de)) zum Downloaden bereit.

Für weitere Informationen steht Interessierten für die Schöffenwahl das Rechtsamt, Telefon: 71-493, bzw. für die Jugendschöffenwahl das Jugendamt, Telefon: 71-485, zur Verfügung.

**Darüber hinaus findet am 24. Februar 2018, 9.30 - 13.00 Uhr, eine Informationsveranstaltung der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen im August-Pieper-Haus, Leonhardstraße 18-20, 52064 Aachen, statt. Referent: Dr. Matthias Quarch, Vorsitzender Richter am Landgericht, Veranstaltungsnummer: A 28022, Teilnehmerbeitrag: 23,50 €**

**Außerdem findet am 13. März 2018, 18.00 – 21.10 Uhr, eine Informationsveranstaltung in der Volkshochschule Eschweiler, Kaiserstr. 6a, 52249 Eschweiler statt. Referent ist in diesem Kurs ebenfalls Dr. Matthias Quarch, Kursnummer: 181-24002, Teilnehmerbeitrag: kostenlos.**

Bei einer schriftlichen Bewerbung werden benötigt: Familienname, Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer. Die Beherrschung der deutschen Sprache muss ausdrücklich erklärt werden.

Über die Aufnahme in die Vorschlagslisten entscheidet der Stadtrat bzw. der Jugendhilfeausschuss. Die endgültige Wahl aus diesen Vorschlagslisten trifft ein Wahlausschuss beim zuständigen Gericht.

Eschweiler, 03.01.2018

Bertram  
 Bürgermeister

03

Bezirksregierung Köln  
 Dezernat 33  
 - Ländliche Entwicklung,  
 Bodenordnung -

Köln, den 06.12.2017  
 Zeughausstraße 2 -10  
 50667 Köln  
 Tel.: 0221 / 147 - 2033

**Vereinfachte Flurbereinigung Indebogen  
 Az.: 33.42- 5 16 01 H**

## 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Köln

#### Kreis Düren

##### Gemeinde Inden

Gemarkung Schophoven  
Flur 15 Nrn. 87/10, 89/13  
Flur 18 Nr. 66

Gemarkung Altdorf  
Flur 1 Nr. 59  
Flur 2 Nr. 90

##### Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg  
Flur 4 Nrn. 110, 111

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

### Regierungsbezirk Köln

#### Kreis Düren

##### Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 5 Nrn. 447 – 449, 451, 520 – 526

Flur 8 Nrn. 622, 623, 642, 644, 645, 648

##### Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg

Flur 5 Nrn. 71, 73/1, 74/1, 107, 156/74, 157/74, 190 – 196, 200, 202, 203, 206 – 209, 213, 216, 217, 219, 221, 222, 236, 239 – 242, 244 – 251, 253, 256, 258, 259, 261, 262, 266 – 271, 273 – 276, 279 – 283

Flur 6 Nrn. 161, 261/224, 359 – 362, 368, 371, 374, 378, 381, 384, 389 – 393, 396- 401, 405, 406, 411

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen

Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 1630 ha.

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 22.09.2016 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Indebogen mit dem Sitz in Inden.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Köln**  
**- Dezernat 33 -**  
**Zeughausstraße 2-10**  
**50667 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
  - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirks-

regierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs.3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2 bis 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind vom Braunkohlentagebau betroffen. Durch die Zuziehung der Grundstücke sollen eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes erreicht und die durch den Braunkohlentagebau für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile beseitigt werden.

Der Ausschluss des im Änderungsbeschluss aufgeführten Grundbesitzes erfolgt, da für diese Flächen eine Neuordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Indebogen nicht erforderlich ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 -10,  
50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(L.S.)

gez.

(Meul)

Reg.-Verm.-Rat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsv erfahren/indebogen/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsv erfahren/indebogen/index.html) veröffentlicht.

### 04

**Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO)**

hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.3.4 – 1/17

Köln, den 08.01.2018

1. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau einer 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung (Erdkabelleitung) der Amprion GmbH von Oberzier bis Aachen-Lichtenbusch (ALEGrO) haben die Planunterlagen in der Zeit vom 29.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017 in den betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Mit Schreiben vom 15.12.2017 wurde zudem ein Deckblatt (Planänderung) unmittelbar an die hiervon Betroffenen versandt. Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet

**ab Dienstag, den 23. Januar 2018**

**9:30 Uhr**

**im Hotel & Restaurant Schützenhof  
Schönthaler Str. 27 in 52379 Langerwehe  
(Großer Saal)**

der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange und den privaten Einwanderinnen und Einwanderern statt.

Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, den 23.01.2018 um 9:30 Uhr.

Sollte der Erörterungstermin am ersten Tag nicht beendet werden können, wird er am Folgetag (Mittwoch, 24.01.2018) fortgesetzt. Insgesamt besteht die Möglichkeit im Hotel & Restaurant Schützenhof bis einschließlich Donnerstag, den 25.01.2018 zu erörtern. Sowohl am Mittwoch, den 24.01.2018, als auch am Donnerstag, den 25.01.2018, würde die Erörterung ebenfalls um 9:30 Uhr beginnen. Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 18 Uhr vorgesehen. Der Ablauf des Erörterungstermins richtet sich nach der Tagesordnung. Die Verhandlungsleitung wird den Erörterungstermin für beendet erklären, sobald bei den Anwesenden kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

2. Im Termin werden nur die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die

Teilnahme am Termin ist jedoch jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

**05**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz  
(Landeszustellungsgesetz –LZG NRW)

Der an die Firma KEA 99 Ltd. Co.KG, als Rechtsnachfolger der MEGA Mobiles GmbH, derzeitiger Firmensitz unbekannt, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 18.10.2017, Debitoren-Nr. 5074495-0200-1, Steuernummer: 04323901869

kann von dem Steuerpflichtigen  
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,  
Abteilung Steuern und Abgaben,  
Zimmer 541, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 03.01.2018

Bertram  
Bürgermeister

**06**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Leszek Pawel Skrzypczak, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30372, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2017

Bertram  
Bürgermeister

**07**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn David Wellert, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30774A/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.12.2017

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 08 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018
- 09 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 10 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 11 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Nihad Dautovic
- 12 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Serafetdin Ülker
- 13 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Frau Sabrina Katharina Schneider
- 14 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Luis Filipe Veloso da Silva
- 15 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Didier Kabeya

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 2**  
**30.01.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

08

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) wird die Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 18.12.2017 angezeigt.

Gemäß Verfügung des Städteregionsrates vom 25.01.2018 kann die Haushaltssatzung nunmehr gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW bekanntgemacht werden.

Der Haushaltsplan 2018 liegt ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 c (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25. Januar 2018

Bertram  
Bürgermeister

### **Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	182.797.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	177.623.950 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungs-tätigkeit auf	173.924.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungs-tätigkeit auf	161.660.300 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.147.650 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.951.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.353.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.112.550 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **7.353.850 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.300.000 €** festgesetzt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze** für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	490 v.H.

**§ 7**

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

## § 8

### 1. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderungsschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

### 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 Euro überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 Euro dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 Euro. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige **Verpflichtungsermächtigungen** im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausgleichsrücklagen fallen nicht unter diese Regelungen.

### 3. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Eschweiler, 13.12.2017



### Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler

#### Übersicht Budgetbildung

#### Budget 01 – Politische Gremien/ Verwaltungsführung

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 01 01 – Politische Gremien  
01 111 01 02 – Verwaltungsführung

#### **Budget 01.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

#### Budget 02 – Gleichstellung

*Budgetverantwortung: Frau Harzheim*

Produkt: 01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

#### **Budget 02.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

#### Budget 03 – Personalrat

*Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink*

Produkt: 01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

#### **Budget 03.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

#### Budget 04 – Rechnungsprüfung

*Budgetverantwortung: Herr Breuer*

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

**Budget 04.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

**Budget 05 – Organisation und Wahlen**

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung  
 01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit  
 01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten  
 01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik  
 02 121 14 01 – Wahlen  
 02 121 14 02 – Statistik

**Budget 05.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:  
 155730102 – 46510000 (Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen)  
 021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
 042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
 105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.1 ausgeschlossen:  
 011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

**Budget 06 - Personal**

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 08 01 – Personaldienste  
 01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

**Budget 06.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:  
 011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.1 bewirtschaftet:  
 095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

**Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen**

*Budgetverantwortung: Frau Merx*

Produkte: 01 111 09 01 – Finanzmanagement  
 01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung  
 01 111 09 05 – Vollstreckung  
 01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

**Budget 07.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:  
 011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

**Budget 08 –Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus**

*Budgetverantwortung: Herr Kamp*

Produkte: 01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung  
 15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung

## 15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

**Budget 08.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101 – 44110600 (Jagdpacht)  
115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))  
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))  
115380201 – 78520000 – IV08KAN001 (Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen)  
115380201 – 78590000 – IV08AIB089 (Auszahlungen für Baumaßnahmen)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.1 ausgeschlossen:  
011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

**Budget 09 – Recht und Versicherungen**

*Budgetverantwortung: Frau Breil*

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

**Budget 09.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

**Budget 10 – Ordnung**

*Budgetverantwortung: Herr Müller*

Produkte: 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung  
02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten  
02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung  
02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten  
02 122 10 02 – Personenstandswesen  
02 126 15 01 – Brandschutz/ Brandbekämpfung  
02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen/ Katastrophenschutz

**Budget 10.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.1 ausgeschlossen:  
021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

**Budget 10.2**

Produkt: 02 127 17 07 – Kranken- und Rettungstransportdienst

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

**Budget 11 – Schulen**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte: 03 211 01 01 Grundschulen  
03 212 01 01 Hauptschulen  
03 215 01 01 Realschule  
03 217 01 01 Gymnasium  
03 218 01 01 Gesamtschule  
03 221 01 01 Willi – Fährmann – Schule  
03 241 01 01 Schülerbeförderung  
03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler  
03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

**Budget 11.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.1 ausgeschlossen:

032110101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032110101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032120101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032120101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032150101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032150101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032170101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032170101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032180101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032180101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032210101 – 52419600	(Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)
032210101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)
032430101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 12 –Kultur**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:	04 263 01 01 Musikschule
	04 272 01 01 Bibliothek
	04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

**Budget 12.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

**Budget 13 –Sport**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte:	08 421 01 01 – Förderung des Sports
	08 424 01 01 - Sportstätten
	08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

**Budget 13.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

084240102 – 44872100	(Erstattung für die Benutzung der Bäder)
084210101 – 52340100	(Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 14 – Volkshochschule**

*Budgetverantwortung: Frau Hannemann*

Produkt: 04 271 01 01 VHS

**Budget 14.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.1 ausgeschlossen:

042710101 – 52112100	(Unterhaltung Netztechnik)
----------------------	----------------------------

**Budget 15– Soziales**

*Budgetverantwortung: Herr Rombach*

Produkte:	05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen
	05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten  
05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit  
10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum  
10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung  
10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

### **Budget 15.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.1 ausgeschlossen:  
053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

### **Budget 16– Jugend**

*Budgetverantwortung: Herr Termath*

Produkte: 05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen  
06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege  
06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit  
06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

### **Budget 16.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

### **Budget 17 – Bauverwaltung**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte: 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung  
01 111 12 01 – Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

### **Budget 17.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)  
135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)  
125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)  
125410101 – 37400402 – diverse Investitionsnummern (Zugang Gebuchte Erschließungsbeiträge)  
125410101 – 37400302 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)  
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

### **Budget 18 – Hochbau/ Gebäudewirtschaft**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte: 01 111 12 03 - Technisches Gebäudemanagement  
15 573 01 01 - Blaustein-See

### **Budget 18.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.1 ausgeschlossen:  
155730101 – 52416600 (Grundbesitzabgaben Blaustein-See)

### **Budget 19 – Planung und Vermessung**

*Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich*

Produkte: 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung  
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten  
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen  
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung  
15 573 01 03 – Inndeland

### **Budget 19.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.1 ausgeschlossen:  
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

### **Budget 19.2**

Produkte: 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft  
11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung  
12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

## **Budget 20 – Bauordnung und Umwelt**

*Budgetverantwortung: Herr Prinier*

Produkte: 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht  
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege  
14 561 01 03 – Schutz vor alllastenbedingten Gefahren

### **Budget 20.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 20.1 bewirtschaftet:

125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.1 ausgeschlossen:

105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

### **Budget 20.2**

Produkt: 13 553 01 01 – Friedhöfe

Jeweils sämtliche Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 bilden ein Budget.

## **Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen**

*Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich*

Produkte: 12 541 01 01 – Gemeindestraßen  
12 541 01 02 – Verkehrliche Planung  
12 541 01 03 – Verkehrsanlagen  
12 542 01 01 – Kreisstraßen  
12 543 01 03 – Landesstraßen  
12 544 01 04 – Bundesstraßen  
12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser  
13 551 01 01 – Öffentliches Grün  
13 554 01 01 – Natur und Landschaft  
13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft  
13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau  
14 561 01 01 – Umweltschutz

**Budget 21.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)  
 125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))  
 125410101 – 38500002 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte Erschließungsbeiträge)  
 125410101 – 38400002 – diverse Investitionsnummern (Zugang gebuchte KAG Beiträge)  
 125460101 – 37400002 – IV00STR001 (Zugang Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten)  
 135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)  
 135550101 – 44110600 (Jagdpacht)

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.1 bewirtschaftet:

011111202 – 52419580 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)  
 021261501 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032110101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032120101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032150101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032170101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032180101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 032210101 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
 053510102 – 52419600 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

**Budget 22 – Finanzwirtschaft**

*Budgetverantwortung – Frau Merx*

Produkte: 11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung  
 15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen  
 16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft  
 17 700 01 01 – Stiftungen

**Budget 22.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)  
 084240102 – 46140000 (Zinserträge v. sonstigen öffentl. Bereich)  
 011110601 – 52350000 (Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen)

**Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen**

*Budgetverantwortung – Herr Rehahn*

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK).

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

**Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen**

*Budgetverantwortung – Frau Merx*

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

**Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler****Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO**

Bei folgenden Konten werden die jeweiligen Erträge und Einzahlungen für zweckgebunden zu den entsprechenden Aufwendungen und Auszahlungen erklärt:

**01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten**

4487 1100	6487 1100	Erstattung Ausgleich Abgeltung Bagatellschäden
5441 3000	7441 3000	Aufwendungen Schadensfälle

**01 111 12 01 Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement**

4487 2400	6487 2400	Rückerstattungen EWW
5241 0100	7241 0100	Beleuchtung und Strom
5241 0110	7241 0110	Energiekosten Obdachlosen- und Asylunterkünfte
5241 0200	7241 0200	Heizung
5241 0300	7241 0300	Wasserversorgung
5241 0700	7241 0700	Stromversorgung Straßenbeleuchtung
5241 0900	7241 0900	Heizzentrale Rathaus
5241 2100	7241 2100	Strom Bäder
5241 2200	7241 2200	Heizung Bäder
5241 2300	7241 2300	Wasserverbrauch Bäder
5241 3200	7241 3200	Heizung Festhallen

**01 111 12 03 Technisches Gebäudemanagement**

4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5241 9220	7241 9220	Unterhaltung allgemeines Grundvermögen
5241 9240	7241 9240	Unterhaltung Rathaus
5241 9250	7241 9250	Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser
5241 9270	7241 9270	Unterhaltung Grundschulen
5241 9280	7241 9280	Unterhaltung Hauptschulen
5241 9290	7241 9290	Unterhaltung Realschule
5241 9300	7241 9300	Unterhaltung Gesamtschule
5241 9310	7241 9310	Unterhaltung Gymnasium
5241 9320	7241 9320	Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule
5241 9330	7241 9330	Unterhaltung Kultureinrichtungen
5241 9340	7241 9340	Unterhaltung Volkshochschule
5241 9350	7241 9350	Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime
5241 9360	7241 9360	Unterhaltung Altentagesstätten
5241 9370	7241 9370	Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen
5241 9380	7241 9380	Unterhaltung Bäder
5241 9390	7241 9390	Unterhaltung Festhallen
5241 9410	7241 9410	Unterhaltung Hauptbahnhof
5241 9430	7241 9430	Unterhaltung Märkte und Kirmessen
5241 9440	7241 9440	Unterhaltung GeTeCe
5241 9450	7241 9450	Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen
5241 9460	7241 9460	Unterhaltung Sporthallen
5241 9470	7241 9470	Unterhaltung Seezentrum
5242 1600	7242 1600	Unterhaltung Sportstätten
5242 1620	7242 1620	Unterhaltung Leichenhallen

**02 122 01 01 Allgemeine Sicherheit und Ordnung**

4488 1500	6488 1500	Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

**02 122 07 01 Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung**

4321 0800	6321 0800	Parkgebühren
5242 0000	7242 0000	Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

**02 122 10 01 Einwohnerangelegenheiten**

4311 0100	6311 0100	Verwaltungsgebühren
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

**02 122 10 02 Personenstandswesen**

4291 1000	6291 1000	Sonstiger Transferertrag Trauungen im Zisterzienserinnenkloster St. Jöris
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4488 1900	6488 1900	Erstattung Familienstambücher
5431 0000	7431 0000	Geschäftsaufwendungen

**02 126 15 01 Brandschutz/ Brandbekämpfung**

4141 0100	6141 0100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge am Institut der Feuerwehr
5421 0000	7421 0000	Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten
4321 0400	6321 0400	Teilnehmerentgelte
5416 0810	7416 0810	Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung
4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5251 0200	7251 0200	Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

**02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst**

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5251 0200	7251 0200	Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

**03 211 01 01 Grundschulen**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
4321 2500	6321 2500	Elternbeiträge Offene Ganztagschule
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte

**03 212 01 01 Hauptschulen**

4141 0300	6141 0300	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Geld oder Stelle
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 215 01 01 Realschule**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 217 01 01    Gymnasium**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

**03 218 01 01    Gesamtschule**

4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 221 01 01    Schule für Lernbehinderte**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5019 0200	7019 0200	Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht
4141 0200	6141 0200	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen
5019 0000	7019 0000	Aufwendungen sonstige Beschäftigte
4421 0400	6421 0400	Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)
5281 0900	7281 0900	Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 243 01 01    Sonstige schulische Aufgaben**

4141 3500	6141 3500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Alle Kinder essen mit
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5339 0100	7339 0100	Verwendung Spenden für soziale Zwecke
4421 0300	6421 0300	Abgabe von Verpflegung
5291 1400	7291 1400	Verpflegung durch Dritte
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4481 0000	6481 0000	Erstattung vom Land
5412 0100	7412 0100	Aufwendungen Aus- und Fortbildung

**04 263 01 01    Musikschule**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5284 0300	7284 0300	Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 € netto
4321 3200	6321 3200	Unterrichtsentgelt für musikalische Früherziehung
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare

**04 271 01 01    Volkshochschule**

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
-----------	-----------	-----------------------------------

5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0400	6321 0400	Teilnehmerentgelte
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozentenonorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

**04 272 01 01 Bibliothek**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5401 0000	7401 0000	Sonstige ordentliche Aufwendungen
4321 2600	6321 2600	Benutzungsentgelte auswärtiger Leihverkehr
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung
4488 2400	6488 2400	Wertersatz nicht zurückgebrachter Bücher
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

**04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen**

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0300	6487 0300	Erstattung Versicherungsbeiträge
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

**05 351 01 01 Sonstige soziale Angelegenheiten**

4481 0900	6481 0900	Erstattung Land Schwangerschaftskonfliktberatung
5429 0100	7429 0100	Aufwendungen Schwangerschaftskonfliktberatung

**05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**

4140 0200	6140 0200	Erträge Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirkel
5291 0130	7291 0130	Aufwendungen Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirkel
4144 0000	6144 0000	Zuweisungen des sonstigen öffentlichen Bereiches
5311 8350	7311 8350	Zuschüsse Förderprogramme und Projekte
4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

**06 361 01 01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung

4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3000	6141 3000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4141 3100	6141 3100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten
5311 8240	7311 8240	Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung
4141 3400	6141 3400	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Familienzentren
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten

#### **06 362 01 01 Kinder- und Jugendarbeit**

4141 0400	6141 0400	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendtreff CheckIn
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheimen freier Träger
4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheimen freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheimen freier Träger

#### **06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche für laufende Zwecke
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5281 1900	7281 1900	Sonstige Sachleistungen Projekte
4221 1201	6221 1201	Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtling
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtling
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling

#### **08 424 01 02 Öffentliche Bäder**

4487 2100	6487 2100	Erstattung Benutzung Bäder
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 211 01 01 - Grundschulen)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 212 01 01 - Hauptschulen)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 215 01 01 - Realschule)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 217 01 01 - Gymnasium)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 218 01 01 - Gesamtschule)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 221 01 01 - Willi Fähmann Schule)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 243 01 01 - Sonstige schulische Aufgaben)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 361 01 01 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 362 01 01 - Kinder- und Jugend-

		arbeit)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 08 421 01 01 - Förderung des Sports)
4651 1010	6651 1010	Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
4651 1020	6651 1020	Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
4651 1030	6651 1030	Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk
4651 1040	6651 1040	Gewinnanteile und Dividende RWE AG
4651 2000	6651 2000	Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
4651 3000	6651 3000	Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

#### **09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
4141 2760	6141 2760	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt
5291 0840	7291 0840	Nördliche Innenstadt

#### **09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten**

4461 0000	6461 0000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte
5291 0000	7291 0000	Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

#### **10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum**

4487 0000	6487 0000	Erstattung private Unternehmen
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

#### **10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

#### **11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung**

4321 1210	6321 1210	Gebühren Kanalhausanschlüsse
5235 0100	7235 0100	Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

#### **12 541 01 01 Gemeindestraßen**

4148 0000	6148 0000	Zuweisungen von übrigen Bereichen
5242 0100	7242 0100	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltestellen)

#### **13 551 01 01 Öffentliches Grün**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke (in Höhe der Mittel für KWK-Kommune)
5215 9670	7215 9670	Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

**13 554 01 01 Natur und Landschaft**

4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5242 0170	7242 0170	Unterhaltung Reitwege
4487 2900	6487 2900	Erstattungen Ausgleichsmaßnahmen allgemein
5241 9650	7241 9650	Ausgleichsmaßnahmen

**15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen**

4651 1010	6651 1010	Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH
4651 1020	6651 1020	Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH
4651 1030	6651 1030	Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk
4651 1040	6651 1040	Gewinnanteile und Dividende RWE AG
4651 2000	6651 2000	Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG
4651 3000	6651 3000	Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen
4651 4000	6651 4000	Erstattung Kapitalertragsteuer
4651 5000	6651 5000	Dividende Raiffeisenbank Eschweiler eG
5441 1010	7441 1010	Kapitalertragsteuern

**16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft**

4013 0000	6013 0000	Gewerbsteuer
5341 0000	7341 0000	Gewerbsteuerumlage
5342 0000	7342 0000	Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
4521 2000	6521 2000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO
5401 1000	7401 1000	Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

**17 700 01 01 Stiftung**

4617 0100	6617 0100	Zinserträge Johanna-Neuman-Stiftung
5401 0100	7401 0100	Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung
4617 0200	6617 0200	Zinserträge Peter-Lersch-Stiftung
5401 0100	7401 0100	Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung
4617 0300	6617 0300	Zinserträge Pacht Liesenstiftung
5401 0200	7401 0200	Ertragsverwendung Liesenstiftung

09

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen**

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2017**.

**1. Erdreihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)**

a) von Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen bis zum 31.12.1997 bestattet wurden.

Bei Kinderreihengräbern besteht die Möglichkeit das Nutzungsrecht auf Antrag zu verlängern.

**2. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr**

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1987 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1987 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren

Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

c) von Verstorbenen, die auf dem städtischen Friedhof in Röhe bis zum 31.12.1972 bestattet wurden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Grabstätten Verstorbener, die bis zum 31.12.1987 auf diesem Friedhof bestattet wurden, zurückgegeben werden.

### 3. Urnenreihengräber

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1997 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

#### **Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.b.)**

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

#### **Abräumung**

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2018** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 25.01.2018

Bertram  
Bürgermeister

10

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2018** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	033-034	Oidtmann
01	045-046	Prömper
01	158-160	Schneiders
01	168-169	Freialdenhoven
01	215-216	Benden
01	239-240	Steinau
01	269	Grün/Olef
01	270-271	Breuer
02	140	Granrath
03	005-006	Neumann
03	029-030	Uth
03	073-074	Schleibach
03	109-110	Emunds

#### Friedhof Bergrath

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
05	167-168	Schroiff
06	118-119	Krüttgen
06	120	Bökenheide
UW01	002	Carlitz
UW02	003	Görres
UW05	004	Hammes/Hannen
UW05	008	Autermann

#### Friedhof Dürwiß

<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Grabstätte</u>
01	007	Köhnen
01	084	Siegers/Ohligschläger
01	295-296	Müller
01	303-305	Hogen/Oerder
02	046-047	Mirgartz
03	044-045	Urban

03 068 Contzen  
03 073 Schnitzler

**Friedhof Neu-Lohn**

04 014-015 Rosarius  
04 046 Breuer  
04 178 Röhlings

**Feld Nr. Grabstätte**

01 048-049 Krahe  
01 060-061 Schlösser  
01 089-090 Dohmen  
01 202-203 Sieger

07 016-017 Maaßen  
08 003-004 Weber  
08 090-091 Hermann  
08 102-103 Koprek  
08 167-168 Zimmermann

**Friedhof Neu-Lohn**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 060-061 Daniels/Dickmeis  
02 079-080 Weidenfeld

09 017 Töller  
09 102 Gulgans  
09 164-165 Schleipen  
09 233-234 Müller  
09 235 Trinks  
09 238-239 Frings  
09 252 Borger

**Friedhof Nothberg**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 009-010 Schümmer  
02 083-084 Ferkinghoff  
02 180-181 Schwerz  
02 182-183 Keupgen  
02 191-192 Wiesel/Meißner  
02 215-216 Spiertz/Römers  
02 253-254 Sprenger  
02 263-264 Heuerz  
03 050-051 Schramm  
03 054-055 Pauls  
03 120-121 Breuer  
03 129-130 Hütten  
03 185-186 Savelsberg  
03 187-188 Jansen

**Friedhof Dürwiß**

**Feld Nr. Grabstätte**

KWG18 004 Krahe  
KWG18 077 Olszewski  
KWG18 078 Schleipen  
KWG18 080 Moik  
KWG18 081 Schaarschmidt  
KWG18 082 Tyca  
UW08 013 Daun  
UW08 020 Lüttgen

**Friedhof Hastenrath**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 044-045 Ragutt  
02 095-096 Nieveler  
02 101-102 Pütz  
02 242-243 Seeger  
02 262-263 Schmitz  
03 099-101 Schneider/Kaiser  
03 117-118 Jakobs

**Friedhof Röhe**

**Feld Nr. Grabstätte**

03 054-055 Dohmen/Oslender  
04 131-132 Naeven  
04 178-182 Dolfen/Moritz

**Friedhof Hehrath**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 036-037 Wildrath  
01 038-039 Oidtman  
01 040-040a Conzen  
01 120 Goebbels

**Friedhof St. Jöris**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 001-002 Gröner  
01 007-008 Wickerath  
01 096-097 Dohlen

**Friedhof Kinzweiler**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 128-129 Schlösser

**Friedhof Stich**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 019-020 Heidemanns  
01 057 Kühne  
01 075-076 Kronen  
01 084-086 Vogel/Odenthal  
01 101-102 Kremer

			<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	135	Vendel/Albertz			
03	088-089	Parting	01	059-060	Dolfen/Müller
04	025-026	Kohl	01	082-083	Mock
04	041-042	Fritsch			
05	074-075	Müller	02	023	Schmitz
06	001-002	Mispelbaum	02	136-137	Kaulen/Esser
07	024-025	Ritzerau	02	162	Schmitz
07	068-069	Rombach	03	154-155	Schepp
08	036-037	Simons	03	163-164	Förster
08	084-085	Trübisch	03	185-186	Meuthen
11	041-042	Schohn	04	033-034	Keutmann/Momma
11	053-054	Nießen	04	089-090	Adam
11	068-069	Mende	04	133	Deuse
12	006-008	Lehmann/Thies	04	148-149	Nosper
12	044-046	Roos	04	163-164	Brief
12	105-106	Frein	04	247	Krüttgen
14	038-039	Lutter	05	088-089	Luga/Dunkel
16	032-033	Seeger	05	139-140	Hackenbroich/ Weissgerber
17	063-064	Eschweiler	06	024-025	Roeder
17	076-077	Dohmen	06	026-027	Di Paolantonio
17	087-088	Laurs	07	006	Dümpelfeld
17	089-090	Besgen-Gülich	07	021-022	Offergeld
17	168-169	Caster	07	029-030	Dünnebier
17	172	Contzen			
17	194-195	Neffgen			
21	116-117	Tögemann			
21	118-119	Krott			
21	120a	Lövenich			
KWG18	013	Heindel	UW03	007	Szagon
KWG18	018	Beitzel	UW03	008	Combach/Nebel
KWG18	021	Weirauch	UW03	028	Burscheid
KWG18	044	Wallstabe			
KWG18	049	Münstermann	UW06	037	Dietrich
			UW06	038	Neumann
			UW07	002	Konietzny

**Friedhof Weisweiler**

**Feld Nr. Grabstätte**

**Friedhof Stich**

**Feld Nr. Grabstätte**

UW03	021	Poguntke
UW03	033	Häußler
UW03	089	Hladyk
UW03	092	Ruhrig
UW03	099	Scholl
UW16	011	Oehring
UW16	012	Koll
UW16	013	Steffens
UW16	014	Lehmann
UW16	016	Recker
UW20	007	Beitz
UW20	027	Fischer

**Friedhof Weisweiler**

Eschweiler, den 25.01.2018

Bertram  
Bürgermeister

11

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-  
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Nihad Dautovic, derzeitiger Aufenthalt  
unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß  
§ 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von  
Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unter-  
haltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvor-  
schussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in  
der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen  
512.2/UVK/11666, kann durch den Unterhaltspflichtigen  
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -

Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.01.2018

Bertram  
Bürgermeister

## 12

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Serafetdin Ülker, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12667A - C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.01.2018

Bertram  
Bürgermeister

## 13

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Sabrina Katharina Schneider, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12259, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.01.2018

Bertram  
Bürgermeister

## 14

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Luis Filipe Veloso da Silva, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12688, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 22.01.2018

Bertram  
Bürgermeister

15

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-  
gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Didier Kabeya, derzeitiger Aufenthalt un-  
bekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß §  
7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kin-  
dern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhalts-  
vorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvor-  
schussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in  
der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen  
512.2/UVK/13202, kann durch den Unterhaltspflichtigen  
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -  
Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-  
Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage  
als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens  
bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen  
sind.

Eschweiler, 26.01.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 16 Sitzung des Stadtrates am 28.02.2018 - Tagesordnung
- 17 Sitzung des Integrationsrates am 01.03.2018 - Tagesordnung
- 18 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Frau Raffaella Franz
- 19 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Herrn Julius Marks
- 20 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW an Frau Gabriele Christel Steiner
- 21 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Joseph Johnson

#### Hinweisbekanntmachungen

Auszahlung der Jagdpacht der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 3**  
**22.02.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

16

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 28.02.2018**

Am Mittwoch, den 28.02.2018, findet um 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen/Entsendungen
  - 2.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und der Arbeitsgruppe Ortsbesichtigung; Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 06.02.2018
  - 2.2 Umbesetzung in verschiedenen Gremien; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 08.01.2018
  - 2.3 Bestellung eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers in den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
  - 2.4 Bestellung einer Vertreterin der Stadt Eschweiler in die Gesellschafterversammlung der regioIT GmbH
  - 2.5 Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur
- 3 Stadtplanung/Bauleitplanung
  - 3.1 Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"; Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"; Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen
  - 3.2 Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"; Aufhebung der "Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds"; Auflösung des eingesetzten Entscheidungsgremiums; Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen
- 4 Gebäudemanagement
  - 4.1 Errichtung einer 5-gruppigen Kindertagesstätte an der Wilhelmstraße; hier: Vorstellung der Planung
  - 4.2 Errichtung eines Anbaues am Schulzentrum Stadtmitte; hier: Vorstellung der Planung
  - 4.3 Neuerrichtung eines Unterkunftsgebäudes an der Hüttenstraße; hier: Vorstellung der Planung

5

Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw., Bereich Bebauungsplan D 18/5. Änderung - Robert-Koch-Straße -; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung

6

Einführung von digitalen Bezahlmöglichkeiten für die städt. Parkgebühren und Änderungen der Parkgebührenordnung

7

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Freizeit und Naherholung im indeland

8

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO

9

Kennntnisgaben

9.1

Modellprojekt "Global Nachhaltige Kommune NRW"

10

Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

11

Erwerb eines Gebäudes

12

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten für einen Oberbrandmeister

13

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung

13.1

Prozessgestaltung und Erstellung von "Eschweilers integriertem Klimaschutzkonzept im Bereich Mobilität (ESKLIMO)"

14

Beteiligungsangelegenheiten

14.1

Beteiligung der RURENERGIE GmbH an Windkraftanlagen in Hürtgenwald

14.2

Beteiligung der RURENERGIE an einer Windkraftanlage in Langerwehe

14.3

Mittelbare Beteiligung der EWV GmbH über die RURENERGIE GmbH am Windenergieprojekt "Kreuzau-Thum"

14.4

Energie und Wasser-Versorgung GmbH; Vollständige Übernahme der Wärmeversorgung Würselen GmbH

14.5

An- und Verkauf von Wertpapieren

14.6

regio iT gesellschaft für Informationstechnologie; Verkauf eines Stammkapitalanteils

15

Übertragung der unselbständigen örtlichen Stiftung "Rehabilitationszentrum Eschweiler"

16

Anfragen und Mitteilungen

16.1

Pachtvertrag; Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.02.2018; mündlicher Bericht

16.2 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 16.02.2018

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

2.1 Offener Brief zur Berücksichtigung des Themenfeldes "Integrationspolitik" in der Koalitionsvereinbarung

Nichtöffentlicher Teil

3 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 15.02.2018

Hamidi  
Integrationsratsvorsitzende

17

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Integrationsrates  
am 01.03.2018**

Am Donnerstag, den 01.03.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1 Kenntnissgaben

1.1 Integration von Flüchtlingen im Quartier in Eschweiler-West - im Rahmen des Förderprogramms "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" des Landes Nordrhein-Westfalen

1.2 Landesprogramm „KOMM-AN NRW“

1.3 "Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage" - Titelverleihung an die KGS Bergrath

1.4 Gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen in Eschweiler nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1.5 Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

1.6 Rückblick Einbürgerungsfeier am 15.12.2017

1.7 Flüchtlinge in Eschweiler

1.8 Betreuung von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, in Grundschulen und weiterführenden Schulen sowie deren Teilhabe an Unterstützungsleistungen

1.9 Kampagne „Vielfalt schätzen – Rassismus ächten“ des Landesintegrationsrates NRW; hier: Aktueller Sachstand der Beteiligung der Stadt Eschweiler am "Europäische Städtekoalition gegen Rassismus e.V." der UNESCO

1.10 Vorstellung Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

1.11 Einbürgerungsverfahren und Einbürgerungstest

2 Anfragen und Mitteilungen

18  
Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau Raffaela Franz, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein-stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fas-sung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13131, kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister der Stadt Eschwei-ler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 09.02.2018

Bertram  
Bürgermeister

19

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Julius Marks, Gutenbergstraße 7 in 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 12.01.2018, Debitoren-Nr. 5049366-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt E-schweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben-Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 06.02.2018

Bertram  
Bürgermeister

**20**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Frau Gabriele Christel Steiner, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 12.01.2018, Debitoren-Nr. 5034155-0100-2 kann von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 06.02.2018

Bertram  
Bürgermeister

**21**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Joseph Johnson, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30782, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 13.01.2018  
i.V.

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

## Hinweisbekanntmachung

### **Jagdpatchauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler – Hüheln)**

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 6.Febr.2018

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen ausschließlich schriftlich, in der Zeit vom 19.März 2018 bis 16.April 2018 bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft

Herrn Heinz-Josef Heinen,  
Hühelnerstr. 155  
in 52249 Eschweiler,

unter Angabe der Bankverbindung,( Iban) anzumelden. Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Erwerb und Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug Herrn Heinen nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden verfallen zugunsten der Jagdkasse.

Hubert Reinartz (Vorsitzender)



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 22 Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler
- 23 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 292 Schillerstraße/ Gasthaustraße
- 24 Änderung des Geltungsbereiches sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans 287 B Dürerer Straße / Hovermühle
- 25 Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw., - Bereich Bebauungsplan D 18/5. Änderung – Robert-Koch-Straße –
- 26 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache im Verbund, Willi-Fährmann-Schule, zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg

#### Hinweiskanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2018

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 4**  
**08.03.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

22

**3. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für  
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt  
Eschweiler (Parkgebührenordnung)  
vom 05.03.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz – (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.02.2018 die nachfolgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler vom 13.11.2001 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Abs. 2 erhoben.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für folgende Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

Indestraße zwischen Peilsgasse und Nordstraße,  
Wollenweberstraße,  
Markt,  
Marktstraße,  
Grabenstraße zwischen Indestraße und Dürener Straße,  
Kochsgasse,  
Uferstraße,  
Hompeschstraße zwischen Uferstraße und Martin-Luther-Straße,  
Josefstraße,  
Martin-Luther-Straße zwischen Hompeschstraße und Neustraße,  
Marienstraße,  
Moltkestraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße,  
Kaiserstraße zwischen Moltkestraße und Rosenallee,  
Rosenallee zwischen Marienstraße und Kaiserstraße,  
Franzstraße zwischen Bismarckstraße und Marienstraße,

Dechant-Deckers-Straße,  
Englerthstraße,  
Parkplatz Englerthstraße / Dechant-Deckers-Straße,  
Parkplatz verlängerte Kochsgasse / Englerthstraße,  
Dürener Straße zwischen Drieschstraße und Jülicher Straße,  
Langwahn zwischen Marienstraße/August-Thyssen-Straße und Dechant-Deckers-Straße,

bei der Bezahlung mit Euro-Münzen oder im Rahmen der angebotenen Bezahl-Möglichkeiten mit dem Handy

bis zu 15 Minuten 0,20 €,  
bis zu 30 Minuten 0,50 €,  
je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 €,  
Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich,

Höchstparkdauer 150 Minuten“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 3. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler vom 13.11.2001 tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 05.03. 2018

Bertram  
Bürgermeister

23

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 06.03.2018**

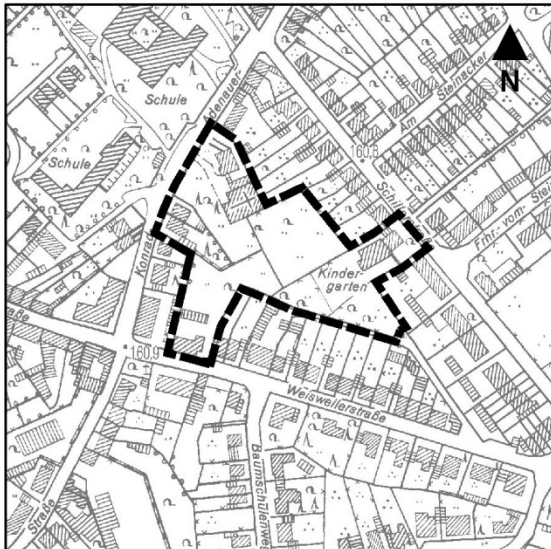
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die

**öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplans 292  
– Schillerstraße/Gasthausstraße –**

mit dem geänderten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der 1,23 ha große Planbereich liegt zwischen der Schillerstraße, Gasthaus/Weisweilerstraße und Konrad-Adenauer-Straße im Zentrum von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung von Wohnbauflächen im Blockinnenbereich der bereits vorhandenen Wohnbebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 292 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**15.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf
- Begründung
- Städtebaulicher Entwurf
- Artenschutzprüfung Stufe 1
- Entwässerungskonzept

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 292 stehen ab dem 15.03.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 292 – Schillerstraße/Gasthausstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.03.2018

Bertram

Bürgermeister

24

Der Bürgermeister

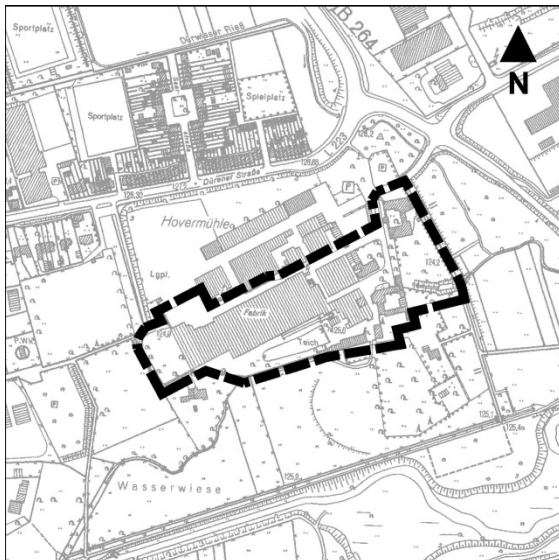
**Bekanntmachung  
vom 06.03.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.02.2018

**die Änderung des Geltungsbereiches sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplans 287 B – Dürener Straße / Hovermühle –**

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 4,8 ha umfassende Plangebiet liegt am östlichen Ortseingang zum Eschweiler Stadtzentrum, südlich der Dürener Straße, südlich angrenzend an den Bebauungsplan 287 A, der u.a. die Ansiedlung des dortigen Bau- und Gartenfachmarktes vorbereitet hat. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der vorhandenen Gewerbeflächen unter Einbeziehung der Bestandsgebäude sowie der bestehenden Nutzungen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**15.03.2018 bis 06.04.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-

Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Übersicht Geltungsbereich alt/neu
- Bebauungsplanentwurf
- Begründung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des nördlich angrenzenden Bebauungsplans 287 A - Dürener Straße/Hovermühle - wurden verschiedene Gutachten und Fachberichte erstellt, auf deren Ergebnisse auch im Bebauungsplanverfahren 287 B zurückgegriffen wird. Folgende Gutachten liegen dementsprechend auch dem Bebauungsplanverfahren 287 B zugrunde und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden.

- Fachbericht Entwässerung,
- Verkehrsplanerische Begleituntersuchung,
- Faunistische und floristische Untersuchungen, Gebäudeuntersuchungen, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz,
- Planung von Kompensationsmaßnahmen,
- Bericht zu Boden- und Grundwasseruntersuchung.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung des Bebauungsplans 287 B stehen ab dem 08.03.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 287 B - Dürener Straße/Hovermühle - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

25

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw., - Bereich Bebauungsplan D 18/5. Änderung – Robert-Koch-Straße –

### Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw. (alt: 393 tlw.) im Bereich des Bebauungsplanes D 18/5. Änderung – Robert-Koch-Straße - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Umlegungssache - D 49 - aus dem Jahre 1913/14 entstandene vorgenannte Wegeparzelle soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache – D 49 - aus dem Jahre 1913/14 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 01.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

26

### Bekanntmachung

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und den Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache im Verbund, Willi-Fährmann-Schule, zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 13.09.2017**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 06.02.2018 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG) genehmigt.

Es wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 19.03.2018 (Ausgabe Nr. 7/18) veröffentlicht wird.

Eschweiler, den 28.02.2018

Bertram  
Bürgermeister

### Hinweisbekanntmachungen

#### **Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten April bis Juni 2018**

Mittwoch, 11.04.2018	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 18.04.2018	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 26.04.2018	Planungs-, Umwelt und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 02.05.2018	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 08.05.2018	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nicht öffentlich-</b>
Mittwoch, 16.05.2018	Kulturausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 17.05.2018	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 30.05.2018	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 05.06.2018	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 06.06.2018	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 12.06.2018	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 20.06.2018	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 21.06.2018	Planungs-, Umwelt und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 28.06.2018	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 27 Sitzung des Stadtrates am 11.04.2018 - Tagesordnung
- 28 Nachfolger des Integrationsratsmitgliedes Frau Yasemin Turhan
- 29 Neuwahl von Schiedspersonen
- 30 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Drazen Makienko
- 31 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Drazen Makienko
- 32 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Hichem Amdouni
- 33 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Chinonye Ofolete
- 34 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Dr. Sebastian Metzelder und Frau Christine Metzelder
- 35 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Bernardo Nunes Teixeira
- 36 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an Herrn Reinhard Sroweleit
- 37 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW an die Firma Recycle Phone Deutschland GmbH

#### Hinweisbekanntmachungen

### 34. Jahrgang Ausgabe Nr. 5 06.04.2018

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

27

**Bekanntmachung**  
**über die Sitzung des Stadtrates**  
**am 11.04.2018**

Am Mittwoch, den 11.04.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Umbesetzungen
- 2.1 Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 2.2 Änderung in der Besetzung des Integrationsrates
- 3 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Eschweiler
- 4 Satzungen/Richtlinien/Verordnungen
- 4.1 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 4.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Frühjahr 2018
- 4.3 Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- 4.4 Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege
- 5 Durchführung einer großen Sommerkirmes auf dem Drieschplatz
- 6 Kenntnissgaben
- 6.1 Zentrales Fördermanagement
- 6.2 Planungs- und Beratungsleistungen Breitband
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- 8.1 Verlängerung eines Dienstvertrages
- 9 Betrieb und Instandhaltung der Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt Eschweiler
- 10 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- 11 Anfragen und Mitteilungen
- 11.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 29.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

28

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 02.02.2018 ist das

Integrationsratsmitglied Frau Yasemin Turhan,  
"Internationale sozialdemokratische Liste",

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz in der zurzeit jeweils gültigen Fassung habe ich

Herrn Serhat Akcay,  
Hölderlinstraße 11, 52249 Eschweiler,

aus der Liste "Internationale sozialdemokratische Liste" als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 12.03.2018

Bertram  
Wahlleiter

29

**Bekanntmachung**

**Neuwahl von Schiedspersonen**

Im Schiedsamsbezirk **Eschweiler V** – Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris - ist das Amt der Schiedsperson sowie der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson bzw. stellvertretende Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson sowie auch die stellvertretende Schiedsperson werden jeweils für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 13.04.2018 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 06.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

### 30

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Drazen Makienko, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13302/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

### 31

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Drazen Makienko, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unter-

halts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13302/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

### 32

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Hichem Amdouni, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK13135A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

### 33

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Chinonye Ofolete, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30786, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 29.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

**34**

Bekanntmachung  
Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Dr. Sebastian Metzelder und Frau Christine Metzelder, Tösstalstraße 171 in CH-8400 Winterthur, Schweiz, gerichtete Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 12.01.2018, Debitoren-Nr. 5056079-0100-1 kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 15.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

**35**

Bekanntmachung  
Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Bernardo Nunes Teixeira, Marienstraße 40 in 52249 Eschweiler, gerichtete Hundesteuerbescheid für das Jahr 2018 vom 12.01.2018, Debitoren-Nr. 5066205-0300 kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abgaben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 20.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

**36**

Bekanntmachung  
Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Reinhard Sroweleit, Kirchstraße 15, 54441 Temmels, gerichtete Gewerbesteuerbescheid vom 23.02.2018, Debitoren-Nr. 5071821-0200-1, Steuernummer: 520253952146 kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541, Johannes-Rau-Platz, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 12.03.2018

Bertram  
Bürgermeister

37

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Die an die Firma Recycle Phone Deutschland GmbH, Schnellengasse 5-9, 52249 Eschweiler, gerichteten Gewerbesteuerbescheide vom 10.01.2018 und 21.02.2018, Debitoren-Nr. 5082692-0200-1, Steuernummer: 5201/5987/4521 können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 12.03.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 38 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 39 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Frühjahr 2018
- 40 Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK mit dem Leitungsdurchmesser DN 1000 der ZEELINK GmbH & Co. KG von Lichtenbusch bis nach Hochneukirch hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren
- 41 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 6**  
**19.04.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

### Hinweisbekanntmachungen

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

38

### 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 16.04.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 11.04.2018 die nachfolgende 8. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 16.03.2016 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 295,00 € (Grundbetrag für die Benutzung des Rettungswagens) durch den Betrag 303,00 € ersetzt.

In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 164,00 € (Grundbetrag für die Benutzung des Krankentransportwagens) durch den Betrag 195,00 € ersetzt.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 16.04.2018

Bürgermeister

39

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Frühjahr 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungs-gesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils gelten-den Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 11.04.2018 verordnet:

#### § 1 Anlass

Aus Anlass des Stadtfestes vom 27. bis 29.04.2018 dürfen am Sonntag, dem 29.04.2018, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Watrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Watrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte 2 abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

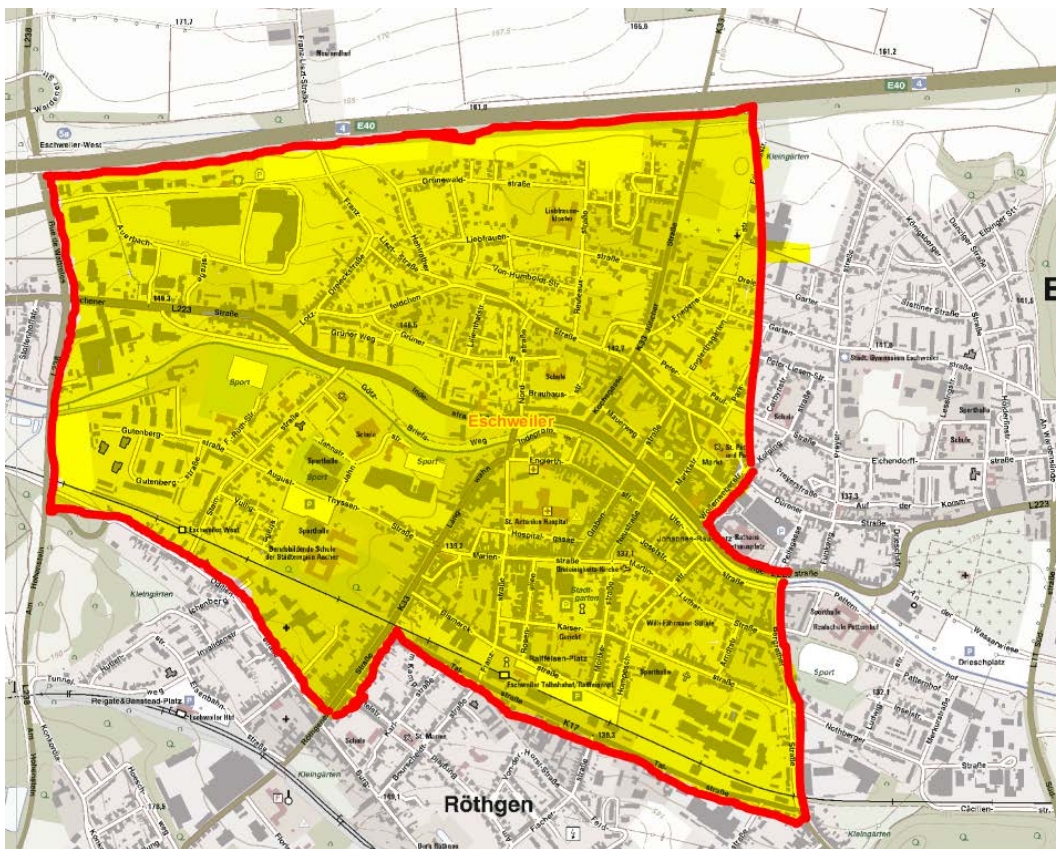
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.04.2018

Bürgermeister

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
 Lageplan verkaufsoffene Zone für Sonntag, den 29.04.2018



40

**Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK mit dem Leitungsdurchmesser DN 1000 der ZEELINK GmbH & Co. KG von Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis nach Hochneukirch (Gemeinde Jüchen)**  
 hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

Bezirksregierung Köln  
 Az.: 25.3.4 – 3/17  
 Köln, den 23.03.2018

- 1. Im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK (DN

1000) der ZEELINK GmbH & Co. KG von Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis nach Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) haben die Planunterlagen in der Zeit vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017 in den betroffenen Kommunen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Mit Schreiben vom 03.02.2018 wurde zudem ein Deckblatt (Planänderung) unmittelbar an die hiervon Betroffenen versandt. Zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen findet

**ab Mittwoch, den 02. Mai 2018  
 9:30 Uhr  
 in der Stadthalle Erkelenz  
 Franziskanerplatz 11, 41812 Erkelenz**

der Erörterungstermin mit den Trägern öffentlicher Belange, den privaten Einwenderinnen und Einwendern und den vom Vorhaben Betroffenen statt.

Der Erörterungstermin beginnt am Mittwoch, den 02.05.2018 um 9:30 Uhr.

Sollte der Erörterungstermin am ersten Tag nicht beendet werden können, wird er am Folgetag (Donnerstag, 03.05.2018) fortgesetzt. Insgesamt besteht die Möglichkeit in der Stadthalle Erkelenz bis einschließlich Dienstag, den 08.05.2018 zu erörtern. Die Erörterung würde an den anderen Tagen ebenfalls um 9:30 Uhr beginnen. Das Ende der Erörterung ist an allen Tagen für ca. 18 Uhr vorgesehen. Der Ablauf des Erörterungstermins richtet sich nach der Tagesordnung. Diese wird ca. eine Woche vor dem Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht. Die Verhandlungsleitung wird den Erörterungstermin für beendet erklären, sobald bei den Anwesenden kein Erörterungsbedarf mehr besteht.

2. Im Termin werden nur die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedoch jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Im Auftrag  
gez. Rudolph

41

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ciprian Craivan, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13137, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-,

Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.04.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 42 öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 105 – Südlich Rodelberg –
- 43 Änderung des Geltungsbereiches sowie die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9 – An Velau –
- 44 Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West –
- 45 öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans – Südlich Patternhof –
- 46 7. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark St. Jöris - vom 26.05.2011 und 15.11.2011 sowie zum Bebauungsplan 282 - Solarpark St. Jöris - vom 15.11.2011
- 47 Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"
- 48 Aufhebung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds sowie über die Auflösung des eingesetzten Entscheidungsgremiums
- 49 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - als Satzung
- 50 öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -
- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) an Herrn Detlef Herrmann

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 7**  
**04.05.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..



52 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Vittorio Vukdedovic

Hinweisbekanntmachungen

42

Der Bürgermeister

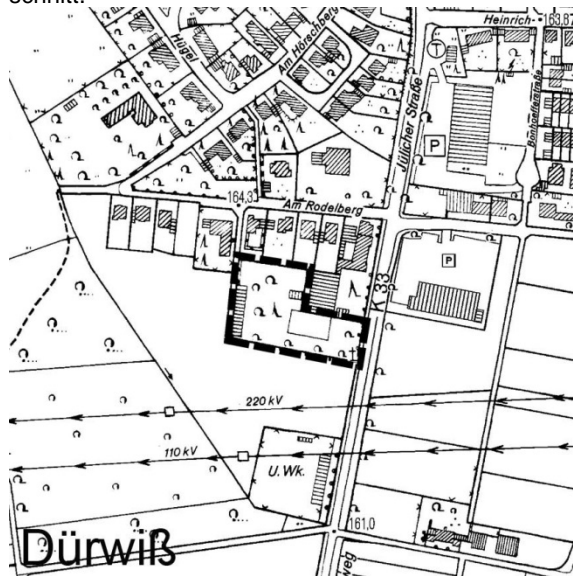
**Bekanntmachung  
vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

**öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplans 105  
– Südlich Rodelberg –**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 0,47 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern in offener Bauweise sowie eine südliche Arrondierung des Ortsteils Dürwiß.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 105 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**16.05.2018 bis einschließlich 20.06.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

- **Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu den Grundwasserverhältnissen,
- Stellungnahme des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu den Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut,
- Stellungnahme der StädteRegion Aachen zur Entwässerung und Niederschlagswasserentsorgung sowie zum Immissionsschutz (Lärmgutachten) und zur Erschließung,
- Stellungnahme des Versorgungsträger zu den Maststandorten der Hochspannungsfreileitungen und den erforderlichen Schutzstreifen,

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, Stand 09/04/2018,

- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag** zur Bewertung des Zustands von Natur- und Landschaft im Plangebiet (Eingriff-Ausgleichsbilanz), Stand 22/03/2018,

- **Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)** zur naturschutzfachlichen Überprüfung des Areals zu den Artengruppen Vögel, Säugetieren und Amphibien, Stand 10/07/2017,

- **Schalltechnische Untersuchung** zu Gewerbe- und Verkehrslärm, Stand 27/02/2018,

- **Baugrunderkundung**, Stand 16/08/2010,

- **Entwässerungskonzept**, Stand 03/03/2017,
- **Hydraulik für die Wohngebieterschließung**, Stand 19/02/2018.

**Hierbei wurden folgende Themenfelder untersucht:**

Auswirkungen der Planung auf

- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen,
- Biologische Vielfalt (Biotop- und Vegetationsstrukturen),
- Tiere/Pflanzen (Lebensraumbedingungen, Reproduktions-, Nahrungs- und Aufenthaltsstätten von Vögeln und Säugetieren),
- Landschafts- und Ortsbild (Überprägung der Landschaft),
- Boden (Bodenverhältnisse, Bodenschutz),
- Wasser und Grundwasser (Grund- und Oberflächenwasser; Niederschlagswasserbeseitigung),
- Luft/ Klima (kleinklimatische Verhältnisse),
- Menschen/Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung (gesunde Wohnverhältnisse, Schall durch Verkehrs- und Gewerbeemissionen),
- Kultur- und Sachgüter (Versetzen eines Wegekreuzes),
- Nutzung erneuerbarer Energien,
- Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 105 stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

**43**

Der Bürgermeister

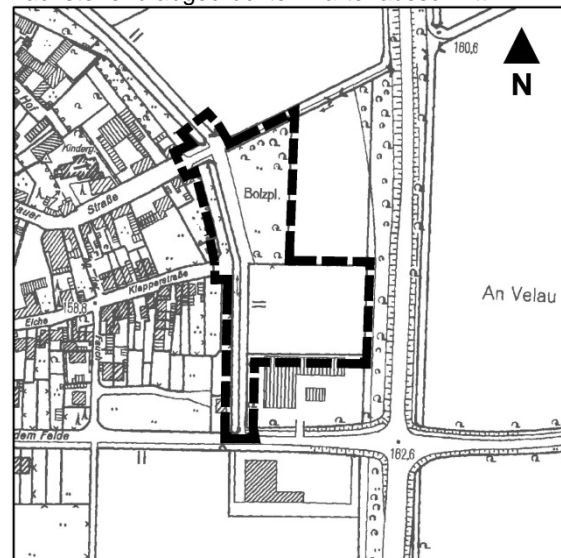
### **Bekanntmachung vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

#### **Änderung des Geltungsbereiches sowie die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9 – An Velau –**

gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist eine Betriebsflächenerweiterung des bereits vorhandenen Autohauses sowie die Errichtung von Wohngebäuden. Der an das Autohaus angrenzende Wirtschaftsweg soll als Straße ausgebaut werden. Die bestehende Bolzplatzfläche soll zusätzlich als Festplatz dienen und hier soll der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses ermöglicht werden.

Zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**16.05.2018 bis 04.06.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan
- Begründung
- Schallgutachten und Geruchsgutachten

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 9 stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 9 - An Velau - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

44

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

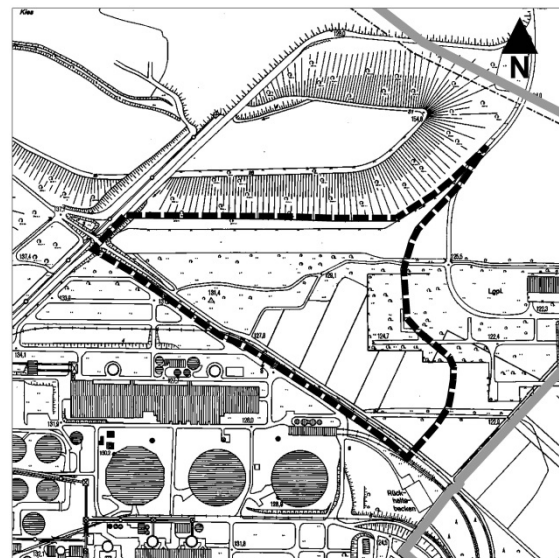
**Aufstellung der  
19. Änderung des Flächennutzungsplans  
– Am Grachtweg West –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 12,8 ha große Plangebiet liegt nördlich des Kraftwerkstandortes Weisweiler und westlich des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –“. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung weiterer Industrieflächen im Umfeld des „Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –“ zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Region. Durch die veränderte Flächenausweisung

im Bereich der ehemaligen Betriebsflächen des Tagebaus wird diese Nutzung vorbereitet.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 16.05.2018 bis 04.06.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Auszug aus dem rechtswirksamen FNP
- Entwurf der FNP-Änderung
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 19. Änderung des Flächennutzungsplans – Am Grachtweg West – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

45

Der Bürgermeister

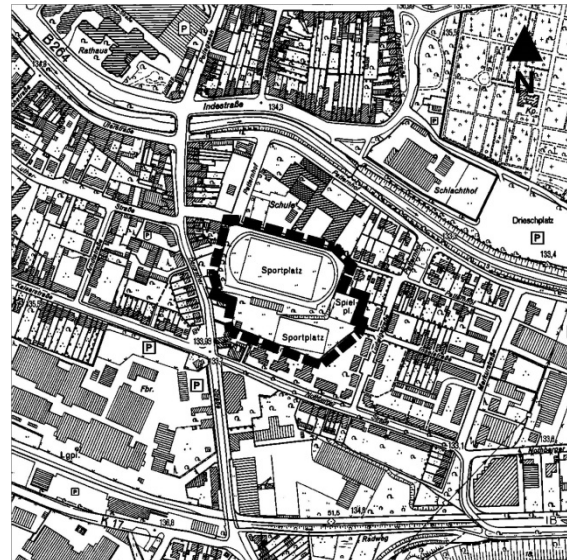
**Bekanntmachung  
vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

**öffentliche Auslegung der  
17. Änderung des Flächennutzungsplans  
– Südlich Patternhof –**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet liegt östlich des Stadtzentrums, südlich der Realschule. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Darstellung von Wohnbauflächen (W) auf einer bisher als Sportplatz genutzten und im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellten Fläche.

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**16.05.2018 bis einschließlich 20.06.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB wurde durchgeführt.

**Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:**

- **Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB

*Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Umweltverbände*

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern

Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zu möglichen Kampfmitteln

Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu möglichen Bodendenkmalen

Stellungnahme der StädteRegion Aachen zum Bodenschutz und Altlasten

Stellungnahme der EBV GmbH zu verliehenen Bergwerksfeldern

Stellungnahme der RWE Power AG Abteilung Bergschäden zu humosen Böden

Stellungnahme des Wasserverband Eifel-Rur zur Entwässerungsplanung

Stellungnahme der E-Plus-Service GmbH zu Richtfunkverbindungen innerhalb des Plangebietes

- **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Klima, Menschen, Kultur- und Sachgüter, Erneuerbare Energien sowie den Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern; Stand 04/2018

**Hierbei wurden folgende Themenfelder untersucht:**

Auswirkungen der Planung auf

- Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima
- Schutzgut Menschen, deren Gesundheit und die Bevölkerung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Erneuerbare Energien
- Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- potentielle schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen mit gefährlichen Stoffen hervorgerufene Auswirkungen auf das Plangebiet
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 17. Änderung des Flächennutzungsplans - Südlich Patternhof - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

46

Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachung vom 02.05.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 die Beschlüsse zu den Verfahren der

#### **7. Änderung des Flächennutzungsplans**

**- Solarpark St. Jöris -**

vom 26.05.2011 und 15.11.2011  
sowie zum

#### **Bebauungsplan 282**

**- Solarpark St. Jöris -**

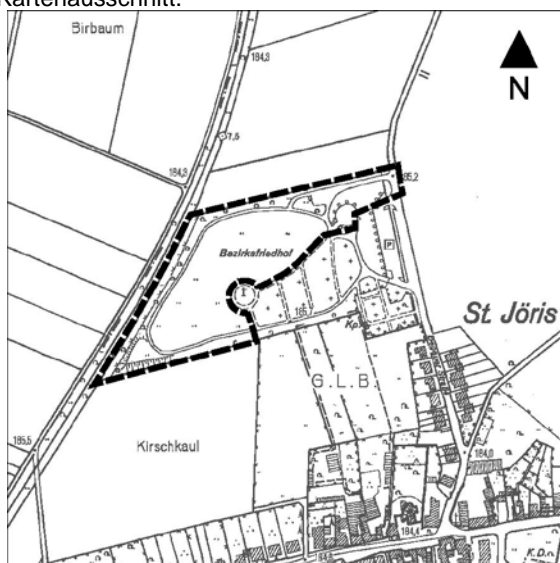
vom 15.11.2011

aufgehoben.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans war die Umnutzung der nicht mehr für den geplanten Bezirksfriedhof der Nord-West-Stadtteile vorgehaltenen Fläche zu einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Planung konnte nicht weitergeführt werden, da die Bezirksregierung Köln mitteilte, dass die 7. Flächennutzungsplanänderung nicht an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung angepasst sei. Daher wurden die beiden Bauleitplanverfahren beendet.

Das Plangebiet lag im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark St. Jöris - und des Bebauungsplans 282 - Solarpark St. Jöris - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

47

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachung**

#### **über die Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord"**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 die Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" beschlossen.

Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) gefasst und vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.02.2014 beschlossen. Sie trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 26.03.2014 in Kraft.

Die Aufhebung der Vergaberichtlinie zur finanziellen Förderung der Herrichtung von Hof- und Fassadenflächen im Sanierungsgebiet "Innenstadt-Nord" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

48

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**über die Aufhebung der Richtlinie  
der Stadt Eschweiler über die Gewährung  
von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds  
sowie über die Auflösung  
des eingesetzten Entscheidungsgremiums**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 die Aufhebung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds sowie die Auflösung des eingesetzten Entscheidungsgremiums beschlossen.

Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung" des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) gefasst und vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.02.2014 beschlossen. Sie trat mit Beschluss des Rates über die Einsetzung der Lenkungsgruppe am 29.10.2014 in Kraft.

Die Aufhebung der Richtlinie über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds sowie die Auflösung der eingesetzten Lenkungsgruppe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

49

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 02.05.2018**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die

**9. Änderung des Bebauungsplans 35  
- Lenzenfeldchen -**

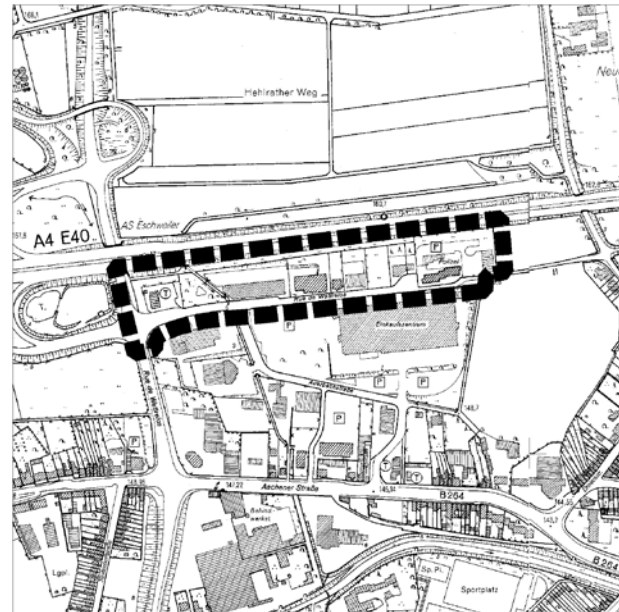
**als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das ca. 4,4 ha umfassende Plangebiet befindet sich südöstlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West und bildet einen Teil des Gewerbegebietes Rue de Watrelos/Auerbachstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. o.M.)

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen in diesem Gewerbegebiet. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - soll zukünftig durch die Erweiterung der zulässigen Nutzungen eine Ansiedlungen von Spielhallen ermöglichen.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechen-

der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

50

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 02.05.2018**

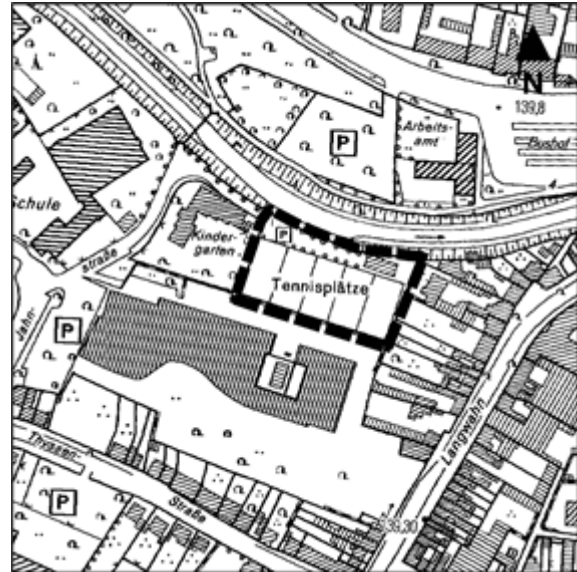
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die

**öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplans 295  
- Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das rd. 5.700 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Stadtzentrum zwischen der Inde im Norden und dem Einkaufszentrum Langwahn im Süden. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist ein Mischgebiet mit einem neuen Betriebsstandort für einen in Eschweiler ansässigen Pflegedienst und eine Wohnbebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 295 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**16.05.2018 bis einschließlich 20.06.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf
- Bebauungsplanentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 295 stehen ab dem 16.05.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

51

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz  
(Landeszustellungsgesetz –LZG NRW)

Die an Herrn Detlef Herrmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheide:

- a) Bescheid des Finanzamtes Aachen-Kreis über den Gewerbesteuermessbetrag für 2015 vom 04.04.2018,  
Steuernummer: 202/5157/1731
- b) Bescheid über Gewerbesteuer vom 09.04.2018,  
Debitoren-Nr. 5064808-0200-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Abteilung Steuern und Abgaben, Zimmer 541, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
8.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
14.00 bis 17.45 Uhr  
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Eschweiler, 18.04.2018

Bertram  
Bürgermeister

52

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Vittorio Vukdedovic, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13141, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.04.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 53 Sitzung des Integrationsrates am 14.06.2018 - Tagesordnung
- 54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Jens Deutsch
- 55 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

#### Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis September 2018

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 8**  
**08.06.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

53

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Integrationsrates  
am 14.06.2018**

Am Donnerstag, den 14.06.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 8, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung des Integrationsratsmitgliedes Serhat Akcay
- 2 "Wegweiser in Aachen - gemeinsam gegen gewaltbereiten Salafismus";
- 3 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- 4 Landesprogramm "KOMM-AN NRW" 2018; hier: Förderprojekte in Eschweiler
- 5 Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation
- 6 Drogen- und Suchtthematik an Eschweiler Schulen;
- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Reform der Gemeindeordnung NRW; hier: § 27 GO NRW (Integrationsräte)

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 01.06.2018

Hamidi  
Integrationsratsvorsitzende

54

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Jens Deutsch, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/12218, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 07.05.2018

Bertram  
Bürgermeister

55

**Bekanntmachung****Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen  
und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre  
2019 bis 2023**

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.06.2018 gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 liegt in der Zeit vom

**2. Juli 2018 bis 9. Juli 2018**

während der allgemeinen Sprechzeiten

**montags bis mittwochs, freitags  
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr**

**im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
2.Etage, Zimmer 250**

öffentlich auf.

Nach § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 06.06.2018

Bertram  
Bürgermeister

### Hinweisbekanntmachungen

#### **Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Juli bis Oktober 2018**

Donnerstag, 30.08.2018	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 05.09.2018	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratsaal
Donnerstag, 06.09.2018	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 11.09.2018	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 18.09.2018	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 20.09.2018	Planungs- Umwelt und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 26.09.2018	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nicht öffentlich-</b>



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 56 Sitzung des Stadtrates am 20.06.2018 - Tagesordnung
- 57 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Adrian Musat

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 9**  
**14.06.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

56

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 20.06.2018**

Am Mittwoch, den 20.06.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Schulausschuss
- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im September 2018
- 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von der Nachtruhe in der Stadt Eschweiler – Sperrzeit- und Nachtruheausnahmeverordnung
- 5 Prüffähiger Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Eschweiler 2015
- 6 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung
- 6.1 Einstellung eines Klimaschutzmanagers; hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28.11.2016
- 7 Stadtplanung/Bauleitplanung
- 7.1 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- 7.2 Neuaufstellung des Regionalplans; hier: Städteregionales Gewerbeflächenkonzept als Fachbeitrag zur Überarbeitung des Regionalplans
- 8 Neu- bzw. Wiederwahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson im Schiedsamtbezirk V - Kinzweiler, Hehlrath, St. Jöris -
- 9 Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2015-2023
- 10 Städtisches Seniorenzentrum Eschweiler;
- 11 Förderprogramm "Gute Schule 2020"; hier: Fortschreibung der Maßnahmenliste
- 12 Erweiterung der Kindertagesstätte St. Blasius Kinzweiler, Mühlenweg;
- 13 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur

7 Nr. 564 tlw., Bereich Bebauungsplan D 18/5. Änderung - Robert-Koch-Straße -; hier: Erlass einer Satzung

- 14 Straßenbenennung im interkommunalen Industriegebiet "Am Grachtweg" In-den/Weisweiler, Bebauungsplan 262 -Am Grachtweg-
- 15 Kenntnisgaben
- 15.1 Drogen- und Suchtthematik an Eschweiler Schulen;
- 15.2 Budgetbericht zum 30.04.2018
- 15.3 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
- 16 Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für die Beauftragung von Dienstleistern für die Grünflächenpflege im Stadtgebiet; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 01.06.2018

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Personelle Maßnahmen in Folge der Neuorganisation städtischer Dienststellen
- 18 Vergabeangelegenheiten
- 18.1 Turn- und Schwimmfahrten sowie Schüler-spezialverkehr für das Schuljahr 2018/2019
- 18.2 Stromlieferung für die Stadt Eschweiler mit 50 % Ökostromanteil für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021
- 18.3 Erdarbeiten Neubau der Kita Wilhelmstraße
- 18.4 Straßenunterhaltung 2018 in Eschweiler
- 19 Beteiligungsangelegenheiten
- 19.1 Neubestellung eines Prokuristen
- 19.2 Mittelbare Beteiligung der regio iT gesellschaft für informationstechnologie mbH an der "PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH"
- 19.3 Energeticon gGmbH; Übernahme von Stammkapitalanteilen und Erhöhung des Betriebskostenzuschusses
- 19.4 Beteiligung der EWV GmbH an der DEM GmbH
- 20 Abschluss eines Mietvertrages mit "pro futura" für die Kindertagesstätte Mühlenweg 1
- 21 Prüfungsausschuss gemäß § 12 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsam-

tes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehr-  
technischen Dienstes im Land Nordrhein-  
Westfalen (VAP 1.2 - Feu)

- 22 Anfragen und Mitteilungen
- 22.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5  
GO NRW

Eschweiler, 08.06.2018

Bertram  
Bürgermeister

## 56

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustel-  
lungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Adrian Musat, derzeitiger Aufenthalt  
unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung  
gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unter-  
halts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter  
durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen  
(Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl.  
I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Akten-  
zeichen 512.2/UVK/13306, kann durch den Unter-  
haltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt E-  
schweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-,  
Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschwei-  
ler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem  
Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aus-  
hängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen  
verstrichen sind.

Eschweiler, 12.06.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung von Sperrzeiten und über Ausnahmen von der Nachtruhe in der Stadt Eschweiler - Sperrzeit- und Nachtruheausnahmeverordnung - vom 21.06.2018
- 59 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im September 2018
- 60 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ
- 61 Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023
- 62 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 - Westlich Robert-Koch-Straße -
- 63 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlrath -
- 64 Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen -
- 65 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße - als Satzung
- 66 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Moussa Habi
- 67 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Abdelaziz Ait Lahcen

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 10**  
**26.06.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

58

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Festlegung von Sperrzeiten  
und über Ausnahmen von der Nachtruhe  
in der Stadt Eschweiler  
- Sperrzeit- und Nachtruheausnahmeverordnung -  
vom 21.06.2018**

Aufgrund § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - ) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Eschweiler beschlossen:

### § 1 Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit

(1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird aufgehoben:

1. für die Nächte  
vom 31. Dezember auf den 1. Januar,  
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,  
vom 30. April auf den 1. Mai

im gesamten Stadtgebiet,

2. anlässlich einer auf dem Drieschplatz stattfindenden Kirmes an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags,

in den Ortsteilen Stadtmitte, Ost, Bergrath und Nothberg,

3. anlässlich der in den Ortsteilen stattfindenden Schützenfeste an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags,

im jeweiligen Stadtteil,

4. für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag

im Stadtteil Dürwiß.

(2) Der Beginn der Sperrzeit für die Kirmes- und Schützenfestveranstaltungen in den Ortsteilen wird für die Veranstaltungstage auf jeweils 24.00 Uhr festgesetzt.

(3) Für die konzessionierte Außengastronomie wird der Beginn der Sperrzeit in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres auf 24.00 Uhr vorverlegt.

(4) Sperr- und Spielverbotszeiten für Vergnügungsstätten, insbesondere für Spielhallen und Wettvermittlungsstellen, bleiben hiervon unberührt.

### § 2 Ausnahmen vom Verbot immissionsschutzrechtlicher Vorschriften

(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

1. für die Nächte  
vom 31. Dezember auf den 1. Januar,  
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis Karnevalsdienstag  
vom 30. April auf den 1. Mai,

jeweils bis 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet,

2. anlässlich einer auf dem Drieschplatz stattfindenden Kirmes an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für freitags, samstags und sonntags sowie an Feiertagen, sofern es nicht stille Feiertage sind,

jeweils bis 24.00 Uhr in den Ortsteilen Stadtmitte, Ost, Bergrath und Nothberg,

3. anlässlich der in den Ortsteilen stattfindenden Schützenfeste an den Veranstaltungstagen, jedoch nur für die Nächte von freitags auf samstags und von samstags auf sonntags sowie zu Feiertagen, sofern es nicht stille Feiertage sind,

jeweils bis 01.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

(2) Die Beeinträchtigungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Ausnahmen können, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen Satz 1 im Einzelfall eingeschränkt oder aufgehoben werden.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 1 können gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 GastG, Zuwiderhandlungen gegen § 2 gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 LImSchG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 29. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 und die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten in der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.06.2018

Bürgermeister

59

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags  
im September 2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 20.06.2018 verordnet:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass des Stadtfestes vom 31.08. bis 02.09.2018 dürfen am Sonntag, dem 02.09.2018, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattlelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenwerberstraße in nördliche Richtung,

- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenwerberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattlelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röhthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

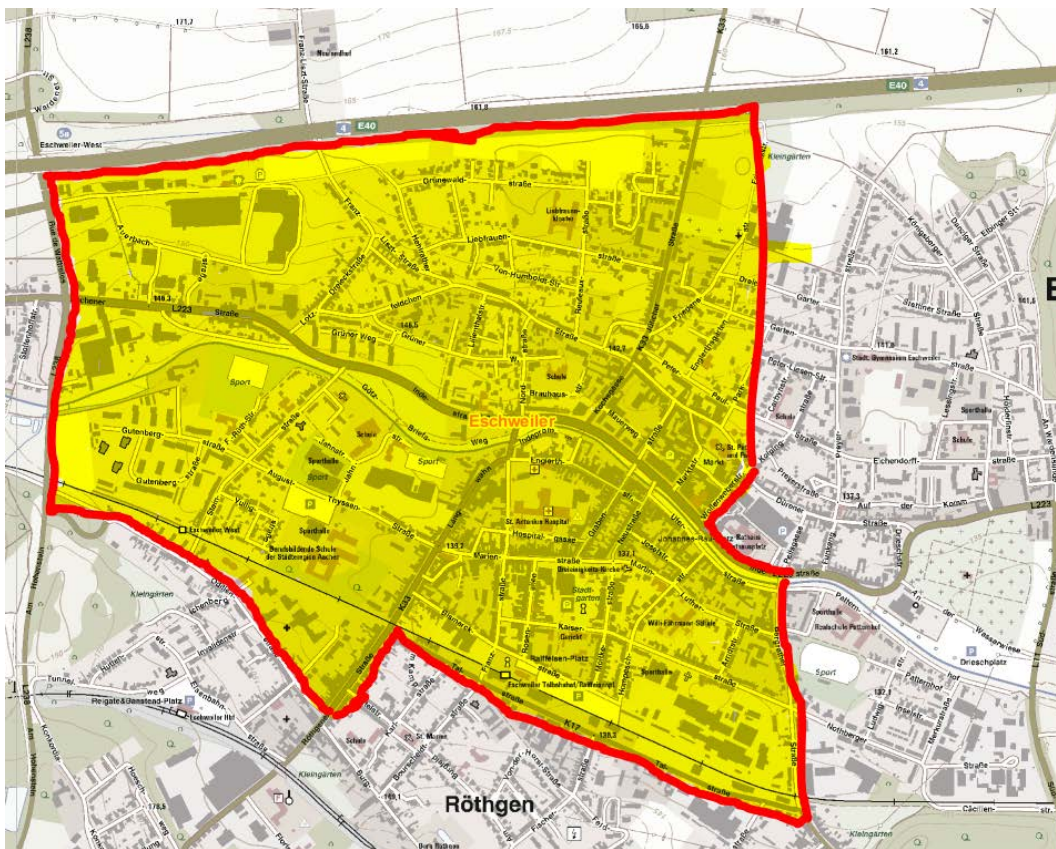
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 21.06.2018

Bürgermeister

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
 Lageplan verkaufsoffene Zone für Sonntag, den 02.09.2018



60

**Bekanntmachung**

**des Jahresabschlusses 2017  
 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ**

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 13.06.2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

**Bilanzsumme: 10.919.577,40 €**  
**Jahresüberschuss: 330.252,21 €**

Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet und der verbleibende Gewinn auf die neue Rechnung vorgetragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Kfm. Thomas Gödtner, beauftragt.

Dieser hat am 16. Mai 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche

Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2017 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2017 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 14. Juni 2018

Joußen  
Vorstand

61

#### **Bekanntmachung**

Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Die vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfschöffen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 liegt in der Zeit vom

**09.07.2018 – 16.07.2018**

während der Sprechzeiten

montags - mittwochs, freitags	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 183, öffentlich auf.

Nach § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Eschweiler, den 23.06.2018

Bertram  
Bürgermeister

62

Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachung vom 25.06.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11 - Westlich Robert-Koch-Straße -**

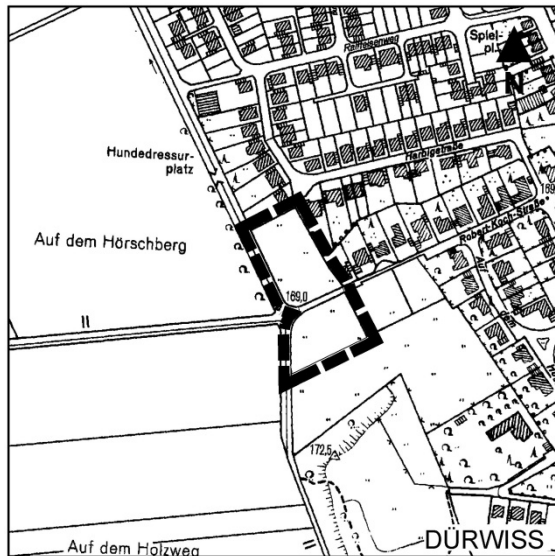
gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

#### **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der ca. 0,7 ha große Planbereich liegt am westlichen Ortsrand von Dürwiss, die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Erweiterung des angrenzenden Wohngebiets um 8 Einfamilienhäuser.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**04.07.2018 bis 27.07.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Geltungsbereich
- Konzept des Investors

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 11 - Westlich Robert-Koch-Straße - stehen ab dem 04.07.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 11 - Westlich Robert-Koch-Straße - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.06.2018

Bertram  
Bürgermeister

63

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 25.06.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlrath -**

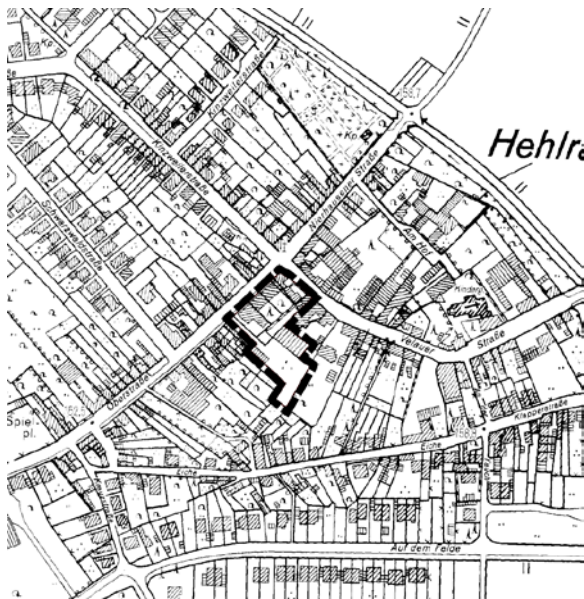
gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der ca. 0,4 ha große Planbereich liegt im Zentrum der Ortslage Hehlrath, die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung des bestehenden Pflegewohnhauses um weitere Zimmer und Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**04.07.2018 bis 27.07.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rauplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Städtebauliches Konzept
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlrath - stehen ab dem 04.07.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlrath - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.06.2018

Bertram

Bürgermeister

**64**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 25.06.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die

**Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen -**

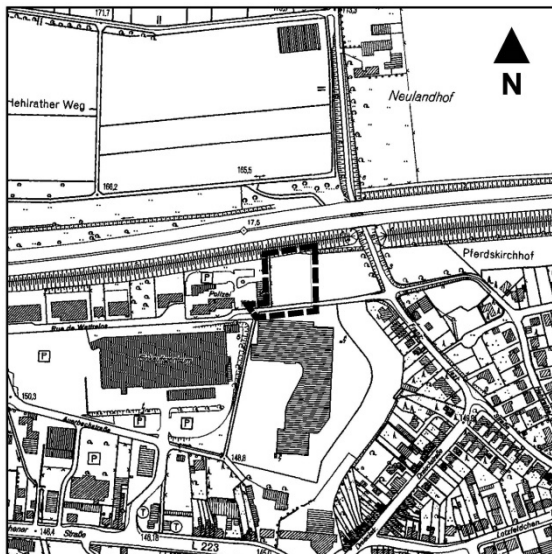
gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der ca. 4.000 m<sup>2</sup> große Planbereich befindet sich südlich der Autobahn A 4 sowie östlich der Autobahnanschlussstelle Eschweiler-West im Gewerbegebiet Lenzenfeldchen am östlichen Ende der Rue de Watrelos. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung weiterer gewerblicher Flächen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**04.07.2018 bis 27.07.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden,

wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanvorentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 10. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - stehen ab dem 04.07.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 10. Änderung des Bebauungsplans 35 - Lenzenfeldchen - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.06.2018

Bertram  
Bürgermeister

65

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 25.06.2018**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 die

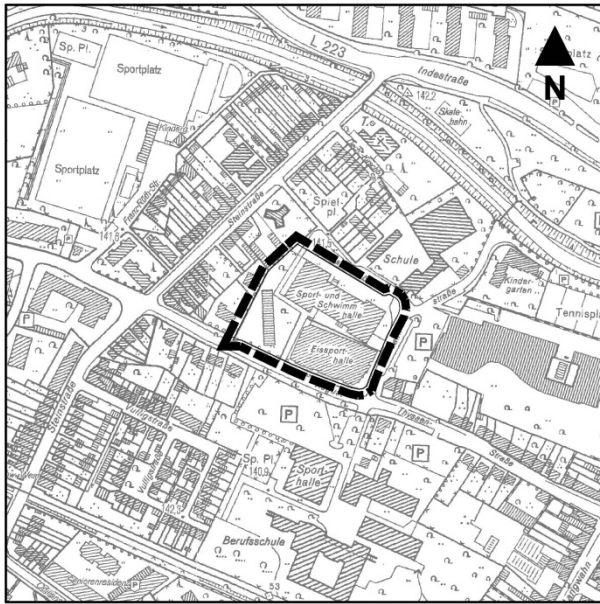
**10. Änderung des Bebauungsplans 12  
- Jahnstraße -  
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und

41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das ca. 1,4 ha umfassende Plangebiet liegt im Eschweiler Zentrum an der August-Thyssen-Straße/ Ecke Jahnstraße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. o.M.)

Ziel des Bebauungsplans ist die Entwicklung eines Wohngebietes im südlichen Teil des Plangebietes. Nach dem geplanten Abriss der leerstehenden Eissporthalle soll hier eine Wohnanlage mit altengerechten Wohnungen entstehen. Im nördlichen Teil an der Jahnstraße soll die bestehende Sport- und Schwimmhalle planungsrechtlich gesichert werden.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

res seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Bebauungsplans 12 - Jahnstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.06.2018

Bertram  
Bürgermeister

**66**

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsge-  
setz (LZG NRW)

Die an Herrn Moussa Habi, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13100/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.06.2018

Bertram  
Bürgermeister

## 67

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Abdelaziz Ait Lahcen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13149A-D, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.06.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 68 Neubenennung einer Erschließungsanlage in "Indeland-Straße"
- 69 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw., - Bereich Bebauungsplan D 18/5. Änderung – Robert-Koch-Straße
- 70 Flurbereinigungsverfahren Kirchberg
- 71 Flurbereinigungsverfahren Langerwehe
- 72 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Michael Conzen
- 73 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mustapha Benhammou
- 74 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Salami Azeez Olamilekan
- 75 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Anthony Bassej
- 76 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Petru Dorel Covaci
- 77 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Tchassama Ouro-Agrigna
- 78 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Peter Benjamin Derjung

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 11**  
**24.08.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..



79 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Segun Noah Olugbile

Hinweisbekanntmachungen

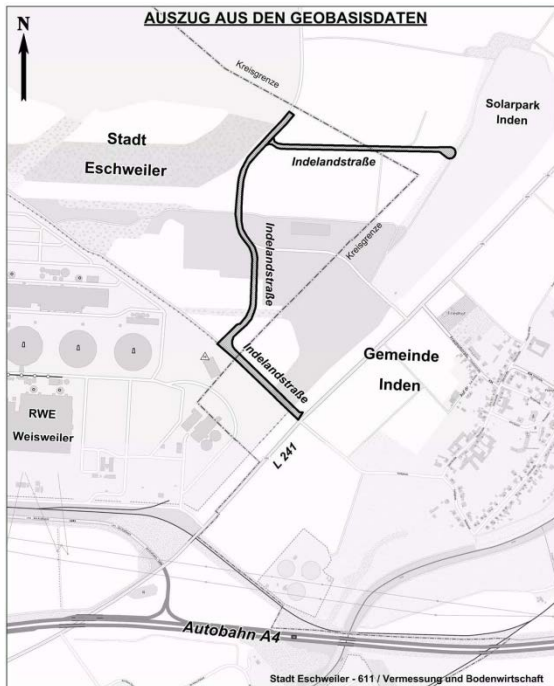
68

**Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 20.06.2018, die im gemeinsam mit der Gemeinde Inden realisierten interkommunalen Gewerbegebiet neu zu errichtende Erschließungsstraße in

Indeland-Straße

zu benennen.



Dieser Kartenauszug ist urheberrechtlich geschützt

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 02.07.2018

Bertram  
Bürgermeister

69

**Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw., - Bereich Bebauungsplan D 18/5. Änderung – Robert-Koch-Straße – vom 05.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache - D 49 - aus dem Jahre 1913/14 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 564 tlw. wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV. NW. 1956 S. 134/SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 02.07.2018 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 05.07.2018

Bertram  
Bürgermeister

70

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Köln**      **50667 Köln, 02.07.2018**  
**Dezernat 33**                      **Zeughausstraße 2-10**  
**-Ländliche Entwicklung,**      **Tel.: 0221 / 147 - 4105**  
**Bodenordnung-**

**Flurbereinigung Kirchberg**  
**Az.: 33.42 -11 93 2-**

**Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird fest- gestellt, dass

- 1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 3 bewirkt ist,
- 2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
- 3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens abge- schlossen sind,
- 4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegen- über der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zu- stellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurberei- nigung Kirchberg. Gleichzeitig erlischt die Teilneh- mergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rech- te und Pflichten ihres Vorstandes.

**Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster sind berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentli- chen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichti- gen in die Unterhaltung übergeben worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Wider- spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,**  
**Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststel- le@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sende- variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person ver- säumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden. Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilneh- mergeinschaft zu.

Im Auftrag

(LS)      gez.

(Kopka)  
 Reg. Verm. Direktor

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung kön- nen Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregie- rung Köln einsehen:  
[https://www.bezreg- koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/kirchberg/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchberg/index.html)

71

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 02.07.2018**  
**Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10**  
**-Ländliche Entwicklung, Tel.: 0221 / 147 - 2033**  
**Bodenordnung-**

**Flurbereinigung Langerwehe**  
**Az.: 33.45 -11 93 3-**

**Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma-chung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsver-fahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 6 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens abge-schlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegen-über der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zu-stellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereini-gung Langerwehe. Gleichzeitig erlischt die Teil-nehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

**Gründe**

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 FlurbG mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung be-troffenen Feststellungen zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Ei-gentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch und das Liegen-schaftskataster wurden berichtigt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müs-sen. Das Verfahren ist daher durch diese Schluß-feststellung abzuschließen.

Die neugeschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind den jeweils Unterhalts-pflichtigen in die Unterhaltung gegeben worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Wider-spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**  
**50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,**  
**Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sende-variante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person ver-säumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilneh-mergeinschaft zu.

Im Auftrag

(LS) gez.

(Kopka)  
 Reg. Verm. Direktor

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung kön-nen Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregie-rung Köln einsehen:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/langerwehe/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/langerwehe/index.html)

72

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gem. § 10  
 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-  
 Westfalen  
 (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Der an Herrn Michael Conzen, An der Waidmühle 9 in 52249 Eschweiler, gerichtete Bescheid über Grundbesitz-abgaben vom 02.07.2018, Debitoren-Nr. 5020057-0100-1

kann von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung -Steuern und Abga-ben- Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 E-schweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr  
  
eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 16.07.2018

Bertram  
Bürgermeister

**73**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Mustapha Benhammou, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13159A+B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 24.07.2018

Bertram  
Bürgermeister

**74**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Salami Azeez Olamilekan, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13163, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.08.2018

Bertram  
Bürgermeister

**75**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Anthony Bassey, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13155, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.07.2018

Bertram  
Bürgermeister

**76**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Petru Dorel Covaci, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13153, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.07.2018

Bertram  
Bürgermeister

**77**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Tchassama Ouro-Agrigna, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30793A-C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.08.2018

Bertram  
Bürgermeister

**78**

#### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Peter Benjamin Derjung, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid über die Einstellung von Jugendhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB ) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe zu Aktenzeichen 512.1/9910, kann durch den Bescheidempfänger beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt – Wirtschaftliche Jugendhilfe -, Zimmer 231, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt der Einstellungsbescheid an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchsfrist.

Eschweiler, 16.08.2018

Bertram  
Bürgermeister

**79**

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Segun Noah Olugbile, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30798, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.08.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 80 Sitzung des Stadtrates am 18.09.2018 - Tagesordnung
- 81 Sitzung des Wahlausschusses am 18.09.2018 - Tagesordnung
- 82 Bekanntmachung zur Wahl des Städteregionsrates/ der Städteregionsrätin der StädteRegion Aachen am 04. November 2018; Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler
- 83 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ali Dede Yagan

#### Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2018

**20. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 12**  
**13.09.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

80

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 18.09.2018**

Am Dienstag, den 18.09.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung von Schriftführern
- 3 Umbesetzungen
- 3.1 Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern in den Schulausschuss
- 3.2 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 3.3 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 3.4 Erweiterung des Behindertenbeirates um ein beratendes Mitglied des "Invalidenvereins Eschweiler 1961 e.V."
- 4 Haushaltsangelegenheiten
- 4.1 Haushaltssatzung 2019; Einbringung des Entwurfs - mündlicher Vortrag
- 4.2 Haushaltsentwurf 2019 der StädteRegion Aachen;
- 5 Minispielfeld Hehlrath
- 6 Resolution im Rahmen der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung"
- 7 Petition der Stadt Eschweiler zur Festlegung von Qualitätsstandards in der Offenen Ganztagsgrundschule
- 8 Übertragung der Zuständigkeiten und Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ge. VerpackG auf den Zweckverband Regio-Entsorgung
- 9 Widmung der Erschließungsanlage "Dr.-Hildegard-Basting-Straße"
- 10 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 9 – An Velau –
- 11 Bebauungsplan 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- 12 Kenntnissgaben

12.1 1. Sozialbericht der Stadt Eschweiler

12.2 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Dreieckstraße - von der südlichsten Grenze Dreieckstraße 11 bis Franz-Liszt-Straße -

13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

14 Vergabeangelegenheiten

14.1 Außenanlagen Kindergarten Wilhelmstraße

14.2 Architektenleistungen für den Umbau und die Sanierung des Kirschenhofes

14.3 Lieferung einer Drehleiter sowie feuerwehrtechnischer Beladung für die Feuer- und Rettungswache

15 Beteiligungsangelegenheiten

15.1 enwor - energie & wasser vor ort GmbH; Veräußerung von mittelbaren Anteilen am IWW Rheinisch Westfälisches Institut für Wasserforschung gGmbH über WAG

15.2 Erhöhung des Kapitalanteils der enwor - energie & wasser vor ort GmbH an der WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH

16 Gewährung von Bedienstetendarlehen

17 Anfragen und Mitteilungen

17.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 07.09.2018

Bertram  
Bürgermeister

81

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, den 18.09.2018, 17.00 Uhr tritt in Raum 8 des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

- 1. Feststellung durch den Vorsitzenden, ob Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung nach § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht worden sind

2. Bestellung von Schriftführern
3. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
4. Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahlen 2020
5. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Beisitzer und persönliche Stellvertreter des Wahlausschusses sind:

Beisitzer:

Monika Medic (SPD)  
 Claudia Moll (SPD)  
 Walter Bodelier (SPD)  
 Wilfried Berndt (CDU)  
 Wilfried Maus (CDU)  
 Dietmar Widell (Bündnis 90/Die Grünen)

Stellvertreter:

Helen Weidenhaupt (SPD)  
 Peter Kendziora (SPD)  
 Regina Rehahn (SPD)  
 Wilhelm Bündgens (CDU)  
 Wolfgang Peters (CDU)  
 Franz-Dieter Pieta (Bündnis 90/Die Grünen)

Eschweiler, 10.09.2018  
 Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter

Bertram

82

**Bekanntmachung  
 zur Wahl des Städteregionsrates/  
 der Städteregionsrätin  
 der StädteRegion Aachen am 04. November 2018**

**Eintragung von EU-Bürgern, die von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler**

Grundsätzlich werden Unionsbürger, die im Wahlgebiet der Stadt Eschweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis, also **spätestens am 14.10.2018** werden die Wahlberechtigten schriftlich über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt.

Gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind

- a) Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sowie
- b) Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist,

von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler zu beantragen.

Der Antrag ist **bis zum 19.10.2018** zu stellen beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler.

Eschweiler, 30.09.2018

Bertram  
 Bürgermeister

83

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ali Dede Yagan, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30491, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
 von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
 und donnerstags  
 von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.08.2018

Bertram  
 Bürgermeister

### Hinweisbekanntmachungen

#### **Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Oktober bis Dezember 2018**

Dienstag, 09.10.2018	Behindertenbeirat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Mittwoch, 31.10.2018	Stadtrat 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 07.11.2018	Schulausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 08.11.2018	Sportausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 8
Donnerstag, 15.11.2018	Integrationsrat 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 20.11.2018	Sozial- und Seniorenausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 21.11.2018	Jugendhilfeausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 22.11.2018	Planungs- Umwelt und Bauausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 28.11.2018	Kulturausschuss 17:30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 29.11.2018	Haupt- und Finanzausschuss 15:00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 04.12.2018	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nicht öffentlich-</b>
Dienstag, 18.12.2018	Stadtrat 15:00 Uhr Rathaus, Ratssaal



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 84 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2018
- 85 Bebauungsplan 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße -
- 86 Erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 293 - Am Hof -
- 87 Einziehung von Wegeparzellen im Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9 - An Velau -
- 88 Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage „Dr.-Hildegard-Basting-Straße“ für den öffentlichen Verkehr

#### Hinweiskanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 13**  
**27.09.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

84

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW, S. 90) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gemacht.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags  
von 8.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

**vom 19.09.2018 bis 30.11.2018**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540 b (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 18.09.2018

Bertram  
Bürgermeister

**- Entwurf –  
der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW, S. 90), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	182.462.550 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	183.529.900 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	174.628.650 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	167.494.150 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.961.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.264.150 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.852.750 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.208.800 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 8.852.750 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.780.500 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.067.350 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.
1.3	Gewerbsteuer auf	490 v.H.

**§ 7**

**1. Personal**

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden

des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Beschäftigte können auf Beamtenplanstellen ebenso wie Beamte auf Beschäftigtenplanstellen geführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Entgeltordnung kann der Stellenplan entsprechend der Tarifautomatik angepasst werden, ohne dass es hierfür eines Nachtrags des Stellenplans bedarf.

## 2. Budgetbildung

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge/ Einzahlungen und Aufwendungen/ Auszahlungen zu Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen, die Produkte der kostenrechnenden Einrichtungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu separaten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind die Summe der Erträge/ Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen/ Auszahlungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Verbesserung der Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung).

Bei vorliegender Zweckbindung erhöhen Mehrerträge/ -einzahlungen die Ermächtigung für die entsprechenden Aufwendungen/ Auszahlungen.

Bei Mindererträgen/ -einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/ Auszahlungen.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Unter die Budgets gemäß Anlage 1 werden ebenfalls Budgets für Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb

der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Die vorgenannten Regelungen gelten für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen/ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge

## 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 50.000 EUR überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR dem Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000 EUR. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW entsprechend.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Zuführungen zu Gebührenausschlägen fallen nicht unter diese Regelungen.

## 4. Nachtragssatzung

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) ein erheblicher Jahresfehlbetrag bzw. ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 a und b GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR übersteigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 ist hiermit

aufgestellt  
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW  
Eschweiler, den 27.08.2018

(Stefan Kaever)  
Stadtkämmerer

bestätigt  
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW  
Eschweiler, den 28.08.2018

(Rudi Bertram)  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler**

**Übersicht zur Budgetbildung**

**Budget 01 – Politische Gremien/ Verwaltungsführung**

**Budgetverantwortung:** *Herr H. Rehahn*

**Produkt:** 01 111 01 01 Politische Gremien  
01 111 01 02 Verwaltungsführung

**Budget 01.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

**Budget 02 – Gleichstellung**

**Budgetverantwortung:** *Frau Harzheim*

**Produkt:** 01 111 01 03 Gleichstellung von Frau und Mann

**Budget 02.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

**Budget 03 – Personalrat**

**Budgetverantwortung:** *Frau Hunscheidt-Fink*

**Produkt:** 01 111 01 04 Beschäftigtenvertretung

**Budget 03.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

**Budget 04 – Rechnungsprüfung**

**Budgetverantwortung:** *Herr Breuer*

**Produkt:** 01 111 05 01 Rechnungsprüfung

**Budget 04.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

**Budget 05 – Organisation und Wahlen**

**Budgetverantwortung:** *Herr H. Rehahn*

**Produkt:** 01 111 06 01 Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der  
Gesamtverwaltung  
01 111 07 01 Öffentlichkeitsarbeit  
01 111 10 01 Organisationsangelegenheiten  
01 111 10 02 EDV-Dienste und Datentechnik  
02 121 14 01 Wahlen  
02 121 14 02 Statistik

**Budget 05.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 05.1 bewirtschaftet:

155730102-46510000	Gewinnanteile verb. Unternehmen und Beteiligungen
021261501-52112100	Unterhaltung Netztechnik
042710101-52112100	Unterhaltung Netztechnik
105210401-52550000	Unterhaltung des sonst. beweglichen Vermögens

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.1 ausgeschlossen:

011110601-52350000	Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen
--------------------	---

### **Budget 06 - Personal**

---

**Budgetverantwortung:** *Herr H. Rehahn*

**Produkt:**

01 111 08 01	Personaldienste
01 111 08 02	Betriebliche Gesundheitsberatung

**Budget 06.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801-54120800	Aufwendungen für Fortbildung NKF
--------------------	----------------------------------

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.1 bewirtschaftet:

095110201-52910110	Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen
--------------------	--

### **Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen**

---

**Budgetverantwortung:** *Frau Merx*

**Produkt:**

01 111 09 01	Finanzmanagement
01 111 09 03	Zahlungsabwicklung
01 111 09 05	Vollstreckung
01 111 09 06	Steuern und sonstige Abgaben

**Budget 07.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905-54160800	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
--------------------	---

### **Budget 08 – Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus**

---

**Budgetverantwortung:** *Herr Kamp*

**Produkt:**

01 111 12 02	Grundstücks- und Gebäudeverwaltung
15 571 01 01	Wirtschaftsförderung
15 575 01 01	Tourismus und Freizeit

**Budget 08.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 23.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

135550101-44110600	Jagdпachten
115380201-55180000	Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal)

125410101-55180000	Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße)
115380201-78520000	IV08KAN001 Auszahlungen Tiefbaumaßnahmen
115380201-78590000	IV08AIB089 Auszahlungen Baumaßnahmen

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.1 ausgeschlossen:

011111202-52419580	Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen
--------------------	--

**Budget 09 – Recht und Versicherungen**

---

**Budgetverantwortung:** Frau Breil

**Produkt:** 01 111 11 01 Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

**Budget 09.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches.

**Budget 10 – Ordnung**

---

**Budgetverantwortung:** Herr Effenberg

**Produkt:**

02 122 01 01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung
02 122 02 01	Gewerbeangelegenheiten
02 122 07 01	Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung
02 122 10 01	Einwohnerangelegenheiten
02 122 10 02	Personenstandswesen

**Budget 10.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

**Budget 11 - Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz**

---

**Budgetverantwortung:** Herr Johnen

**Produkt:**

02 126 15 01	Brandschutz/ Brandbekämpfung
02 126 15 02	Abwehr Großschadensereignisse/ Katastrophenschutz

**Budget 11.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorgenannten Bereiches mit Ausnahme der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

021261501-52112100	Unterhaltung Netztechnik
021261501-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

**Produkt:** 02 127 17 07 Kranken- und Rettungstransportdienst

**Budget 11.2:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des vorstehenden Produktes mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

**Budget 12 – Schulen**

---

**Budgetverantwortung:** Frau Seeger

**Produkt:**

03 211 01 01	Grundschulen
03 212 01 01	Hauptschulen
03 215 01 01	Realschule
03 217 01 01	Gymnasium
03 218 01 01	Gesamtschule
03 221 01 01	Willi-Fährmann-Schule
03 241 01 01	Schülerbeförderung
03 242 01 01	Fördermaßnahmen für Schüler
03 243 01 01	Sonstige schulische Aufgaben

**Budget 12.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 12.1 ausgeschlossen:

032110101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032120101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032150101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032170101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032180101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032210101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder
032430101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

### Budget 13 –Kultur

---

**Budgetverantwortung:** Frau Seeger

**Produkt:** 04 263 01 01 Musikschule  
 04 272 01 01 Bibliothek  
 04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

**Budget 13.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

### Budget 14 –Sport

---

**Budgetverantwortung:** Frau Seeger

**Produkt:** 08 421 01 01 Förderung des Sports  
 08 424 01 01 Sportstätten  
 08 424 01 02 Öffentliche Bäder

**Budget 14.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

084240102-44872100	Erstattung für die Benutzung der Bäder
084210101-52340100	Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder

### Budget 15 – Volkshochschule

---

**Budgetverantwortung:** Frau Hannemann

**Produkt:** 04 271 01 01 Volkshochschule

**Budget 15.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.1 ausgeschlossen:

042710101-52112100	Unterhaltung Netztechnik
--------------------	--------------------------

### Budget 16– Soziales

---

**Budgetverantwortung:** Herr Rombach

**Produkt:** 05 311 01 02 Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen  
 05 313 01 01 Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

05 351 01 01	Sonstige soziale Angelegenheiten
05 351 01 02	Unterstützende Seniorenarbeit
10 522 01 01	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum
10 522 01 02	Wohnraumsicherung und -versorgung
10 522 01 03	Hilfen bei Wohnproblemen

**Budget 16.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.1 ausgeschlossen:

053510102-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
--------------------	--

### **Budget 17– Jugend**

---

**Budgetverantwortung:** *Herr Termath*

<b>Produkt:</b>	05 341 01 01	Unterhaltsvorschussleistungen
	06 361 01 01	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und in Tagespflege
	06 362 01 01	Kinder- und Jugendförderung
	06 363 01 01	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

**Budget 17.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

### **Budget 18 – Bauverwaltung, Umweltbelange und Friedhöfe**

---

**Budgetverantwortung:** *Herr T. Rehahn*

<b>Produkt:</b>	01 111 06 02	Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung
	11 537 01 01	Abfallwirtschaft
	13 553 01 01	Friedhöfe
	14 561 01 03	Schutz vor alllastenbedingten Gefahren

**Budget 18.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 18.1 bewirtschaftet:

011110905-54160800	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
135550101-43211600	Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
125410101-45620000	Säumniszuschläge
125410101-38400002	div. Investitionsnummern KAG Beiträge
125410101-38500002	div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

### **Budget 19 – Hochbau/ Gebäudewirtschaft**

---

**Budgetverantwortung:** *Frau Höne*

<b>Produkt:</b>	01 111 12 03	Technisches Gebäudemanagement
	01 111 12 01	Infrastrukturelles/ kaufmännisches Gebäudemanagement

**Budget 19.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 19.1 bewirtschaftet:

155730101-52416600	Grundbesitzabgaben Blaustein-See
--------------------	----------------------------------

**Budget 20 – Planung und Vermessung**

---

**Budgetverantwortung:** Herr Schoop

**Produkt:**

09 511 01 01	Räumliche Planung und Entwicklung
09 511 02 01	Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten
10 521 01 01	Grundstücksbezogene Basisinformationen
10 521 01 02	Grundstücksordnung und -wertermittlung
10 523 01 01	Denkmalschutz und Denkmalpflege
15 573 01 03	Indeland

**Budget 20.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.1 ausgeschlossen:

095110201-52910110      Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen

**Budget 21 – Bauordnung**

---

**Budgetverantwortung:** Herr Prinier

**Produkt:** 10 521 04 01      Maßnahmen der Bauaufsicht

**Budget 21.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen der vorstehenden Produkte mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 21.1 bewirtschaftet:

125460101-38100002      IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 21.1 ausgeschlossen:

105210401-52550000      Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens

**Budget 22 – Tiefbau und Grünflächen**

---

**Budgetverantwortung:** NN

**Produkt:**

01 111 06 03	Baubetriebshof
11 538 02 01	Entwässerung und Abwasserbeseitigung
12 541 01 01	Gemeindestraßen
12 541 01 02	Verkehrliche Planung
12 541 01 03	Verkehrsanlagen
12 542 01 01	Kreisstraßen
12 543 01 03	Landesstraßen
12 544 01 04	Bundesstraßen
12 545 01 01	Straßenreinigung und Winterdienst
12 546 01 01	Parkplätze/ Parkhäuser
13 551 01 01	Öffentliches Grün
13 552 01 01	Wasser und Wasserbau
13 554 01 01	Natur und Landschaft
13 555 01 01	Wald, Forstwirtschaft
14 561 01 01	Umweltschutz

**Budget 22.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24 sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101-45620000      Säumniszuschläge  
 125410101-55180000      Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße)  
 125410101-38400002      div. Investitionsnummern KAG-Beiträge  
 125410101-38500002      div. Investitionsnummern Erschließungsbeiträge

125460101-38100002	IV00STR001 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
135550101-43211600	Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen/ Grillhütten
135550101-44110600	Jagdпachten

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011111202-52419580	Unterhaltung Grünfläche und Aufbauten Festhallen
021261501-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032110101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032120101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032150101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032170101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032180101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
032210101-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten
053510102-52419600	Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten

### Budget 23 – Finanzwirtschaft

---

**Budgetverantwortung:** Frau Merx

<b>Produkt:</b>	11 530 01 01	Energie- und Wasserversorgung
	15 573 01 01	Blaustein-See
	15 573 01 02	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen
	16 611 01 01	Allgemeine Finanzwirtschaft
	17 700 01 01	Stiftungen

**Budget 23.1:** Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Positionen des Budgets 24.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 23.1 ausgeschlossen:

155730101-52416600	Grundbesitzabgaben Blaustein-See
--------------------	----------------------------------

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 23.1 bewirtschaftet:

011110801-54120800	Aufwendungen für Fortbildung NKF
084240102-46140000	Zinserträge vom sonstigen öffentlichen Bereich
011110601-52350000	Erstattungen von Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

### Budget 24 – Personal- und Versorgungsaufwendungen

---

**Budgetverantwortung:** Herr H. Rehahn

**Budget 24.1:** Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51 sowie das Sachkonto 52911500 (Verwaltungskostenanteil RVK).

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

### Budget 25 – Bilanzielle Abschreibungen

---

**Budgetverantwortung:** Frau Merx

**Budget 25.1:** Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

**Anlage 2 zur Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler****Zweckbindung von Erträgen und Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO NRW****01 111 11 01    Rechts- und Versicherungsangelegenheiten**

4487 1100    6487 1100    Erstattung Ausgleich Abgeltung Bagatellschäden  
5441 3000    7441 3000    Aufwendungen Schadensfälle

**01 111 12 02    Grundstücks- und Gebäudeverwaltung**

4141 0000    6141 0000    Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke  
5291 0830    7291 0830    Planung zur baulichen Entwicklung städtischer Flächen

**01 111 12 03    Technisches Gebäudemanagement**

4488 0000    6488 0000    Erstattungen übrige Bereiche  
5241 9220    7241 9220    Unterhaltung allgemeines Grundvermögen  
5241 9240    7241 9240    Unterhaltung Rathaus  
5241 9250    7241 9250    Unterhaltung Feuer- und Rettungswache, Feuerwehrgerätehäuser  
5241 9270    7241 9270    Unterhaltung Grundschulen  
5241 9280    7241 9280    Unterhaltung Hauptschulen  
5241 9290    7241 9290    Unterhaltung Realschule  
5241 9300    7241 9300    Unterhaltung Gesamtschule  
5241 9310    7241 9310    Unterhaltung Gymnasium  
5241 9320    7241 9320    Unterhaltung Willi-Fährmann-Schule  
5241 9330    7241 9330    Unterhaltung Kultureinrichtungen  
5241 9340    7241 9340    Unterhaltung Volkshochschule  
5241 9350    7241 9350    Unterhaltung Asyl- und Aussiedlerheime  
5241 9360    7241 9360    Unterhaltung Altentagesstätten  
5241 9370    7241 9370    Unterhaltung Kinder- und Jugendeinrichtungen  
5241 9380    7241 9380    Unterhaltung Bäder  
5241 9390    7241 9390    Unterhaltung Festhallen  
5241 9410    7241 9410    Unterhaltung Hauptbahnhof  
5241 9430    7241 9430    Unterhaltung Märkte und Kirmessen  
5241 9440    7241 9440    Unterhaltung GeTeCe  
5241 9450    7241 9450    Unterhaltung forstwirtschaftliche Unternehmen  
5241 9460    7241 9460    Unterhaltung Sporthallen  
5241 9470    7241 9470    Unterhaltung Seezentrum  
5242 1600    7242 1600    Unterhaltung Sportstätten  
5242 1620    7242 1620    Unterhaltung Leichenhallen

**02 122 01 01    Allgemeine Sicherheit und Ordnung**

4488 1500    6488 1500    Ersatz ordnungsbehördliche Maßnahmen  
5291 0000    7291 0000    Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

**02 122 07 01    Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung**

4321 0800    6321 0800    Parkgebühren  
5242 0000    7242 0000    Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen

**02 122 10 01    Einwohnerangelegenheiten**

4311 0100    6311 0100    Verwaltungsgebühren

5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

**02 122 10 02 Personenstandswesen**

4291 1000 6291 1000 Sonstiger Transferertrag Trauungen im Zisterzienserinnenkloster St. Jöris  
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

4488 1900 6488 1900 Erstattung Familienstammbücher  
5431 0000 7431 0000 Geschäftsaufwendungen

**02 126 15 01 Brandschutz/ Brandbekämpfung**

4141 0100 6141 0100 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Lehrgänge am Institut der Feuerwehr  
5421 0000 7421 0000 Aufwendungen ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

4321 0400 6321 0400 Teilnehmerentgelte  
5416 0810 7416 0810 Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen  
5251 0200 7251 0200 Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

**02 127 17 01 Kranken- und Rettungstransportdienst**

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen  
5251 0200 7251 0200 Reparatur und Wartung Kraftfahrzeuge

**03 211 01 01 Grundschulen**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke  
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen  
5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke  
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

4321 2500 6321 2500 Elternbeiträge Offene Ganztagschule  
5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

**03 212 01 01 Hauptschulen**

4141 0300 6141 0300 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Geld oder Stelle  
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)  
5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 215 01 01 Realschule**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke  
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)

5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 217 01 01     Gymnasium**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke  
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

**03 218 01 01     Gymnasium**

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)  
5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 221 01 01     Willi Fähmann Schule**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke  
5019 0200 7019 0200 Honorare Betreuung Schüler nach Unterricht

4141 0200 6141 0200 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für offene Ganztagschulen  
5019 0000 7019 0000 Aufwendungen sonstige Beschäftigte

4421 0400 6421 0400 Rückerstattung Kochunterrichtsmaterial (Tischgelder)  
5281 0900 7281 0900 Material hauswirtschaftlicher Unterricht

**03 243 01 01     Sonstige schulische Aufgaben**

4141 3500 6141 3500 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Landesprogramm Alle Kinder essen mit  
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden  
5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen  
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4148 0100 6148 0100 Spenden von übrigen Bereichen  
5339 0100 7339 0100 Verwendung Spenden für soziale Zwecke

4421 0300 6421 0300 Abgabe von Verpflegung  
5291 1400 7291 1400 Verpflegung durch Dritte  
5339 0700 7339 0700 Leistungen Bildung und Teilhabegesetz

4481 0000 6481 0000 Erstattung vom Land  
5412 0100 7412 0100 Aufwendungen Aus- und Fortbildung

**04 263 01 01     Musikschule**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke  
5284 0300 7284 0300 Geräte, Ausstattung, Lizenzen unter 410 € netto

4321 3200 6321 3200 Unterrichtsentgelt für musikalische Früherziehung  
5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare

**04 271 01 01     Volkshochschule**

4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen  
5019 2100 7019 2100 Dozenten honorare

5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
4321 0400	6321 0400	Teilnehmerentgelte
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
4321 0410	6321 0410	Teilnehmerentgelte und Erstattungen (integrativ)
5019 2100	7019 2100	Dozenten honorare
5019 2300	7019 2300	Sonstige Honorarkräfte
5291 9400	7291 9400	Weiterleitung Fahrtkosten BAMF
4421 0100	6421 0100	Erträge aus Verkauf
5283 0200	7283 0200	Aufwendungen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

**04 272 01 01      Bibliothek**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5401 0000	7401 0000	Sonstige ordentliche Aufwendungen
4321 2600	6321 2600	Benutzungsentgelte auswärtiger Leihverkehr
5238 0000	7238 0000	Erstattungen übrige Bereiche
4488 0000	6488 0000	Erstattungen übrige Bereiche
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung
4488 2400	6488 2400	Wertersatz nicht zurückgebrachter Bücher
5281 2200	7281 2200	Büchereiausstattung

**04 281 01 01      Kulturveranstaltungen und -förderungen**

4321 0100	6321 0100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte
5281 1100	7281 1100	Aufwendungen Veranstaltungen
4487 0300	6487 0300	Erstattung Versicherungsbeiträge
5441 2000	7441 2000	Versicherungen

**05 351 01 01      Sonstige soziale Angelegenheiten**

4481 0900	6481 0900	Erstattung Land Schwangerschaftskonfliktberatung
5429 0100	7429 0100	Aufwendungen Schwangerschaftskonfliktberatung

**05 313 01 01      Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**

4140 0200	6140 0200	Erträge Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel
5291 0130	7291 0130	Aufwendungen Dienstleistungen Förderprogramm Xenos-Zirquel
4144 0000	6144 0000	Zuweisungen des sonstigen öffentlichen Bereiches
5311 8350	7311 8350	Zuschüsse Förderprogramme und Projekte
4481 0100	6481 0100	Erstattung vom Land Leistungspauschale FlüAG
5338 0400	7338 0400	Sach- und Geldleistungen gemäß § 3 AsylbLG

**06 361 01 01      Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
-----------	-----------	--

5311 8000	7311 8000	Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke
5311 9100	7311 9100	Zuweisungen und Zuschüsse U3-Förderung
4141 0010	6141 0010	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Kindertagespflege
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4141 3000	6141 3000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Betriebskosten Kindergarten
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse an die AÖR-Kindergärten
4141 3100	6141 3100	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Sprachförderkurse Kindergärten
5311 8240	7311 8240	Weiterleitung Landeszuschüsse Sprachförderung
4141 3400	6141 3400	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Familienzentren
5311 8230	7311 8230	Weiterleitung Landeszuschüsse Familienzentren
4142 0300	6142 0300	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
5339 0700	7339 0700	Leistungen Bildung und Teilhabegesetz
4211 0310	6211 0310	Elternbeiträge gemäß § 23 SGB VIII
5332 0100	7332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII
4321 2400	6321 2400	Elternbeiträge Kindergärten freie Träger
5311 8180	7311 8180	Betriebskostenzuschüsse freie Träger Kindertagesstätten
4321 2410	6321 2410	Elternbeiträge städtische Kindergärten
5311 8340	7311 8340	Betriebskostenzuschüsse AÖR-Kindergärten

#### **06 362 01 01 Kinder und Jugendförderung**

4141 0400	6141 0400	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendtreff CheckIn
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger
4141 0500	6141 0500	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Jugendfreizeitheime freier Träger
5311 8290	7311 8290	Weiterleitung Landeszuschüsse Jugendfreizeitheime freier Träger

#### **06 363 01 01 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien**

4141 0000	6141 0000	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für laufende Zwecke
5311 9000	7311 9000	Zuwendungen und Zuschüsse an sonstige öffentliche Bereiche für lfd. Zwecke
4148 0100	6148 0100	Spenden von übrigen Bereichen
5281 1900	7281 1900	Sonstige Sachleistungen Projekte
4221 1201	6221 1201	Kostenbeiträge unbegleitete minderjährige Flüchtling
4482 1101	6482 1101	Erstattung Jugendhilfeträger unbegleitete minderjährige Flüchtling
5332 0800	7332 0800	Aufwendungen unbegleitete minderjährige Flüchtling

#### **08 424 01 02 Öffentliche Bäder**

4487 2100	6487 2100	Erstattung Benutzung Bäder
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 211 01 01)
5234 0100	7234 0100	Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 212 01 01)

5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 215 01 01)  
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 217 01 01)  
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 218 01 01)  
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 221 01 01)  
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 03 243 01 01)  
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 361 01 01)  
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 06 362 01 01)  
 5234 0100 7234 0100 Kostenerstattung Benutzung Bäder (Produkt 08 421 01 01)

4651 1010 6651 1010 Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH  
 4651 1020 6651 1020 Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH  
 4651 1030 6651 1030 Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk  
 4651 1040 6651 1040 Gewinnanteile und Dividende RWE AG  
 4651 2000 6651 2000 Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG  
 4651 3000 6651 3000 Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen  
 5441 1010 7441 1010 Kapitalertragsteuern

**09 511 01 01 Räumliche Planung und Entwicklung**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)  
 4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)  
 5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)  
  
 4141 2760 6141 2760 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für nördliche Innenstadt  
 5291 0840 7291 0840 Nördliche Innenstadt

**09 511 02 01 Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten**

4461 0000 6461 0000 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte  
 5291 0000 7291 0000 Aufwendungen sonstige Dienstleistungen

**10 522 01 01 Subjektbezogene Förderung für Wohnraum**

4487 0000 6487 0000 Erstattung private Unternehmen  
 5311 8000 7311 8000 Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

**10 523 01 01 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)  
 5311 8000 7311 8000 Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche für laufende Zwecke

**11 538 02 01 Entwässerung und Abwasserbeseitigung**

4321 1210 6321 1210 Gebühren Kanalhausanschlüsse  
 5235 0100 7235 0100 Kostenerstattung Kanalhausanschlüsse

**12 541 01 01 Gemeindestraßen**

4148 0000 6148 0000 Zuweisungen von übrigen Bereichen  
 5242 0100 7242 0100 Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze (Bushaltstellen)

**13 551 01 01 Öffentliches Grün**

4141 0000 6141 0000 Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für lfd. Zwecke (i.H.d. Mittel KWK-Kommune)  
 5215 9670 7215 9670 Instandhaltung sonstige Grünflächen und Aufbauten

### 13 554 01 01 Natur und Landschaft

4142 0300 6142 0300 Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden  
 5242 0170 7242 0170 Unterhaltung Reitwege  
  
 4487 2900 6487 2900 Erstattungen Ausgleichsmaßnahmen allgemein  
 5241 9650 7241 9650 Ausgleichsmaßnahmen

### 15 573 01 02 Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen

4651 1010 6651 1010 Gewinnanteile und Dividende WBE GmbH  
 4651 1020 6651 1020 Gewinnanteile und Dividende EWV GmbH  
 4651 1030 6651 1030 Gewinnanteile und Dividende städtisches Wasserwerk  
 4651 1040 6651 1040 Gewinnanteile und Dividende RWE AG  
 4651 2000 6651 2000 Dividende Wohnungsgenossenschaft Eschweiler eG  
 4651 3000 6651 3000 Anteiliger Bilanzgewinn Sparkasse Aachen  
 4651 4000 6651 4000 Erstattung Kapitalertragsteuer  
 4651 5000 6651 5000 Dividende Raiffeisenbank Eschweiler eG  
 5441 1010 7441 1010 Kapitalertragsteuern

### 16 611 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

4013 0000 6013 0000 Gewerbesteuer  
 5341 0000 7341 0000 Gewerbesteuerumlage  
 5342 0000 7342 0000 Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit  
 5401 1000 7401 1000 Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO  
  
 4521 2000 6521 2000 Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO  
 5401 1000 7401 1000 Verzinsung Gewerbesteuer nach § 233 a AO

### 17 700 01 01 Stiftungen

4617 0100 6617 0100 Zinserträge Johanna-Neuman-Stiftung  
 5401 0100 7401 0100 Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung  
  
 4617 0200 6617 0200 Zinserträge Peter-Lersch-Stiftung  
 5401 0100 7401 0100 Ertragsverwendung Peter-Lersch-Stiftung  
  
 4617 0300 6617 0300 Zinserträge Pacht Liesenstiftung  
 5401 0200 7401 0200 Ertragsverwendung Liesenstiftung

## 85

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung vom 26.09.2018**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am  
18.09.2018 den

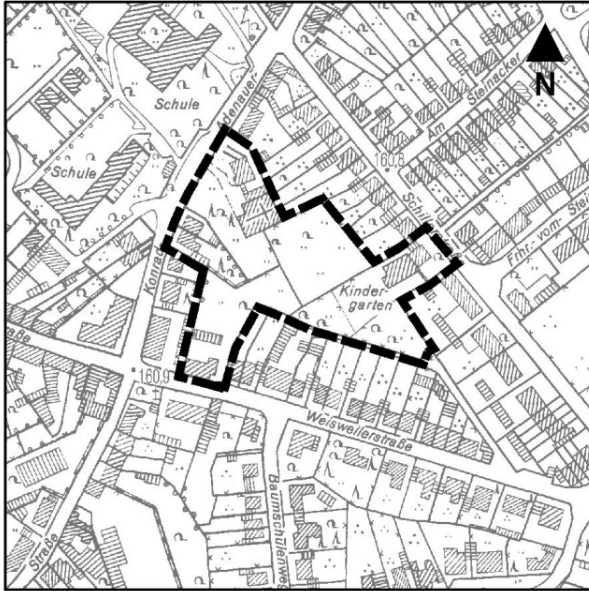
### **Bebauungsplan 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße - als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten

Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der 1,23 ha große Planbereich liegt zwischen der Schillerstraße, Gasthaus-/Weisweilerstraße und Konrad-Adenauer-Straße im Zentrum von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. o.M.)

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Erweiterung von Wohnbauflächen im Blockinnenbereich der bereits vorhandenen Wohnbebauung.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 292 - Schillerstraße/Gasthausstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hin-

gewiesen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.09.2018

i.V.  
Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

86

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung vom 26.09.2018

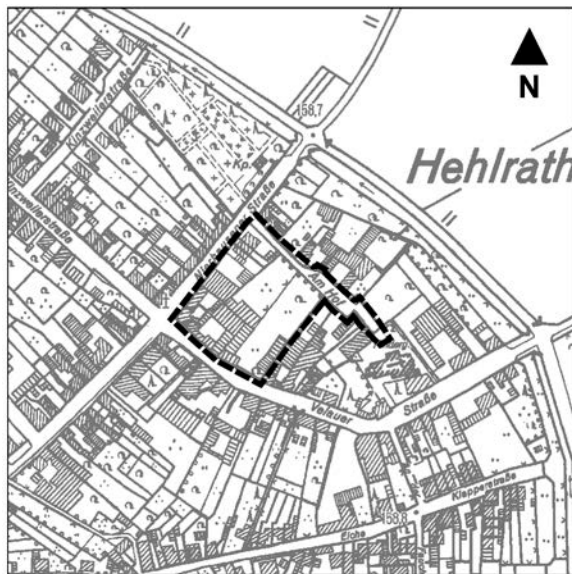
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die

### erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 293 - Am Hof -

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das ca. 0,75 ha große Plangebiet liegt im östlichen Bereich des Ortsteils Eschweiler-Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnbaufläche in der Straße „Am Hof“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 293 - Am Hof - einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**08.10.2018 bis einschließlich 09.11.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf
- Bebauungsplanentwurf
- Begründung
- Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1
- Rigolenberechnungen

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 293 - Am Hof - stehen gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB ab dem 08.10.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 293 - Am Hof - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.09.2018

i.V.

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter

**87**

Einziehung von Wegeparzellen im Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan 9 – An Velau -

**Öffentliche Bekanntmachung**

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegen Gemarkung Kinzweiler, Flur 45, Flurstück 83 und Flur 46, Flurstücke 129, 8 tlw. und 127 tlw. im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 9 – An Velau - ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung.

Für die im Rezess der Flurbereinigung Hehlrath 11621 aus dem Jahre 1979 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Kinzweiler, Flur 45, Flurstück 83 soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg und öffentlicher Fußweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Für die im Rezess der Flurbereinigung Kinzweiler 11741 aus dem Jahre 1979 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Kinzweiler, Flur 46, Flurstücke 129, 8 tlw. und 127 tlw. soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an den Flurbereinigungen Hehlrath 11621 und Kinzweiler 11741 aus dem Jahre 1979 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 305, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 305, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 24.09.2018

Bertram  
Bürgermeister

88

**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Dr.-Hildegard-Basting-Straße“ für den öffentlichen Verkehr.

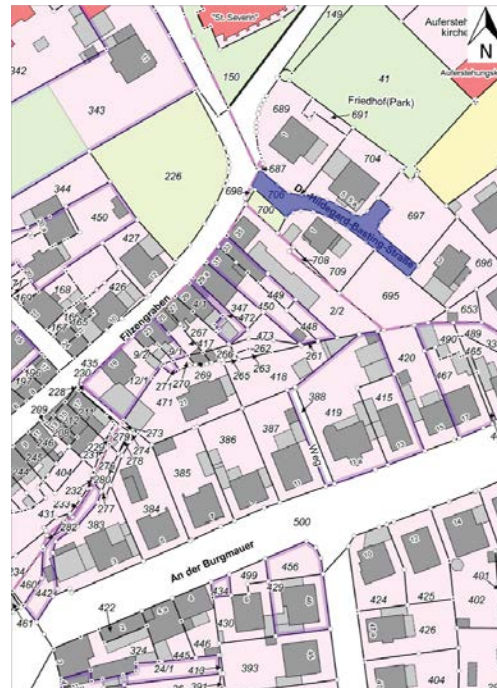
Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 270 – Burgweg – ist das Grundstück Gemarkung Weiswei-

ler, Flur 6, Flurstück 706, das der Erschließungsanlage „Dr.-Hildegard-Basting-Straße“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß § 42 Abs. 2 STVO i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4, eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 24.09.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 89 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates der StädteRegion Aachen sowie einer evtl. Stichwahl

#### Hinweiskanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 14**  
**05.10.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

89

**BEKANNTMACHUNG****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates der StädteRegion Aachen sowie einer evtl. Stichwahl**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 15 Kommunalwahlordnung in der Zeit vom 15.10.2018 – 19.10.2018 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes, und zwar

Montag, Mittwoch und Freitag  
von 08.30 – 12.00 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag  
von 08.30 – 18.00 Uhr,

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der vorg. Einsichtsfrist, spätestens am 19.10.2018 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174, (1. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. In das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler werden alle Personen eingetragen, die am Stichtag (30.09.2018) hier mit Hauptwohnung gemeldet waren und bei denen die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 14.10.2018 eine Wahlbenachrichtigung.

Ebenfalls von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis eingetragen werden solche Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag (30.09.2018) bis zum 16. Tag vor der Wahl (19.10.2018) in Eschweiler zuziehen und bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet sind. In diesen Fällen wird die Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach der Anmeldung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der StädteRegion Aachen oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a. wenn er nachweist, dass er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - b. wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c. wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 02.11.2018, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 175 und 176 (1. Etage), Johannes-Rau-Platz 1 in 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können daher nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziff. 4.2 Buchst. a. – c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte folgende Briefwahlunterlagen:

- a) einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Städteregionsrätin/des Städteregionsrates der StädteRegion Aachen,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) das Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Eschweiler vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 01.10.2018  
Der Bürgermeister

Bertram



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 90 Sitzung des Stadtrates am 31.10.2018 - Tagesordnung
- 91 Wahlbekanntmachung zur Wahl der Städteregionsrätin/ des Städteregionsrates der Städteregion Aachen am 04.11.2018
- 92 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans 262 -Am Grachtweg-
- 93 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände -
- 94 Aufstellung des Bebauungsplans 298 - Westlich Vöckelsberg -
- 95 Aufstellung des Bebauungsplans 302 - Am Grachtweg West --

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 15**  
**23.10.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

90

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 31.10.2018**

Am Mittwoch, den 31.10.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung von sachkundigen Einwohnern in den Behindertenbeirat
- 3 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 und Entlastung des Bürgermeisters
- 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage im November 2018 und Dezember 2018
- 5 Zustimmung zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 bei den Produkten 06 361 01 01 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege - und 06 363 01 01 - Hilfen für junge Menschen und ihre Familien -
- 6 Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie Inkrafttreten der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- 7 Stadtplanung/ Bauleitplanung
- 7.1 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - Südlich Patternhof - hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- 7.2 Bebauungsplan 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss des Bebauungsplans
- 7.3 Stadterneuerungsgebiet Entwicklungsgebiet Innenstadt Eschweiler; hier: Gebietsaufhebung
- 7.4 Sanierungsgebiet Innenstadt-Nord; hier: Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Innenstadt-Nord
- 7.5 Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte; hier: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Eschweiler Mitte
- 7.6 Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte; hier: 3. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK Eschweiler Mitte)

7.7 Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte; 3. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK Eschweiler Mitte); hier: Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds

7.8 Sanierungsgebiet Eschweiler Mitte; 3. Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes (InHK Eschweiler Mitte); hier: Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen

8 Kenntnissgaben

8.1 Budgetbericht zum 31.08.2018

8.2 Fachbeitrag indeland zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln

8.3 Schulen in Eschweiler – fit für die Zukunft – Budgetbericht Medienentwicklung

9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

10 Genehmigung von dringlichen Entscheidungen

10.1 Rohbauarbeiten für den Anbau an der Hauptschule Jahnstraße

10.2 Fassadenbauarbeiten für den Neubau des Kindergartens auf der Wilhelmstraße

11 Grundstücksangelegenheiten

11.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

11.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

11.3 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

11.4 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

11.5 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

11.6 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

11.7 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks

12 Beteiligungsangelegenheiten

12.1 WFG - Wirtschaftsförderungsgesellschaft der StädteRegion Aachen

12.2 enwor - energie & wasser vor ort GmbH; Mittelbare Beteiligung der enwor an der Trianel Energie Projekte GmbH & Co. KG sowie

12.3 enwor - energie & wasser vor ort GmbH; Veräußerung der mittelbaren Beteiligung der enwor an der GESY Green Energy Systems GmbH

12.4 enwor - energie & wasser vor ort GmbH; Erhöhung der Beteiligung der

12.5 Veränderung der Gesellschafterstruktur der Ge-

- werbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH
- 13 Vergabeangelegenheiten
- 13.1 Straßenbauarbeiten Hubert-Rößler-Weg, 2. BA
- 13.2 Kanal- und Straßenbauarbeiten "Am Burgfeld"
- 13.3 Ingenieurleistungen für die grundhafte Erneuerung der Wilhelminenstraße sowie des Friedhofswegs in Eschweiler
- 14 Gestattungsvertrag mit EWV über Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge
- 15 Kenntnissgaben
- 15.1 Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von 6.500.000,00 €
- 15.2 Rekommunalisierung der WBE - Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH;
- 16 Anfragen und Mitteilungen
- 16.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 19.10.2018

Bertram  
Bürgermeister

91

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **04.11.2018** findet die
- Wahl der Städteregionsrätin /  
des Städteregionsrates der  
Städteregion Aachen**
- statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar
- montags, mittwochs und freitags  
von 08.30 – 12.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
von 08.30 – 18.00 Uhr.

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	West	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21

0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
1000	Röthgen-Ost	Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9
1100	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200	Waldsiedlung/ Pumpe	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301	Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302	Stich-Süd	Städt. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/ Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17
1700	Hastenrath/ Scherpenseel/ Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Pfarrheim St. Blasius Kirchstraße (Zugang über rückwärtigen Eingang des Kindergartens Mühlenweg)
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlath/ Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiler 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16

2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/ Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Gemeinschaftsgrund- schule Weisweiler Auf dem Driesch 28
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren- Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Se- verin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 14.10.2018 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Bei melderechtl. Anmeldungen bis zum 19.10.2018 werden die Wahlbenachrichtigungen noch nachgesandt; bei Zuzügen aus dem Gebiet der StädteRegion Aachen (inkl. Stadt Aachen) gilt dies auch nach dem 19.10.2018.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 04.11.2018, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

<b>Briefwahlvorstand 1</b>	<b>Bürgerbüro (Erdgeschoss)</b>
<b>Briefwahlvorstand 2</b>	<b>Bürgerbüro (Erdgeschoss)</b>
<b>Briefwahlvorstand 3</b>	<b>Besprechungsraum 301 (3. Etage)</b>
<b>Briefwahlvorstand 4</b>	<b>Besprechungsraum 103 (1. Etage)</b>
<b>Briefwahlvorstand 5</b>	<b>Besprechungsraum 374 (3. Etage)</b>

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsnachweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden. Sie verbleibt für eine evtl. Stichwahl beim Wahlberechtigten.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein für die StädteRegion Aachen haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 11.10.2018

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

92

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 15.10.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die

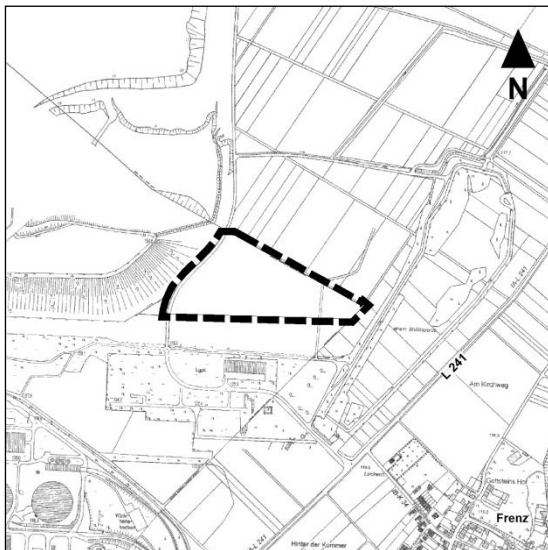
**Aufstellung der 2. Änderung  
des Bebauungsplans 262  
- Am Grachtweg -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der ca. 5,2 ha große Planbereich liegt im nördlichen Teilbereich des Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist es, diesen Bereich des Industriegebietes planungsrechtlich neu zu ordnen, um dem bestehenden Bedarf an großflächigen, zusammenhängenden Industrieflächen gerecht zu werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**30.10.2018 bis 16.11.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans 262 – Am Grachtweg – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.10.2018

Bertram  
Bürgermeister

**93**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 11.10.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die

**Aufstellung der  
2. Änderung des  
Bebauungsplans 263  
- Ringofengelände -**

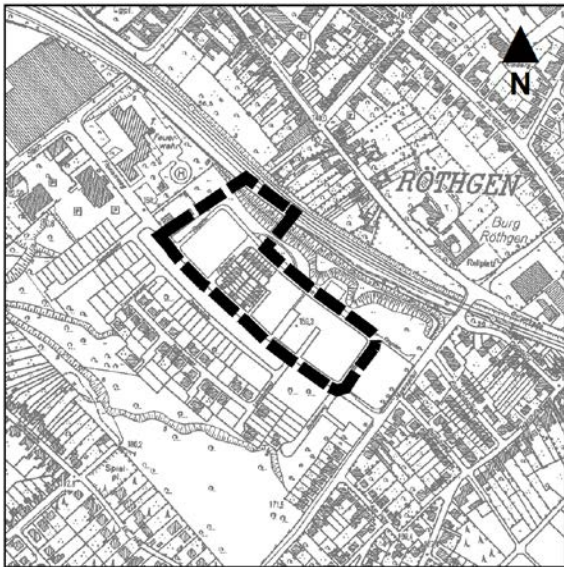
gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

#### **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der ca. 2,3 ha große Planbereich liegt im Stadtteil Stich, südwestlich an die Bahntrasse Aachen - Köln angrenzend. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist eine höhere Verdichtung der hier realisierbaren Bebauung sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine barrierefreie Zuwegung zu der dort geplanten Bahnunterführung.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**30.10.2018 bis 16.11.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

#### **Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

#### **Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

#### **Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanvorentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplan 263 - Ringofengelände - stehen ab dem 17.10.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplans 263 - Ringofengelände - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 11.10.2018

Bertram  
Bürgermeister

94

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 15.10.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die

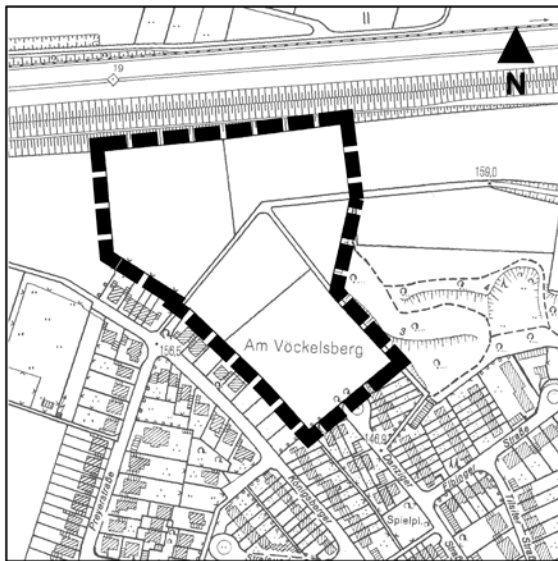
**Aufstellung des  
Bebauungsplans 298  
- Westlich Vöckelsberg -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

### frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der ca. 4,1 ha große Planbereich liegt nordöstlich der Eschweiler Innenstadt, zwischen Königsberger Straße und der Bundesautobahn A4. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines innenstadtnahen, ökologisch hochwertigen Wohnquartiers.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**30.10.2018 bis 16.11.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

#### Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

#### Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

#### Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-

Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan
- Begründung
- Erläuterungsbericht zur Durchführung von Sickerversuchen und Untergrunduntersuchungen, Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Januar 2018
- Entwässerungskonzept (Entwurfssfassung), Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH, Juni 2018
- Untersuchung der zu erwartenden Geräuschimmissionen, ACCON, Köln GmbH, Juni 2017

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 298 – Westlich Vöckelsberg - stehen auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 298 – Westlich Vöckelsberg - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.10.2018

Bertram  
Bürgermeister

95

Der Bürgermeister

### Bekanntmachung vom 15.10.2018

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 die

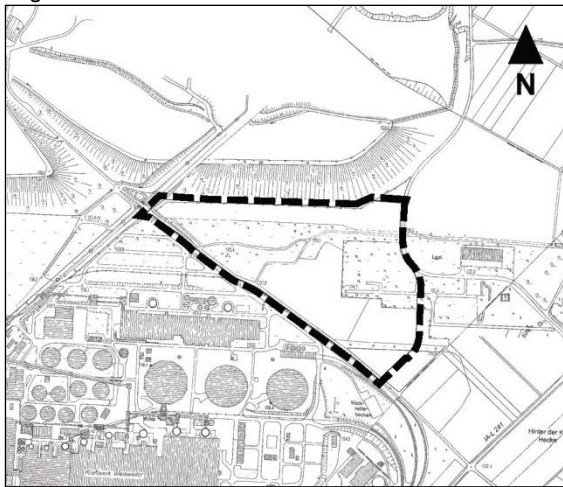
### Aufstellung des Bebauungsplans 302 - Am Grachtweg West -

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

### frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der ca. 14 ha große Planbereich liegt unmittelbar nordwestlich des Kraftwerkstandortes Weisweiler. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Ziel des Bauleitungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Industrieflächen in Ergänzung zum Interkommunalen Industriegebiet Inden/Eschweiler – Am Grachtweg –.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**30.10.2018 bis 16.11.2018**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

#### Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

#### Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

#### Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden,

wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – stehen ab dem 17.10.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse für den in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.10.2018

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 96 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ender Yurdusever
- 97 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ender Yurdusever
- 98 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage im November und Dezember 2018

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 16**  
**02.11.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

**96**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ender Yurdusever, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13179A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.10.2018

Bertram  
Bürgermeister

**97**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Ender Yurdusever, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13179B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.10.2018

Bertram  
Bürgermeister

**98**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage  
im November und Dezember 2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 31.10.2018 verordnet:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass des Stadtfestes vom 09.11. bis 11.11.2018 und aus Anlass des Weihnachtsmarktes vom 07.12. bis 23.12.2018 dürfen am Sonntag, dem 11.11.2018 und am Sonntag, dem 23.12.2018, Verkaufsstellen in einem Bereich, der wie nachfolgend eingegrenzt ist, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- im Westen durch die Rue de Wattrelos zwischen dem Abzweig Odilienstraße bis zur Bundesautobahn-Auffahrt Eschweiler-West,
- im Norden durch die Bundesautobahn A 4 zwischen der Auffahrt Eschweiler-West und der gedachten Verlängerung der Wollenweberstraße in nördliche Richtung,
- im Osten durch Bergrather Straße / Wollenweberstraße sowie deren gedachte Verlängerung bis zur BAB 4
- im Süden beginnend an der Kreuzung Rue de Wattrelos/Abzweig Odilienstraße über die Odilienstraße – Röthgener Straße - Talstraße bis zur Bergrather Straße.

Der insofern umgrenzte Geltungsbereich ist auf der als Anlage beigefügten Karte abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

#### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

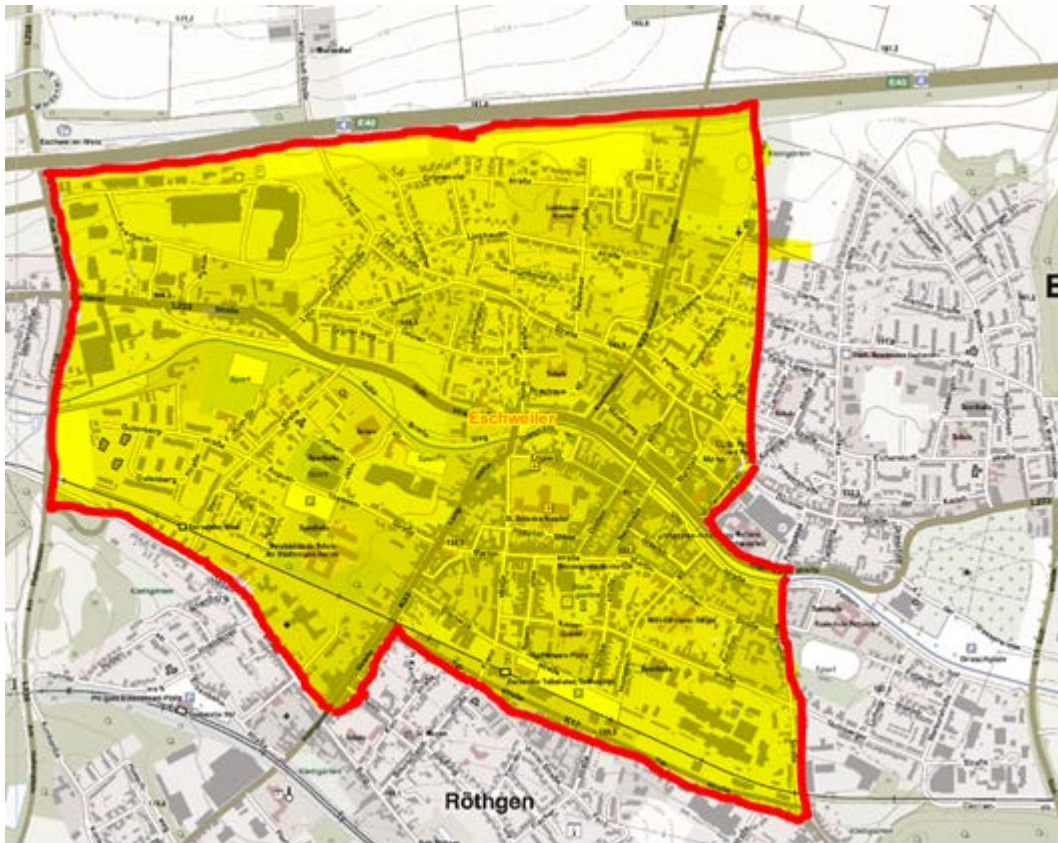
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 31.10.2018

Bertram  
Bürgermeister

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung  
Lageplan verkaufsoffene Zone für Sonntag, den  
11.11.2018 und Sonntag, den 23.12.2018





# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 99 Wahlbekanntmachung zur Stichwahl der Städteregionsrätin/ des Städteregionsrates der Städteregion Aachen am 18.11.2018
- 100 Sitzung des Integrationsrates am 15.11.2018 - Tagesordnung
- 101 Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 17**  
**08.11.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

99

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **18.11.2018** findet die

**Stichwahl für das Amt  
der Städteregionsrätin /  
des Städteregionsrates  
der Städteregion Aachen**

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 174 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags, mittwochs und freitags  
von 08.30 – 12.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
von 08.30 – 18.00 Uhr.

Stimmbezirke		Wahlräume
0100	Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200	West	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
0300	Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400	Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500	Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600	Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700	Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800	Stadtzentrum	Villa Faensen – Haus der Begegnung Marienstr. 7
0900	Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Adam-Ries-Schule Jahnstr. 21
1000	Röthgen-Ost	Kinder- und Familienzentrum St. Marien Am Burgfeld 9
1100	Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4

1200	Waldsiedlung/ Pumpe	BKJ-Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301	Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302	Stich-Süd	Städt. Gesamtschule-Waldschule Friedrichstr. 12
1400	Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13
1500	Bergrath-Süd/ Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Gemeindesaal St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 17
1700	Hastenrath/ Scherpenseel/ Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Pfarrheim St. Blasius Kirchstraße (Zugang über rückwärtigen Eingang des Kindergartens Mühlenweg)
1802	St. Jöris	BKJ-Kindergarten St. Georg Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlath/ Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Ehem. GHS Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/ Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Gemeinschaftsgrundschule Weisweiler Auf dem Driesch 28
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hühelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

Die Wahlbenachrichtigungen zur Wahl der Städteregionsrätin / des Städteregionsrates, die den Wahlberechtigten bis spätestens 14.10.2018 übersandt worden sind, gelten auch für die Stichwahl am 18.11.2018. Beim Wahlgang am 04.11.2018 wurden die Wahlbenachrichtigungen den Wählern für die Stichwahl wieder ausgehändigt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 18.11.2018, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

<b>Briefwahlvorstand 1</b>	<b>Bürgerbüro (Erdgeschoss)</b>
<b>Briefwahlvorstand 2</b>	<b>Bürgerbüro (Erdgeschoss)</b>
<b>Briefwahlvorstand 3</b>	<b>Besprechungsraum 301 (3. Etage)</b>
<b>Briefwahlvorstand 4</b>	<b>Besprechungsraum 103 (1. Etage)</b>
<b>Briefwahlvorstand 5</b>	<b>Besprechungsraum 374 (3. Etage)</b>

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **gültigen Personalausweis**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsnachweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt werden. Sollte diese nicht mehr vorhanden sein, ist die Vorlage des gültigen Personalausweises, Identitätsausweises oder Reisepasses erforderlich.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden.

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme ab, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Städte-Region Aachen haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 05.11.2018

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
i.V.

Gödde  
Erster und Techn. Beigeordneter

**100**

**Bekanntmachung**  
**über die Sitzung des Integrationsrates**  
**am 15.11.2018**

Am Donnerstag, den 15.11.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Entwurf der Haushaltssatzung 2019; hier: Beratung durch den Integrationsrat gemäß § 11 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung - ZustO |
| 2 | 1. Sozialbericht der Stadt Eschweiler   |
| 3 | Flüchtlinge in Eschweiler; hier: Bericht zur aktuellen Situation  |

- 4 Planungen des Landes NRW im Bereich Asyl und Flüchtlinge
- 5 Eckpunkte für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- 6 "Gemeinsam klappt's" - Landesinitiative für die Integrationschancen junger erwachsener Flüchtlinge in NRW;
- 7 Teilhabe- und Integrationsbeirat NRW;
- 8 Reform des Kommunalverfassungsrechts NRW;
- 9 Projekt Global Nachhaltige Kommune in NRW; hier: Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 02.11.2018

Hamidi  
Integrationsratsvorsitzende

**101**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.03.09-0023/18/1.1-PF-He

Die AWA Entsorgung GmbH hat für die Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden in 52249 Eschweiler, Mariadorfer Straße 2 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen. In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der mit Datum vom 22.03.2018 eingereichte und im September 2018 ergänzte Plan umfasst folgende Maßnahmen:

- Technische Anpassung der Entwässerungslinie
- Setzungsbedingte und geometrische Anpassung der Rekultivierungsschicht

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Gemarkung Kinzweiler, Flur 47, Flurstück 49 durchgeführt werden.

Der zusätzliche Ausgleich der Rekultivierungsschicht hat ein Mehrvolumen von ca. 690.000 m³ und besteht aus dem gleichen Material wie die bisherige Rekultivierungsschicht.

Für das Vorhaben besteht nach § 6 und Anlage 1 Nr. 12.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorhabensträgerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und den dazugehörigen Folgemaßnahmen (UVP-Bericht nach § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie die Anpassung der Ausgleichsschicht bei der Zentraldeponie Alsdorf-Warden beschrieben und den zugrunde gelegten Untersuchungsraum des Vorhabens (Deponiescheiben 2 bis 4 bis zum vorhandenen Randwall bzw. dem Rand der neuen Profilierung; umliegende Wohnbebauung) definiert. Nordöstlich der Deponie liegt die Stadt Warden und südwestlich die Stadt Eschweiler. Es werden die durch die Anpassung und Erhöhung der im Betrieb befindlichen Deponie möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Menschen betrachtet und dabei Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich der möglichen Staub-Immissionen, Schall-Immissionen und Erosionen durch Wind und Niederschlag berücksichtigt.

Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 Abs. 2 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

**19.11.2018 bis einschließlich 18.12.2018**

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Eschweiler  
Planungsamt  
Zimmer 447 a (4. Etage)  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Zeiten: montags, dienstags,  
mittwochs und freitags:  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
  
donnerstags:  
14:00 Uhr bis 17:45 Uhr

- b) Stadt Alsdorf  
Amt für Planung und Umwelt  
Zimmer 603, 6. Etage  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Zeiten: montags bis freitags:  
08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
  
mittwochs:  
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Antrag auf Planfeststellung zur Änderung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Zentraldeponie Alsdorf-Warden beinhaltet im Wesentlichen folgende umweltbezogenen Unterlagen:

- Stellungnahme zur Anpassung der Ausgleichsschicht und Auswirkungen auf die Staubsituation, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., 10.11.2017
- Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen, TAC Technische Akustik, 07.12.2017
- Auswertung von Setzungsmessungen, Setzungsprognosen für den Hochpunkt der Deponie, Geotechnisches Büro Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH, 17.01.2017

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG auf den folgenden Internetseiten veröffentlicht:

- Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de>  
(Rathaus/Bürgerdienste/Amtsblatt)

- Stadt Alsdorf unter

<http://www.alsdorf.de>  
(Amtliche Mitteilungsblätter/Amtliche Bekanntmachungen)

Die Planunterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_deponien\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/index.html)

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Weiterhin können die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/nw> abgerufen werden.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

**02.01.2019**

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, die Stadtverwaltung Eschweiler oder die Stadtverwaltung Alsdorf unter den o. g. Anschriften zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der

Deponie alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3 a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_deponien\\_planfeststellungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/index.html)

einsehen. Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der

Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 24.10.2018

Im Auftrag  
gez. Mühlenbein



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 102 Sitzung des Stadtrates am 29.11.2018 - Tagesordnung
- 103 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 295  
- Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -
- 104 Bebauungsplan 63/7. Änderung - Dürener Straße/Südstraße -
- 105 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Uwe Jakob Hagmann
- 106 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Murphy Igbineweka
- 107 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Leilei Chen
- 108 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Leilei Chen

#### Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 16 Veröffentlichungspflicht

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 18**  
**22.11.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

102

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Stadtrates  
am 29.11.2018**

Am Donnerstag, den 29.11.2018, findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentlicher Teil**

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße -; hier: Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
- 3 Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 4 Anfragen und Mitteilungen
  - 4.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 16.11.2018

Bertram  
Bürgermeister

103

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 12.11.2018**

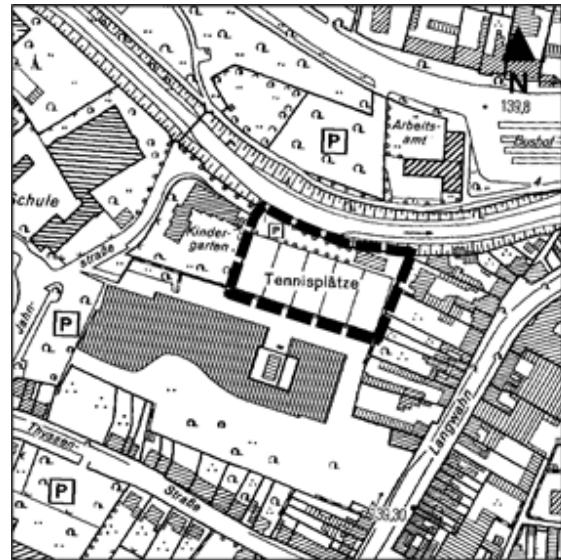
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 31.10.2018 den

**Satzungsbeschluss zum  
Bebauungsplan 295  
- Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße -**

gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gefasst.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das rd. 5.700 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt im Stadtzentrum zwischen der Inde im Norden und dem Einkaufszentrum Langwahn im Süden. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Planungsziel ist ein Mischgebiet für einen neuen Betriebsstandort für einen in Eschweiler ansässigen Pflegedienst und für eine Wohnbebauung.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 295 - Ehemalige Tennisplätze Jahnstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.11.2018

Bertram  
Bürgermeister

**104**

Der Bürgermeister

**Erneute Bekanntmachung  
vom 21.11.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 die

**Aufstellung der  
7. Änderung des Bebauungsplans 63  
– Dürener Straße/Südstraße –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Das ca. 3,2 ha umfassende Plangebiet liegt östlich des Eschweiler Stadtzentrums im Gewerbegebiet „Königsbenden“, südlich der Dürener Straße.

Ziel des Bebauungsplans ist es, entsprechend der geänderten Darstellung im Flächennutzungsplan im Bereich des Altstandortes eines Baumarktes die Einzelhandelsentwicklung zu steuern, die gewerbliche Nutzung neu zu ordnen und Potenzialflächen für die Ansiedlung von hochwertigem Gewerbe anzubieten.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für die in Aufstellung befindliche 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 21.11.2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

**105**

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungs-gesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Uwe Jakob Hagmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschuss-gesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13330, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 12.11.2018

Bertram  
Bürgermeister

**106**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Murphy Igbineveka, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13167, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.11.2018

Bertram  
Bürgermeister

**107**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Leilei Chen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13183A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.11.2018

Bertram  
Bürgermeister

**108**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Leilei Chen, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13183B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.11.2018

Bertram  
Bürgermeister

### **Hinweisbekanntmachung**

#### **Korruptionsbekämpfungsgesetz § 16 Veröffentlichungspflicht**

Gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

- haben die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger gegenüber dem Bürgermeister bzw.
- hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde

schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 03.12.2018 – 07.12.2018 bei der Stadt Eschweiler, 102/Zentrale Dienste & Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, Raum 346a, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71311.

Eschweiler, den 21.11.2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und  
Technischer Beigeordneter



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 109 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020
- 110 Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Oberzier - Bundesgrenze (B) der Amprion GmbH als Erdkabel, Kabelbauleitnummer 7001 (ALEGrO)
- 111 Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans 202 - IGP III -
- 112 öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehrath -
- 113 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Eyanga Freddy Mombongo Dues
- 114 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Eyanga Freddy Mombongo Dues
- 115 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Eyanga Freddy Mombongo Dues

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 19**  
**06.12.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

109

**Bekanntmachung****Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2018 das Wahlgebiet für die im Jahr 2020 stattfindenden Kommunalwahlen aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung in die nachstehenden 25 Wahlbezirke eingeteilt:

**Abgrenzung der Wahlbezirke:****001/0100 – Röhe**

Aachener Straße  
111 - Ende; 90 - Ende  
Am Römerberg  
Auf dem Ellerberg  
Buschführer Hof  
Erfstraße  
Glücksburg  
Goerdtsstraße  
Im Hasselt  
Krotshäuser  
Kupfermühlkamp  
Matthias-Stiel-Straße  
Merzbrück  
Nickelstraße  
Propstei  
Rinkensplatz  
Röher Hütte  
Röher Straße  
Schubbendenweg  
Schulstraße  
Sterzbusch  
Stoltenhoffstraße  
Werdenstraße

**002/0200 – Eschweiler-West**

Aachener Straße  
1 - 109; 2 - 88  
Auerbachstraße  
Franz-Rüth-Straße  
Gutenbergstraße  
Indestraße  
1 - 97; 4  
Rue de Watrelos  
Stoltenhoffmühle

**003/0300 – Gebiet Lyzeum**

Albrecht-Dürer-Straße  
Brauhausstraße  
Dreieckstraße  
Franz-Liszt-Straße  
Franz-Marc-Straße  
Grüner Weg  
Grünewaldstraße  
Hehlrath Straße  
Im Klostergarten  
Liebfrauenstraße  
Lilienthalstraße  
Lotzfeldchen  
Mozartstraße  
Neu-Broicher-Hof  
Neulandhof

Nordstraße  
Reuleauxstraße  
Schubertweg  
Von-Humboldt-Straße  
Von-Stephan-Straße

**004/0400 – Martkviertel**

Am Stapel  
Brunnenhof  
Carbynstraße  
Dreiers Gärten  
Dürener Straße  
1 - 95; 2 - 96  
Englerthsgärten  
Friedensstraße  
Gartenstraße  
1 - 67; 2 - 32  
Hugo-Merckens-Straße  
Indestraße  
113 - 125  
Jülicher Straße  
1 - 99; 2 - 98  
Kolpingstraße  
Markt  
Marktstraße  
Parkstraße  
Peter-Liesen-Straße  
Peter-Paul-Straße  
Preyerstraße  
Schnellengasse

**005/0500 – Eschweiler-Ost I**

Allensteiner Straße  
An Wardenslinde  
Auf der Komm  
Danziger Straße  
Eichendorffstraße  
Elbinger Straße  
Fontanestraße  
Gartenstraße  
69 - Ende; 34 - Ende  
Hölderlinstraße  
Königsberger Straße  
Lessingstraße  
Marienburger Straße  
Pfarrer-Appelrath-Straße  
Stettiner Straße  
Stormstraße  
Stralsunder Straße  
Tilsiter Straße  
Umlandstraße

**006/0600 – Eschweiler-Ost II**

An der Wasserwiese  
Asterweg  
Bernhard-Letterhaus-Str.  
Dahlienweg  
Dürener Straße  
175 - 445; 174 - 340  
Eduard-Mörke-Platz  
Eduard-Mörke-Straße  
Fliederweg  
Heinrich-Imig-Straße

Hovermühle  
Königsbenden  
Maasstraße  
Moselstraße  
Nelkenweg  
Oststraße  
Paul-Ernst-Straße  
Ruhrstraße  
Saarstraße  
Sternheimstraße  
Tulpenweg  
Von-Kleist-Straße  
Weserstraße

**007/0700 – Gebiet Patternhof**

Arndtstraße  
Bergrather Straße  
Drieschstraße  
Dürener Straße  
101 - 165; 102 - 168  
Funkengasse  
Hompeschstraße  
Indestraße  
127 - Ende; 20 - Ende  
Inselstraße  
Johannes-Rau-Platz  
Kaiserstraße  
21 - Ende; 20 - Ende  
Ludwigstraße  
Martin-Luther-Straße  
Merkurstraße  
Nothberger Straße  
Otto-Wels-Straße  
Patternhof  
Peilsgasse  
Südstraße  
Trillersgasse  
Uferstraße  
Wollenweberstraße

**008/0800 – Stadtzentrum**

Dechant-Deckers-Straße  
Englerthstraße  
Grabenstraße  
Hospitalgasse  
Indepromenade  
Indestraße  
99 - 111

Josefstraße  
Kaiserstraße  
1 - 19; 2 - 18  
Kochsgasse  
Marienstraße  
Mauerweg  
Moltkestraße  
Neustraße

**009/0900 – Gebiet**

**Sportzentrum Jahnstraße**

Anna-Klöcker-Anlage  
An der Glocke  
August-Thyssen-Straße  
Bismarckstraße  
Dechant-Kirschbaum-Straße  
Franzstraße  
Jahnstraße  
Josef-Nacken-Weg  
Langwahn  
Raiffeisen-Platz  
Rosenallee  
Steinstraße  
Vulligstraße

**010/1000 – Röthgen-Ost**

Alte Ziegelei  
Am Burgfeld  
Bourscheidtstraße  
Burgstraße  
Einhardstraße  
Elisabeth-Selbert-Straße  
Feldstraße  
Fischerstraße  
Heinrichsweg  
1 – 77; 2 - 30  
Im Kamp  
Karlstraße  
Mittelstraße  
Oberdorf  
Talstraße  
Von-der-Horst-Straße  
Von-Harff-Straße  
Wilhelmstraße  
65 - Ende; 40 – Ende

**011/1100 – Röthgen-West**

Eduardstraße  
Eisenbahnstraße  
Heinrichsallee  
Heinrich-von-Berg-Weg  
Hoeschweg  
Hüttenstraße  
Ichenberg  
Invalidenstraße  
Johanna-Neuman-Straße  
Konkordiasiedlung  
Konkordiastraße  
Konkordiaweg  
Odilienstraße  
Reigate & Banstead-Platz  
Röthgener Straße

Sandberg  
Sofienstraße  
Sperlichstraße  
Stich  
17 – 47; 2 - 24  
Tunnelweg  
Vereinsstraße

**012/1200 –  
Waldsiedlung/Pumpe**

Akazienhain  
Alte Rodung  
Am Bergamt  
Am Ginsterbusch  
Am Rosenstock  
Austraße  
Elisabethweg  
Erikaweg  
Fichtenweg  
Hagedornweg  
Heidestraße  
Im Padtkohl  
Kiefernweg  
Luisenstraße  
Moosweg  
Phönixstraße  
Pumpe  
Rotdornweg  
Schlehndornweg  
Städtlerstraße  
Steinkohlenfeld  
Stolberger Straße  
Waldstraße  
Weißdornweg

**013/1300 – Stich**

Am Buchenwald  
Am Grünen Winkel  
Am Hang  
Am Heinrichsschacht  
Am Kitzberg  
Am Pütt  
Am Schlemmerich  
Backsteinweg  
Barbarastraße  
Birkengangstraße  
Bohler Heide  
Buschweg  
Dampfziegelei  
Duffenter  
Feldbrandweg  
Florianweg  
Friedhofsweg  
Friedrichstraße  
Heinrichsweg  
79 - Ende; 32 - Ende  
Hermann-Löns-Anger  
Im Hag  
Jägerspfad  
Kunstschacht  
Lehmkuhlweg  
Matthiasweg  
Pümpchen  
Ringofen  
Sebastianusweg  
Stich 49 – 137; 26 - 164  
Tonbrennerweg  
Wilhelminenstraße  
Zentrum

Zieglerstraße

**014/1400 – Bergrath-Nord**

Am Jordanshof  
Amselweg  
Antoniusstraße  
Auf dem Höfchen  
Bergrather Feld  
Drosselweg  
Ekkehardstraße  
Feldenendstraße  
Finkenweg  
Grachtstraße  
Graeserstraße  
Hastenrather Weg  
1 - 43; 2a - 34  
Hubertusstraße  
Im Felde  
Josef-Artz-Straße  
Kopfstraße  
Maarfeld  
Michelsweg  
Schwalbenweg  
Starenweg  
Weierstraße  
Wilhelmstraße  
1 - 63; 2 - 38a  
Zeichenstraße  
1 - 117; 2 – 116

**015/1500 –**

**Bergrath-Süd/Bohl**

Am Goldberg  
Am Kalkofen  
Am Köhlerpfad  
Am Riffersbach  
Ardennenstraße  
Bergrather Hof  
Bohler Straße  
Eifelstraße  
Harzstraße  
Hastenrather Weg  
49 - Ende; 36 - Ende  
Heibachstraße  
Herrenfeldchen  
Hunsrückstraße  
Pfarrer-Kleinermanns-Str.  
Rhönstraße  
Stüfgensweg  
Tanusstraße  
Vennstraße  
Villegeweg  
Vogesenstraße  
Zanderhof  
Zur Bohler Heide

**016/1600 – Nothberg**

Am Fresenberg  
Am Mühlenfeld  
Am Omerbach  
Am Otterbach  
Am Steinbüchel  
Bendenmühle  
Bovenberg  
Brückenstraße  
Buschhof  
Cäcilienstraße  
Heisterner Straße  
Hofstraße

Hohe Straße  
 Hücheler Straße  
 1 - 47; 2 - 74  
 Im Steinbruch  
 In den Benden  
 In der Schleh  
 Knippmühle  
 Nothberger Hof  
 Nothberger Platz  
 Pfarrer-Krings-Straße  
 Udelinberg  
 Von-Bongart-Straße  
 Von-Palant-Straße  
 Zechenstraße  
 119 - Ende; 118 - Ende  
 Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/  
 Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof  
 Albertstraße  
 Am Hastenrather Fließ  
 Am Wolfshag  
 Gressenicher Mühle  
 Gressenicher Straße  
 Hamicher Weg  
 Hastenrather Schule  
 Huppertzbruch  
 Im Korkus  
 Im Kuckuck  
 Im Stollen  
 Im Tempel  
 Im Wiesenhang  
 Kapellenweg  
 Käthe-Kruse-Straße  
 Keerbenden  
 Killewittchen  
 Kronendriesch  
 Langenerf  
 Ostpreußenweg  
 Pfarrer-Funk-Straße  
 Quellstraße  
 Scherpenseeler Straße  
 Schlesierweg  
 Schwarzer Weg  
 Volkenrather Straße  
 Wendelinusstraße  
 Wiesenkoppe

**018/1801 – Kinzweiler I**

Ackerstraße  
 An der Festhalle  
 Begauer Mühlenweg  
 Blasiusstraße  
 Elisabeth-Sous-Straße  
 Gerhard-Meiß-Straße  
 Josef-Granrath-Straße  
 Kalvarienbergstraße  
 Kettelerstraße  
 Kinzweiler Burg  
 Kirchstraße  
 Konrad-Müller-Straße  
 Langendorfer Hof  
 Langweilerweg  
 Laurenzberger Weg  
 Lürkener Weg  
 Mariadorfer Straße  
 Mühlenweg  
 Obere Mühle  
 Obermerzer Straße

Pannesstraße  
 Peter-Koch-Straße  
 Pfarrer-Einerhand-Straße  
 Pferdegasse  
 Reginastraße  
 Valentinstraße  
 Viktoriastraße  
 Von-Trips-Platz  
 Von-Trips-Straße

**018/1802 – St. Jöris**

Am Burgbusch  
 Am Klosterhof  
 Am Klosterweiher  
 Auf der Merz  
 Begauer Straße  
 Georgsweg  
 Im Busch  
 Im Rott  
 Klosterweg  
 Merzbachstraße  
 Merzbrücker Straße  
 Neusener Straße

**019/1900 – Hehlrath/  
 Kinzweiler II**

Am Hof  
 Am Maxweiher  
 An der Fahrt  
 An der Fauch  
 Auf dem Felde  
 Auf den Hufen  
 August-Bebel-Straße  
 Buchenhof  
 Eiche  
 Elsassstraße  
 Kambachstraße  
 Kinzweilerstraße  
 Klapperstraße  
 Kreuzstraße  
 Nierhausener Straße  
 Oberstraße  
 Pützfeldchen  
 Schwarzwaldstraße  
 Spessartstraße  
 Velauer Straße  
 Wardener Straße  
 Westerwaldstraße  
 Wültgensstraße

**020/2000 – Dürwiß I**

Ahornweg  
 Am Bongert  
 Auf dem Hügel  
 Bonifatiusstraße  
 Buchenweg  
 Drimbornshof  
 Dürwißer Kirchweg  
 Eichenstraße  
 Erlenweg  
 Eschenweg  
 Goethestraße  
 Grünstraße 1 - 21;  
 2 - 18  
 Hainbuchenweg  
 Hans-Böckler-Straße  
 Harbigstraße  
 Jülicher Straße  
 119 - Ende; 130 - Ende

Kastanienweg  
 Lindenhof  
 Lindenstraße  
 Marie-Juchacz-Straße  
 Obermerzer Hof  
 Pfarrer-Bringmann-Platz  
 Platanenweg  
 Raiffeisenweg  
 Robert-Koch-Straße  
 Theodor-Heuss-Ring  
 Ulmenstraße  
 Wilhelm-Proemper-Straße

**021/2100 – Dürwiß II**

Am Fließ  
 Am Hochhaus  
 Am Hörschberg  
 Am Rodelberg  
 Am Steinacker  
 August-Schmidt-Straße  
 Baumschulenweg  
 Bertolt-Brecht-Straße  
 Bonhoefferstraße  
 Breslauer Straße  
 Broicher Pfad  
 Dornweißstraße  
 Erich-Kästner-Straße  
 Freiherr-vom-Stein-Str.  
 Fuchshofweg  
 Gasthausstraße  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Jülicher Straße  
 101 – 117; 100 – 128  
 Kapellenstraße  
 Karl-Arnold-Straße  
 1 - 13  
 Knappenweg  
 Konrad-Adenauer-Straße  
 Nagelschmiedstraße  
 Römerstraße  
 Schillerstraße  
 Weisweilerstraße  
 Wilhelm-Dohmen-Straße  
 Zehnthofstraße  
 Zukunft

**022/2201 – Dürwiß III**

Abt-Simons-Straße  
 Albert-Einstein-Straße  
 Am Kleekamp  
 Am Vogelschuss  
 An der Waidmühle  
 Auf dem Bend  
 Carl-Zeiss-Straße  
 Erich-Berschkeit-Straße  
 Ernst-Abbe-Straße  
 Friedrich-Ebert-Straße  
 Fronhovener Straße  
 Grünstraße 23 - Ende;  
 20 - Ende  
 Hermann-Hollerith-Straße  
 Im Winkel  
 Karl-Arnold-Straße  
 15 - Ende; 8 - Ende  
 Käthe-Kollwitz-Straße  
 Kathy-Beys-Straße  
 Kurt-Nagel-Straße  
 Kurt-Schumacher-Straße  
 Kurt-Tucholsky-Straße

Laurentiusstraße  
 Laurenzberger Hof  
 Laurenzberger Straße  
 Lohner Straße  
 Lürkener Straße  
 Martinstraße  
 Sebastianusstraße  
 Stresemannstraße  
 Tannenhof Dürwiß  
 Wilhelm-Lexis-Straße  
 Zum Blaustein-See  
 Zum Freibad

**022/2202 – Fronhoven/  
 Neu-Lohn**

Domtalweg  
 Erbericher Straße  
 Fronhoven  
 Fronstraße  
 Hausener Straße  
 Jan-van-Werth-Straße  
 Kirchplatz  
 Kommendenstraße  
 Langendorfer Straße  
 Leo-Meuser-Straße  
 Lohner Hof  
 Maarstraße  
 Pützlohner Hof  
 Pützlohner Straße  
 Ringstraße  
 Rosenstraße  
 Silvesterstraße  
 Wiesenstraße  
 Zum Hagelkreuz  
 27 - Ende; 20 – Ende

**023/2300 – Weisweiler I**

Am Hovener Feld  
 Am Mühlengraben  
 Auf dem Driesch

Auf dem Pesch  
 Berliner Ring  
 Blumenstraße  
 Brigidastraße  
 Dürener Straße  
 447 - Ende; 342 - Ende  
 Dürwißer Straße  
 Elektrowerk  
 Floraweg  
 Frankenplatz  
 Gerhart-Hauptmann-Straße  
 Hovener Straße  
 Im Eichelkamp  
 In der Krause  
 Kantstraße  
 Kopernikusstraße  
 Langgasse  
 Max-Planck-Straße  
 Rolf-Hackenbroich-Straße  
 Rundstraße  
 Schützenstraße  
 Verbindungsstraße  
 Vollmühle  
 Zum Hagelkreuz 1 – 9

**024/2400 – Weisweiler II**

Am Nierchen  
 Auf der Heide  
 Baptistastraße  
 Bergstraße  
 Bongarder Hof  
 Eisenmühlenstraße  
 Haldenstraße  
 Hermann-Löns-Straße  
 1 – 39; 2 - 20  
 Höhenweg  
 Hüchelner Benden  
 Hüchelner Straße  
 129 - Ende; 140 - Ende  
 Im Römerfeld

In der Gracht  
 Lärchenhof  
 Olympiastraße  
 Stadionstraße  
 Tannenbergsstraße  
 Weißer Weg  
 Wenauer Straße  
 Wilhelmshöhe

**025/2500 – Weisweiler III**

Am Buschend  
 Am Kraftwerk  
 Am Schildchen  
 An der Burgmauer  
 An Haus Palant  
 Bachstraße  
 Burgweg  
 Dr.-Gilles-Straße  
 Dr.-Hildegard-Basting-Straße  
 Filzengraben  
 Franz-Gessen-Straße  
 Hans-Leyers-Weg  
 Hauptstraße  
 Haus Palant  
 Heidesiedlung  
 Hermann-Löns-Straße  
 41 – Ende; 22 - Ende  
 Hochbrückerweg  
 In den Burgwiesen  
 Johannisstraße  
 Klinkgasse  
 Langerweher Straße  
 Lindenallee  
 Pfarrer-Hoffmans-Straße  
 Rößlers Mühle  
 Sandkaulberg  
 Severinstraße  
 Von-Hatzfeld-Straße

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Eschweiler, 03.12.2018

Der Bürgermeister  
 als Wahlleiter  
 I. V.

Gödde  
 Erster und Techn. Beigeordneter

110

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsge-  
 setz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb  
 der 320-kV-Höchstspannungsgleichstrom-  
 verbindung Oberzier – Bundesgrenze (B) der  
 Amprion GmbH als Erdkabel, Kabelbauleitnummer  
 7001 (ALEGRo)**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 17.10.2018 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 1/17, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne

in der Zeit von Freitag, den 07.12.2018 bis einschließlich Donnerstag, den 20.12.2018 in der Stadt Eschweiler, Amt 61 - Planungsamt, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/energie\\_oberzier\\_lichtenbusch/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_oberzier_lichtenbusch/index.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Eschweiler, 28.11.2018

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
i.V.

Gödde  
Erster und Techn. Beigeordneter

111

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 04.12.2018**

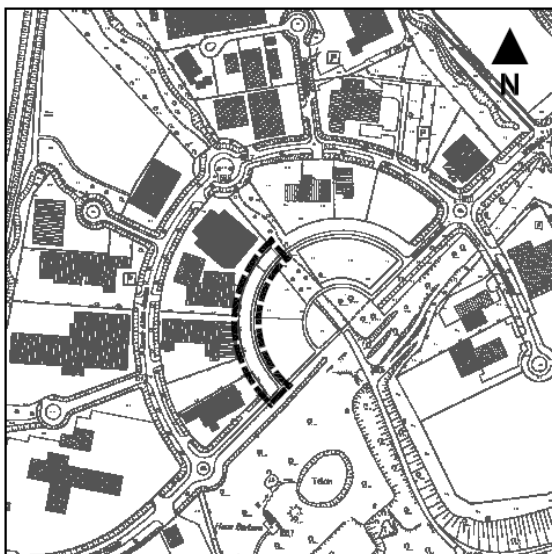
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die

**Aufstellung der  
2. Änderung des Bebauungsplans 202  
- IGP III -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der ca. 0,5 ha große Planbereich befindet sich innerhalb des zentralen Bereiches des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP). Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Festsetzung von bisher als öffentliche Parkplatzfläche festgesetzter Bereiche als Gewerbegebiet.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**02.01.2019 bis 18.01.2019**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanvorentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans 202 - IGP III - stehen ab dem 17.12.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter <http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans 202 - IGP III - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 04.12.2018

In Vertretung

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

112

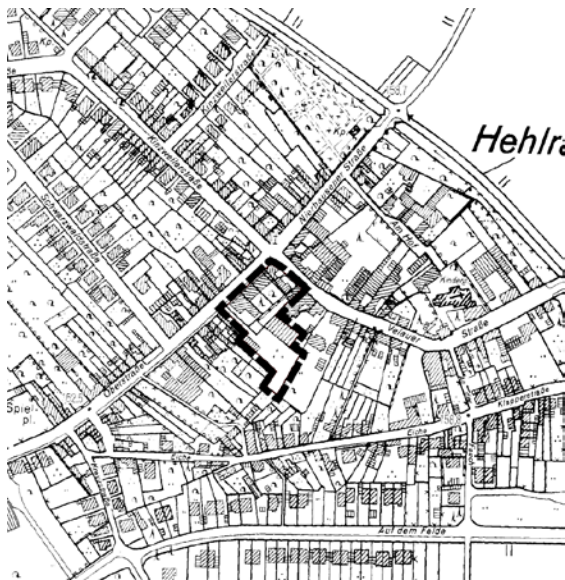
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 04.12.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die

**öffentliche Auslegung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10  
- Erweiterung Haus Maria, Hehlrath -**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der ca. 0,4 ha große Planbereich liegt im Zentrum der Ortslage Hehlrath. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Erweiterung des bestehenden Pflegewohnhauses um weitere Zimmer und Gemeinschaftseinrichtungen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10 einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

**02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsaufstellung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10
- Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans
- Begründung zum Bebauungsplan
- Artenschutzprüfung ASP I und II, Büro Kreutz, Aachen; Stand Oktober 2018
- Geotechnischer Vorbericht über den Baugrund und dessen Wasserführung / Hydrogeologisches Gutachten, Kramm Ingenieure, Aachen; Stand Oktober 2018
- Schalltechnische Ersteinschätzung zu den Geräuschemissionen durch geplante Stellplätze, Accon, Köln; Stand Oktober 2018

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10 stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab dem 17.12.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 10 - Erweiterung Haus Maria, Hehlrath - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 04.12.2018

In Vertretung

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter

**113**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Eyanga Freddy Mombongo Dues, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13334/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.12.2018

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

**114**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Eyanga Freddy Mombongo Dues, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13334/C, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.12.2018

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

**115**Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Eyanga Freddy Mombongo Dues, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13334/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 05.12.2018

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 116 Sitzung des Stadtrates am 18.12.2018 - Tagesordnung
- 117 Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld –
- 118 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld -
- 119 Aufstellung des Bebauungsplans 303 - Zum Blaustein-See – Nördlich Seezentrum -
- 120 Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/Südstraße –
- 121 Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098, ZEELINK
- 122 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Bekim Sulejmani

#### Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse in den Monaten Januar bis März 2019

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 20**  
**14.12.2018**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/7110

Bezugsmöglichkeiten:  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale  
Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei  
der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u.  
Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.  
Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über  
die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftra-  
gen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an  
der Information im Rathaus während der Dienststun-  
den und bei allen Banken und Sparkassen..

116

**Bekanntmachung**  
**über die Sitzung des Stadtrates**  
**am 18.12.2018**

Am Dienstag, den 18.12.2018, findet um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- 3 Benennung eines Wahlvorschlages als kommunale/r Vertreter/in in den Aufsichtsrat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH
- 4 Haushaltsentwurf 2019
  - 4.1 Haushaltsreden der Fraktionen
  - 4.2 Behandlung von Einwendungen gegen die Haushaltssatzung
  - 4.3 Umbau Kellergeschoss Sporthalle Jahnstraße zu einem Schulungs- und Sportzentrum
  - 4.4 Erlass der Haushaltssatzung 2019
- 5 Satzungsangelegenheiten
  - 5.1 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
  - 5.2 Neue Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei
  - 5.3 Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler
  - 5.4 Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)
  - 5.5 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
  - 5.6 1.Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017
  - 5.7 Stellplatzablösesatzung der Stadt Eschweiler
  - 5.8 Stiftungssatzung Peter-Lersch-Stiftung
- 6 Zuständigkeitsregelung bei der Rathaus-Quartier-Planung
- 7 Energiepolitisches Arbeitsprogramm im Rahmen des European Energy Award

- 8 Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) Eschweiler-West
  - 9 Projekt Global Nachhaltige Kommune in NRW; hier: Beschluss der Nachhaltigkeitsstrategie
  - 10 Netzwerk Nachhaltigkeit der LAG 21 NRW
  - 11 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFöG -
  - 12 Resolution des Rates der Stadt Eschweiler an die Landesregierung NRW zur Änderung des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW); Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.11.2018
  - 13 Begründung einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Sulzbach-Rosenberg zum 01.03.2019
  - 14 Zuschussberechnung OGS - Zuschüsse 2017/18 -Erhöhung-
  - 15 Fortsetzung der Schulsozialarbeit in den Städt. Grundschulen
  - 16 Umwandlung der Evangelischen Grundschule Stadtmitte in eine Gemeinschaftsgrundschule
  - 17 Förderprogramm "Gute Schule 2020"; hier: Fortschreibung der Maßnahmenliste
  - 18 Kenntnissgaben
  - 18.1 Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Industriedrehkreuzes Weisweiler - Inden - Stolberg
  - 18.2 Forderungsmanagement im Bereich der Zahlungsabwicklung
  - 18.3 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
  - 19 Anfragen und Mitteilungen
- Nichtöffentlicher Teil
- 20 Vergabeangelegenheiten
    - 20.1 Erneuerung der Brücken Herrenfeldchen und Brückenstraße über den Omerbach
    - 20.2 Ingenieurleistungen zur Sanierung der Wilhelmstraße in Eschweiler
  - 21 Personalangelegenheiten
    - 21.1 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
    - 21.2 Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten
  - 22 Beteiligungsangelegenheiten

- 22.1 enwor - energie & wasser vor ort GmbH;  
Erhöhung der Beteiligung der
- 22.2 Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH  
(EwiG)
- 23 Rekommunalisierung der WBE Wirt-  
schaftsbetriebe Eschweiler GmbH
- 24 Gewährung einer Kapitaleinlage
- 25 Wegenutzungsvertrag nach § 46 Abs. 1  
Energiewirtschaftsgesetz - Interkommuna-  
les Gewerbegebiet Grachtweg -
- 26 Gestattungsvertrag mit EWV über Bereit-  
stellung von Ladeinfrastruktur für E-  
Fahrzeuge
- 27 Anfragen und Mitteilungen
- 27.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113 Abs. 5  
GO NRW

Eschweiler, 07.12.2018  
i.V.

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

117

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 12.12.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Ra-  
tes der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am  
22.11.2018 die

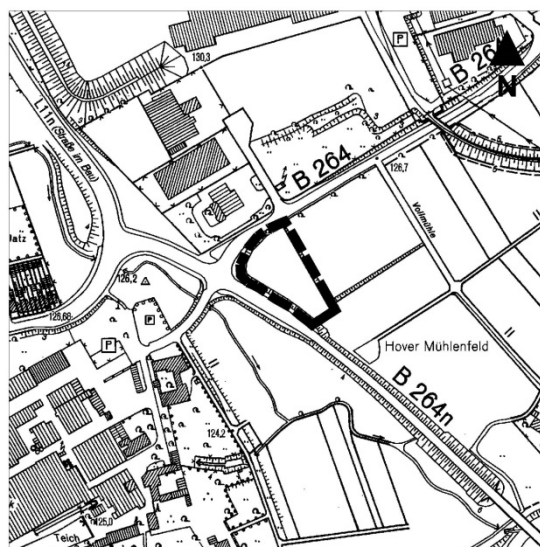
**Aufstellung der  
18. Änderung des Flächennutzungsplans  
– Westlich Hover Mühlenfeld –**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017  
(BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung  
sowie die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in  
Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbetei-  
ligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt zwischen den  
Siedlungsbereichen Eschweiler-Ost und Weisweiler  
und wird im Norden begrenzt durch die Dürener Stra-  
ße, im Südwesten durch die Kölner Straße (B 264)  
und im Osten durch das Betriebsgelände sowie den  
dazugehörigen Grün- und Ausgleichsflächen des  
ansässigen Gewerbebetriebes. Die Abgrenzung ergibt  
sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenaus-  
schnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung  
ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen. Damit  
soll dem steigenden Bedarf an Gewerbeflächen in  
Eschweiler Rechnung getragen werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der  
Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt die beab-  
sichtigte Planung in der Zeit vom

**02.01.2019 bis 18.01.2019**

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der  
Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-  
Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich  
vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag – Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglich-  
keit, sich über die anstehende Planung, insbesondere  
ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren,  
sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die  
Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erör-  
tern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail  
erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie  
Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift  
in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können wäh-  
rend der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Auszug aus dem rechtswirksamen FNP
- Entwurf der FNP-Änderung
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser  
Änderung des Flächennutzungsplans stehen ab dem  
17.12.2018 auch auf der Homepage der Stadt E-  
schweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für die in der Aufstellung befindliche 18. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Hover Mühlenfeld – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 12.12.2018

In Vertretung

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter

**118**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 12.12.2018**

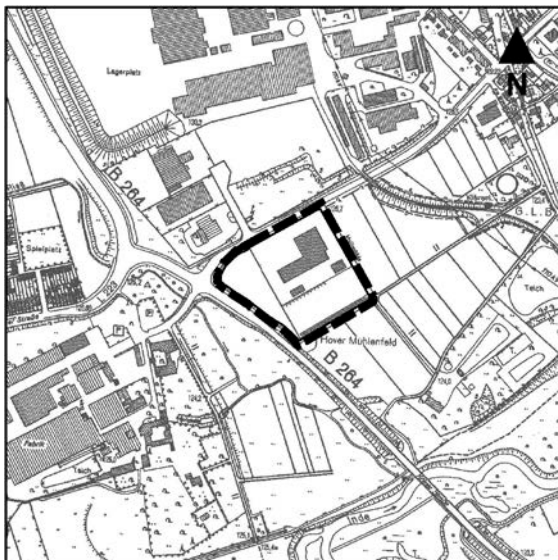
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die

**Aufstellung der 1. Änderung  
des Bebauungsplans 273  
- Hover Mühlenfeld -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB und die

**frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt

Der ca. 2,4 ha große Planbereich liegt zwischen den Siedlungsbereichen Eschweiler-Ost und Weisweiler. Ziel des Bebauungsplans ist die Bereitstellung von gewerblichen Flächen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**02.01.2019 bis 18.01.2019**

in der Abteilung für Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden:

**Montag - Mittwoch**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

**Donnerstag**

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

**Freitag**

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift in lesbarer Form enthalten.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Bebauungsplanvorentwurf
- Begründung

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld - stehen ab dem 17.12.2018 auch auf der Homepage der Stadt Eschweiler unter

<http://www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung>

zur Verfügung.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Beschlüsse für die in der Aufstellung befindliche 1. Änderung des Bebauungsplans 273 - Hover Mühlenfeld - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 12.12.2018

In Vertretung

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter

**119**

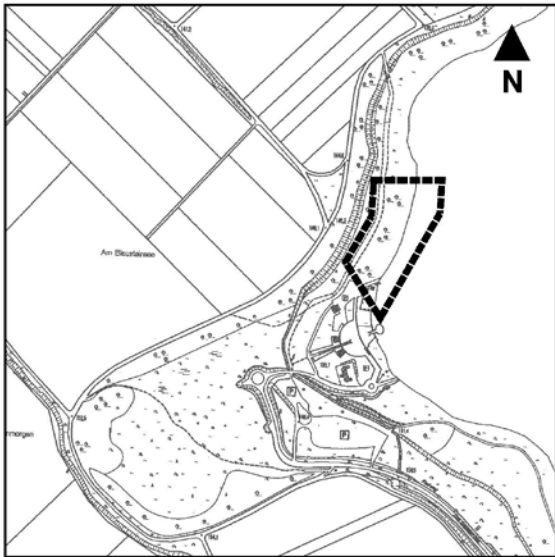
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung  
vom 10.12.2018**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 die

**Aufstellung des  
Bebauungsplans 303  
- Zum Blaustein-See – Nördlich Seezentrum -**

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ufer des Blaustein-Sees nördlich des Seezentrums. Wesentliches Planungsziel ist die Realisierung von 12 kleinen Ferienhäusern, welche durch 2 schwimmende Häuser nahe dem Ufer ergänzt werden sollen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 303 - Zum Blaustein-See – Nördlich Seezentrum - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 10.12.2018

In Vertretung

Gödde

Erster und Technischer Beigeordneter

120

Der Bürgermeister

**Satzung  
über eine Veränderungssperre  
im Geltungsbereich  
der 7. Änderung des Bebauungsplanes 63  
– Dürener Straße/Südstraße –  
vom 12.12.2018  
(Satzung Nr. 27)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 für

den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 57, Flurstücke 247, 461, 480, 488, 249 und teilw. 481 im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 – Dürener Straße/Südstraße –. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die „Dürener Straße“,
- im Osten durch die Straße „Königsbenden“,
- im Süden durch die südliche Parzellengrenze des Flurstücks 481 (Gemarkung Eschweiler, Flur 57),
- im Westen durch die westliche Parzellengrenze des Flurstücks 247 (Gemarkung Eschweiler, Flur 57).

Die genaue Abgrenzung ist in der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre und Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

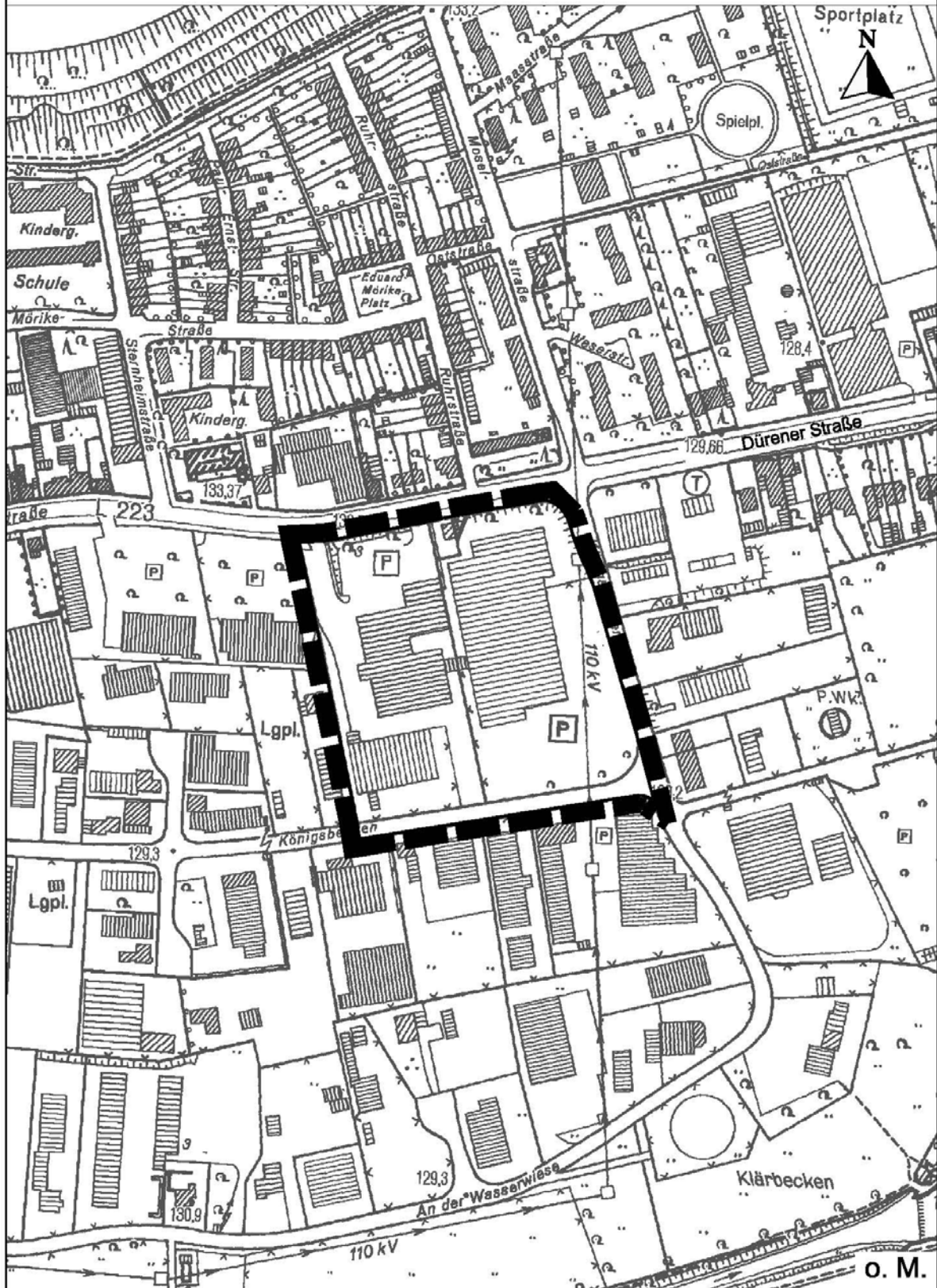
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

##### **Anlage**

Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre

Anlage zur Satzung Nr. 27

Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre  
im Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplans 63 - Dürener Straße/Südstraße -



**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Übersicht über den Geltungsbereich liegt ab sofort bei der Stadt Eschweiler, Abteilung Planung und Denkmalpflege (Zimmer 447a), Johannes-Rau-Platz 1, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf nachfolgende Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen.

- (1) § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB  
 „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (2) § 215 Abs. 1 BauGB  
 „Unbeachtlich werden  
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“
- (3) Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:  
 „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn  
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) die Satzung, die die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Eschweiler, den 12.12.2018  
 In Vertretung

Gödde  
 Erster und Technischer Beigeordneter

121

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098, ZEELINK (DN 1000) im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) der ZEELINK GmbH & Co. KG, einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch, sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700, und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 09.01.2019 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 3/17, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit von Dienstag den 29.01.2019 bis einschließlich Montag, den 11.02.2019 in der Stadtverwaltung Eschweiler, Abteilung für Planung und Denkmalpflege, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447 a, während der Dienststunden

Montags bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
zur Einsicht aus.	

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/zeelink\\_gasleitung/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/zeelink_gasleitung/index.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Eschweiler, 12.12.2018

Stadt Eschweiler  
 Der Bürgermeister  
 I.V.  
 Gödde  
 Erster und Techn. Beigeordneter

122

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Bekim Sulejmani, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/30809, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 06.12.2018  
I.V.

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler  
und seiner Ausschüsse in den  
Monaten Januar bis März 2019**

Mittwoch, 06.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 14.02.2019	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 19.02.2019	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nicht öffentlich-</b>
Mittwoch, 20.02.2019	Planungs-, Umwelt und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 21.02.2019	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 13.03.2019	gemeinsamer Schul- und Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 19.03.2019	Sportausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Mittwoch, 20.03.2019	Behindertenbeirat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 8
Donnerstag, 21.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 26.03.2019	Planungs-, Umwelt und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 27.03.2019	Stadtrat 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 123 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Eschweiler
- 124 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 125 Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler
- 126 Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)
- 127 Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 128 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
- 129 Satzung der Stadt Eschweiler über die Ablösung notwendiger Stellplätze
- 130 Errichtung der Peter-Lersch-Stiftung
- 131 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler
- 132 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Agim Krasnici
- 133 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Erhan Mamutovski

#### Hinweisbekanntmachungen

**34. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 21**  
**28.12.2018**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/7110

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

123

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 31.10.2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 435.940.690,33 Euro, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 7.145.089,50 Euro und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 6.401.229,62 Euro festgestellt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2017**

<b>Aktiva</b>	<b>EUR</b>	<b>Passiva</b>	<b>EUR</b>
<b>1 Anlagevermögen</b>		<b>1 Eigenkapital</b>	26.346.379,99
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	182.658,45	<b>2 Sonderposten</b>	116.730.030,08
1.2 Sachanlagen	358.367.722,18	<b>3 Rückstellungen</b>	95.667.320,34
1.3 Finanzanlagen	53.541.396,00	<b>4 Verbindlichkeiten</b>	184.389.125,83
<b>2 Umlaufvermögen</b>		<b>5 Passive</b>	12.807.834,09
2.1 Vorräte	543.141,00	<b>Rechnungsabgrenzung</b>	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.815.532,13		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	6.401.229,62		
<b>3 Aktive</b>	7.089.010,95		
<b>Rechnungsabgrenzung</b>			
	<b>435.940.690,33</b>		<b>435.940.690,33</b>

**2. Ergebnisrechnung 2017**

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	<b>EUR</b>
+ Ordentliche Erträge	180.880.031,45
- Ordentliche Aufwendungen	-174.445.620,06
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>6.434.411,39</b>
+/- Finanzergebnis	710.678,11
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltung</b>	<b>7.145.089,50</b>
+/- Außerordentliches Ergebnis	0,00
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>7.145.089,50</b>
<b><u>Nachrichtlich:</u> Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>	
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	90.248,20
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	1.573.225,84
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-232.985,65
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-1.533.027,80
<b>= Verrechnungssaldo</b>	<b>-102.539,41</b>

**3. Finanzrechnung 2017**

<b>Ein- und Auszahlungen</b>	<b>EUR</b>
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.509.550,19
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-158.908.579,95
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.600.970,24</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.834.678,07
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-14.538.520,57
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.703.842,50</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss</b>	<b>6.897.127,74</b>
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.805.078,08
<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>5.092.049,66</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.276.042,76
+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	33.137,20
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>6.401.229,62</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540 b (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 13. Dezember 2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und  
Techn. Beigeordneter

124

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und

Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege, der Radwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten – alle selbstständigen Gehwege (nicht einer Fahrbahn folgender Gehweg)

- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
  - sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1/325.2 StVO)
  - in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.2 StVO) der Bereich zwischen Hausfront (Grenze) und der Straßenrinne
- (4) Als Radwege im Sinne dieser Satzung gelten
- die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - die Radwege, sofern sie nicht durch Markierung auf der Fahrbahn gekennzeichnet sind
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Parkstreifen und Parkbuchten, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die auf der Fahrbahn durch Markierung gekennzeichneten Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Stra-

ßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Sind in einer öffentlichen Stichstraße Längseigentümer und Querseiteneigentümer bezogen auf dieselbe Straßenfläche reinigungspflichtig, regeln sie untereinander den Reinigungsumfang und teilen dies der Stadt mit. Dies gilt analog auch in kreisförmigen Wendeanlagen.

- (2) Bei selbständigen Gehwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht analog zu Abs. 1 bis zur Gehwegmitte, ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sind zu säubern, wenn sie verschmutzt sind, mindestens jedoch einmal wöchentlich. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für die jeweilige Nutzung erforderlichen Breite, in der Regel mindestens 1,20 m, von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von abstumpfenden Stoffen zu bevorzugen ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollten grundsätzlich nur in folgenden Fällen verwendet werden:
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
  - c) wenn durch abstumpfende Stoffe keine ausreichende Verkehrssicherheit hergestellt werden kann.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an stark von Fußgängern frequentierten Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden

Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

### § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW)

### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist, zugewandte Grundstücksseite (Frontlänge), die Reinigungsklasse (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksbreite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Weist ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite auf, wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit ver-

schiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird nach Straßenreinigung und Winterdienst unterschieden. Der Winterdienst wird in zwei Dringlichkeitsstufen durchgeführt:  
Die Dringlichkeitsstufe 1 umfasst im Wesentlichen die verkehrlich wichtigen Straßen und wird zuerst durchgeführt. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe 2 werden nachfolgend geräumt und gestreut bzw. bei anhaltendem Schneefall erst dann, wenn die Straßen der Dringlichkeitsstufe 1 von Schnee und Eis befreit sind.

Bei den Rad- und Gehwegen sind die Reinigung und die Winterwartung generell den Anliegern übertragen. Bezüglich der Fahrbahn wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zwischen den nachfolgend aufgeführten Reinigungsklassen unterschieden.

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Reinigungsklasse S 1:   | Straßenreinigung und Winterdienst durch die Anlieger.  |
| Reinigungsklasse S 2.1: | Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1.         |
| Reinigungsklasse S 2.2: | Straßenreinigung durch die Anlieger; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2.         |
| Reinigungsklasse S 3.1: | Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 1. |
| Reinigungsklasse S 3.2: | Straßenreinigung durch die Stadt Eschweiler; Winterdienst durch die Stadt Eschweiler in der Dringlichkeitsstufe 2. |

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	<b>1,23 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 2.2	<b>0,98 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 3.1	<b>2,36 Euro</b>
für die Reinigungsklasse S 3.2	<b>2,11 Euro</b>

- (5) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der tur-

nusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 10 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Erstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach §28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs.3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt oder
  - c) der Auskunft- und Duldungspflicht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2011 in der Fassung der 6. Nachtragsatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungsstufe
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308 - 316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298 - 298f	Röhe	P
Abt-Simons-Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albert-Einstein-Straße		Dürwiß	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht-Dürer-Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt		Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Jordanshof		Bergrath	S 1

Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St.Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St.Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 2.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11 - 13	Stich	P
Amselweg		Bergrath	P
Am Stapel		Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 2.2
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.1
An Wardenslinde	von Gartenstraße bis Weisweilerstraße	Ost / Dürwiß	S 1
Anna-Klöcker-Anlage		Stadtmitte	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58 - 86 u. 37 - 63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung AuerbachCenter	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10a - 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1

Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Matthias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August-Bebel-Straße		Hehlrath	P
August-Schmidt-Straße		Dürwiß	S 1
August-Thyssen-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle		Nothberg	S 1
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard-Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt-Brecht-Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern Nr. 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof		Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße	von Röthgener Straße bis Bourscheidtstraße	Röthgen	S 3.2

Burgstraße	von Bourscheidtstraße bis Jägerspfad	Röthgen	S 3.1
Burgstraße	von Jägerspfad bis Wilhelmstraße	Röthgen	S 3.2
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis "Am Fresenberg"	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern Nr. 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant-Deckers-Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant-Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von "Lotzfeldchen" bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr.-Gilles-Straße		Weisweiler	S 1
Dr. Hildegard-Basting-Str.		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drimbornshof		Dürwiß	P
Drosselweg		Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Frankenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weisweiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 471 - 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279-293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 402 - 420	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 422 - 428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard-Mörrike-Platz		Ost	S 1
Eduard-Mörrike-Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstraße	Ost	S 2.2
Eduard-Mörrike-Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Röthgen	S 1
Eisenbahnstraße	von Röthgener Straße bis Invalidenstraße	Röthgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röthgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1

Elbinger Straße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk		Weisweiler	P
Elisabeth-Selbert-Straße		Röthgen	S 1
Elisabeth-Sous-Straße		Kinzweiler	S 1
Elisabethweg		Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthsgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis "Langwahn"	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Berschkeit-Straße	(ehemals Teilstück "Zum Blausteinsee")	Dürwiß	S 2.2
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst-Abbe-Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röthgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 - 19	Röthgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 - 46	Röthgen	S 1
Fichtenweg		Waldschule	S 3.2
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg		Bergrath	P
Fischerstraße		Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 67 - 73	Röthgen	S 1
Fischerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 - 93	Röthgen	S 1
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Floraweg	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 5 - 11	Weisweiler	S 1
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 - 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b, 8, 8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 - 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 - 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz-Liszt-Straße		Stadtmitte	S 1
Franz-Rüth-Straße		Stadtmitte	S 2.2
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich-Ebert-Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis "Am Schlemmerich"	Stich	S 3.1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	ab "Am Schlemmerich"	Stich	S 1
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2

Fronhoven	Parallelfahrbahnen vor den Häusern Nr. 25 c-d und 55 - 61	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 56 - 58	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Str. bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz-Briefs-Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße		Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Grachtstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17a - 29c	Bergrath	S 1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg	von Lotzfeldchen bis Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 2.2
Grüner Weg	ab Zufahrt KiTa	Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 21 - 23	Stadtmitte	P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße	von Steinstraße bis Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Gutenbergstraße	ab Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans-Leyers-Weg		Weisweiler	S 1
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Hehlrather Straße	von Reuleauxstraße bis "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab "Lotzfeldchen"	Stadtmitte	S 1

Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich-Heine-Straße		Dürwiß	S 2.1
Heinrich-Imig-Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 155 - 163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg		Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschl. Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 - 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.2
Hohe Straße		Nothberg	S 2.2
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße	einschl. aller Stichstraßen	Weisweiler	S 1
Hovermühle		Ost	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von "Wilhelmshöhe" bis Tannenbergs- traße	Hücheln	S 2.2
Hüchelner Straße	von Tannenbergsstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 - 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostersgarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 - 40	Hücheln	P
Im Rott		St.Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1

Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von "Am Fresenberg" bis P & R Platz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P & R Platz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Indelandstraße		Weisweiler	S 3.2
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neumann-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef-Artz-Straße		Bergrath	S 3.1
Josef-Nacken-Weg		Stadtmitte	P
Josef-Granrath-Straße		Kinzweiler	S 1
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Straße bis Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe-Kollwitz-Straße		Dürwiß	S 1
Käthe-Kruse-Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße	von Wardener Straße bis Pferdegasse	Kinzweiler	S 2.2
Kalvarienbergstraße	ab Pferdegasse	Kinzweiler	S 1
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis "Auf den Hufen"	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl-Arnold-Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Kathy-Beys-Straße		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 3.2
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hehlath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1

Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	von Eifelstr. bis Stichstr. Häuser Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	von Stichstr. Hs. Nr. 4a-6c bis "Hohe Straße"	Nothberg	S 2.2
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8 - 22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4a - 6c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 - 100 u. 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad-Adenauer-Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer-Straße	Privatstraße zum Haus Nr. 18 a	Dürwiß	P
Konrad-Müller-Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlencamp		Röhe	S 1
Kurt-Nagel-Straße	(ehemals Carl-Zeiss-Straße)	Weisweiler	S 1
Kurt-Schumacher-Straße		Dürwiß	S 1
Kurt-Tucholsky-Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweilerweg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.1
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrather Straße	Stadtmitte	S 1

Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 8 und 8 a	Stadtmitte	P
Lindenallee	einschl. P&R Platz	Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Straße bis Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.1
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie-Juchacz-Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Häuser Nr. 1, 3, 7, 9, 11, 13 und 15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin-Luther-Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Matthias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max-Planck-Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Hof		Nothberg	P
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1

Nothberger Straße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 58-70 und 81-87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46 - 54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle		Kinzweiler	P
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlath	S 2.2
Oberstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 6	Hehlath	S 1
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 und 4a	Hehlath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto-Wels-Straße		Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang der Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul-Ernst-Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter-Koch-Straße		Kinzweiler	S 1
Peter-Liesen-Straße		Stadtmitte	S 1
Peter-Paul-Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.1
Peter-Paul-Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.1
Pfarrer-Appelrath-Straße		Ost	S 1
Pfarrer-Bringmann-Platz		Dürwiß	S 1
Pfarrer-Einerhand-Str.		Kinzweiler	S 1
Pfarrer-Funk-Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer-Hoffmanns-Str.		Weisweiler	S 1
Pfarrer-Kleinermanns-Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer-Krings-Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Stichstr. zu den Häusern Nr. 2-4d (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Phönixstraße	Stichstraßen zu den Häusern Nr. 60 - 136 (z. T. Privat)	Aue	S 1 / P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 2.1
Preyerstraße	von Gartenstraße bis Königsberger Straße	Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1

Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 18a - 24c	Hastenrath	P
Raiffeisen-Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead-Platz		Röthgen	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrather Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert-Koch-Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a - 20f	Röhe	P
Römerstraße	von Grünstraße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Rößlers Mühle		Weisweiler	P
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rolf-Hackenbroich-Str.		Weisweiler	S 1
Rosentallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstr. zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1

Schwalbenweg		Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Sperlichstraße		Stich	P
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg		Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Straße bis Eduard-Mörrike-Straße	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörrike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26 - 46	Stich	S 2.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle		Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.2
Taunusstraße		Bergrath	S 1
Theodor-Heuss-Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauer Straße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2

Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von-Bongart-Straße		Nothberg	S 1
Von-der-Horst-Straße		Stadtmitte	S 1
Von-Harff-Straße		Röthgen	S 1
Von-Hatzfeld-Straße		Weisweiler	S 1
Von-Humboldt-Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von-Humboldt-Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von-Kleist-Straße		Ost	S 1
Von-Palant-Straße		Nothberg	S 1
Von-Stephan-Straße		Stadtmitte	P
Von-Trips-Platz		Kinzweiler	S 1
Von-Trips-Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Wattrelos bis Mariadorfer Straße	Stadtmitte, Hehrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis "Wilhelmshöhe"	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von "Wilhelmshöhe" bis "Auf der Heide"	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm-Dohmen-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm-Lexis-Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm-Lexis-Straße	"Innere Straßen" zwischen den Kreisverkehren Ernst-Abbe-Str. und Hermann-Hollerith-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von "Stich" bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16 - 22	Stich	S 1
Wilhelm-Proemper-Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.1

Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68h	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgensstraße		Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern Nr. 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blaustein-See		Dürwiß	S 2.2
Zum Freibad		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur Alten Kirche	Fußweg	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis : Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch den Bund, das Land NRW oder die StädteRegion Aachen durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Sonstige nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungsklasse S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die sich nicht im städtischen bzw. öffentlichen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem "P" in der Reinigungsklasse gekennzeichnet.

**Bekanntmachungsanordnung**

125

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hundesteuersatzung  
der Stadt Eschweiler**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 1  
Steuergegenstand, Steuerpflicht,  
Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Eschweiler gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

Eschweiler, den 19.12.2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |  |             |
|--|-------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                      | 86,00 Euro  |
| b) zwei Hunde gehalten werden<br>je Hund           | 105,00 Euro |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden<br>je Hund | 123,00 Euro |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

## § 3 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. ein gefährlicher Hund<br>gehalten wird                      | 614,00 Euro |
| 2. zwei oder mehr gefährliche Hunde<br>gehalten werden je Hund | 767,00 Euro |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind solche Hunde,
1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  3. die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprochen haben;
  4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Die Gefährlichkeit eines Hundes der Rassen Ziffer 5 bis Ziffer 14 wird nicht vermutet, wenn der Hund bereits vor dem 01.01.2019 im Stadtgebiet gehalten wurde und die/der Hundehalter vor dem 01.01.2019 im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG war.

## § 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Eschweiler aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „BL“), Tauber (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „GL“) oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“, oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Aachen übernommen hat.

Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus dem Tierheim Aachen übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

## § 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungszwecken verwendet werden und die dafür vorgegebene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Eschweiler anerkannten Vereins oder Verban-

des mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- b) Hunde, deren Halter Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichgestellten Hundehalter.

Die Ermäßigung wird jeweils nur für einen Hund gewährt.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

### § 6

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung bzw. Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 bzw. nach § 5 Abs 1 Buchstabe a) wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Eschweiler zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer nach Eingang für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

### § 7

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der

Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### § 8

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann sie vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht im Verlaufe des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9

#### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, unter Vorlage geeigneter Nachweise (Kaufvertrag, Bescheinigung des Tierarztes o.a.) bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der

Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Er darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück/im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunfterteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in der zur Zeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern und Abgaben übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.11.2001 in der Fassung der 3. Nachtragsatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

**126**

### **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck des Baumschutzes**

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zum Zwecke der

- a) Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;

- b) Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm, pp.);
  - c) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und kleinklimatischer Verhältnisse;
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes;
  - f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung;
  - g) Sicherung der Lebensstätte für Tiere
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), in der jeweils geltenden Fassung, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 100 cm (Nadelbäume) beträgt. Dabei muss ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm (Laubbäume) bzw. mindestens 50 cm (Nadelbäume), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, aufweisen.

- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7) auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden.
- (4) Nicht von der Baumschutzsatzung berührt werden Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.

## § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung öffentlicher Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
  - a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) und Aufschüttungen;
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern;
  - d) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln;
  - e) Aufstellen von Baumaschinen und Baubuden;

- f) Anbringen von Freileitungen, Schaltkästen, Schildern und Halteseilen für Baumaschinen und Gerüste pp..

## § 5

### Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes für ihn zumutbare Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung vornimmt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, so findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Zu den Verboten des § 4 dieser Satzung ist eine Ausnahme zu genehmigen wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
  - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind;
  - c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - d) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse unumgänglich ist;
  - e) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - f) der Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit Licht genutzt werden können.

- g) Abgrabungen und Überfüllungen im Kronentrauf- und Wurzelbereich unvermeidbar sind und sichergestellt ist, dass entsprechend der DIN 18920 verfahren wird;
- h) Platzmangel zur Aufstellung von Baubuden innerhalb des Kronentrauf- und Wurzelbereiches von Bäumen zwingt und sichergestellt ist, dass die Buden auf ein Balkengerüst gesetzt werden, so dass zwischen Erdreich und der Unterkante der Baubude ein Freiraum von mindestens 15 cm Höhe verbleibt, Rauch und Abgase nicht in den Kronenbereich geleitet werden und Schäden im Kronenbereich vermieden werden.

Soweit notwendig sind die Erlaubnisvoraussetzungen zu den Buchstaben a)-h) vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann im Einzelfall befreit werden, wenn
- a) das Verbot, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumes, zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder den unmittelbaren Nachbarn führen würde;
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern;
  - c) anderen, wertvolleren Bäumen ausreichend Lebensraum gesichert oder geschaffen werden soll.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung (Freistellung) gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist durch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten bei der Stadt Eschweiler schriftlich, spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.
- (4) Die Freistellung aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich, befristet auf ein Jahr erteilt. Die Freistellung kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Freistellung aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung wird erst dann wirksam, wenn eine entsprechende Baugenehmigung der Bauordnungsbehörde vorliegt.
- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

## § 7

### Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Im Falle einer Freistellung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) und f) dieser Satzung kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes auferlegt werden, auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides, in den

Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe e) dieser Satzung, innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlage durchzuführen.

- (2) Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte Bäume oder Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10-20 cm oder standortgerechte Hecken- und Strauchpflanzungen je nach Notwendigkeit des ökologischen Ausgleiches zu wählen. Bei der Festsetzung der Ersatzbepflanzung ist die Größe des Gartens bzw. des Pflanzstandortes zu berücksichtigen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume/Sträucher nicht an, ist die Ersatzpflanzung bis zum Erfolg zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

### § 8

#### Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan die auf dem Grundstück stehenden, gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung geschützten Bäume mit dem Standort, der Art, dem Stammumfang und dem Kronendurchmesser sowie die Lage der beantragten oder beabsichtigten Baumaßnahme einzutragen. Im Zweifelsfall kann eine amtliche Einmessung verlangt werden.
- (2) Soweit die Kronenauslage geschützter Bäume benachbarter Grundstücke über das Baugrundstück reicht, so sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

### § 9

#### Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, entfernt oder zerstört, ist verpflichtet, nach

Maßgabe des § 7 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung anzulegen bzw. eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzung für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 und 2 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 zu erbringen wären.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

### § 10

#### Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

### § 11

#### Betretungsbefugnis

Die Beauftragten der Stadt Eschweiler sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Satzung, Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonstigen Berechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des LNatSchG NRW handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich ändert;
  - b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer

- gemäß § 6 dieser Satzung erteilten Freistellung nicht erfüllt;
- c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt;
  - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt;
  - e) entgegen § 8 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - f) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. 2 unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

127

### Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich
  - a) ohne Benutzung einer Biotonne
    - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 133,37 Euro,
    - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 223,85 Euro,
    - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 404,81 Euro,
    - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.701,66 Euro,
  - b) mit Benutzung einer Biotonne
    - aa) für einen 60-l Abfallbehälter 169,72 Euro,
    - bb) für einen 120-l Abfallbehälter 273,20 Euro,
    - cc) für einen 240-l Abfallbehälter 480,15 Euro,
    - dd) für einen 1,1 cbm Container 1.777,00 Euro.
- (3) Bei Grundstücken mit mehreren Restmülltonnen, aber nur einer Biotonne, wird bei der Gebührenberechnung die Biotonne der jeweils größten Restmülltonne zugeordnet.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 75,34 Euro jährlich erhoben.
- (5) Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,80 Euro erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,20 Euro erhoben.
- (6) Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) abgegolten.

### § 4

#### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen

gen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.
- (5) Die Benutzungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.

### § 5

#### Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### § 6

#### Auskunftspflicht, Kontrolle

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997 in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 18.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

**128**

**1. Nachtragssatzung  
vom 18.12.2018**

zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler beschlossen.

**§ 1**

§ 4 (9) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,40 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,40 €/ m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser.

**§ 2**

§ 5 (4) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,18 €/m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1.

**§ 3**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2017 zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2018  
In Vertretung

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

**129**

**Satzung der Stadt Eschweiler über die Ablösung  
notwendiger Stellplätze**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) - in der zurzeit geltenden Fassung - und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S. 421) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für Bauvorhaben, für welche ab dem 01.01.2019 eine Genehmigung beantragt wird, sowie solche Bauvorhaben, für welche zwar bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Genehmigung beantragt worden ist, die entsprechenden Bauantragsunterlagen jedoch vollständig und ohne Mängel erst ab dem 01.01.2019 vorgelegt werden.

**§ 2**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Eschweiler einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

a) wenn eine reine Wohnnutzung entsteht auf 1.500,00 €

b) bei allen anderen Vorhaben auf 1.250,00 €

für die Gebietszone II auf 1.000,00 €

für die Gebietszone III auf 775,00 €

**§ 3**

- (1) In der Stadt Eschweiler werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

**Gebietszone I:**

Eschweiler – Zentrum

**Gebietszone II:**

Historisch gewachsene, dicht bebaute Innenbereiche der einzelnen Stadtteile, sowie Randbereich des Eschweiler Zentrums

**Gebietszone III:**

Alle übrigen Gemeindegebietsteile

- (2) Die genaue Zuordnung der einzelnen Grundstücke zu den jeweiligen Gebietszonen ergibt sich aus dem alphabetischen Straßenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Zur weiteren Verdeutlichung liegen zusätzlich Pläne mit farblicher Markierung der Gebietszonen beim Bauordnungsamt vor.

Gebietszone I - rote Farbe  
 Gebietszone II - blaue Farbe  
 Gebietszone III - cremefarben

**§ 4**

Der zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt

**a) bei Neubauvorhaben**

für die Gebietszone I

- a) bei reinen Wohngebäuden auf 2.500,00 €  
 b) bei allen anderen Vorhaben auf 3.000,00 €

für die Gebietszone II auf 1.800,00 €

für die Gebietszone III keine Ablösung möglich

**b) bei Nutzungsänderungen**

für die Gebietszone I

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 20.12.2018

In Vertretung

Gödde  
 Erster und Technischer Beigeordneter

Anlage zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Ablösung notwendiger Stellplätze

**Straßenverzeichnis der Stadt Eschweiler**

Stand: **Dezember 2018**

EDV Str.Nr.	Straßennamen und Wohnplatzbezeichnungen	Wohnbereich	Bezirk
<b>A</b>			
2000	Aachener Straße von Indestr. - Glücksburg	Stadtmitte/Röhe	II
2000	Aachener Straße von Glücksburg - Ende	Röhe	III
2123	Abt-Simons-Straße	Dürwiß	III
2071	Ackerstraße	Kinzweiler	III
2109	Ahornweg	Dürwiß	III
2002	Akazienhain	Siedlung Waldschule	III
2619	Albert-Einstein-Straße	Dürwiß	III
2003	Albertshof	Hastenrath	III
2004	Albertstraße von Quellstr. – Ortsdurchfahrt	Hastenrath	II
2004	Albertstraße von Ortsdurchfahrt – Ende	Hastenrath	III
2005	Albrecht-Dürer-Straße	Stadtmitte	II
2119	Aldenhovener Straße	Fronhoven	III
2006	Allensteiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2110	Alsdorfer Straße	Hehlrath/Dürwiß	III
2007	Alte Rodung	Siedlung Waldschule	III
2009	Alte Ziegelei	Röthgen	III
2081	Am Bergamt	Pumpe	III
2010	Am Bongert	Dürwiß	III
2011	Am Buchenwald	Pumpe	III
2068	Am Burgbusch	St. Jöris	III
2012	Am Burgfeld	Röthgen	II
2077	Am Buschend	Weisweiler	III
2065	Am Fließ	Dürwiß	III
2013	Am Fresenberg	Nothberg	II
2014	Am Ginsterbusch	Siedlung Waldschule	III
2073	Am Goldberg	Bergrath	II
2015	Am Grünen Winkel	Stich	III
2016	Am Hang	Stich	III
2070	Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	III
2142	Am Heinrichsschacht	Stich	III
2017	Am Hochhaus	Dürwiß	III
2018	Am Hörschberg	Dürwiß	III
2019	Am Hof	Hehlrath	II
2615	Am Hohenstein von Aachener Str. bis Inde	Röhe	II
2615	Am Hohenstein von Inde bis Phönixstr.	Pumpe/Röthgen	III
2615	Am Hohenstein von Phönixstr. Bis Pumpe	Pumpe	II
2001	Am Hovener Feld	Weisweiler	III
2616	Am Jordanshof	Bergrath	II
2020	Am Kalkofen	Bohl	III
2021	Am Kitzberg	Stich	III
2022	Am Kleekamp	Dürwiß	III
2023	Am Klosterhof	St. Jöris	III
2008	Am Klosterweiher	St. Jöris	III
2075	Am Köhlerpfad	Bergrath	III
2107	Am Kraftwerk	Weisweiler	III
2024	Am Maxweiher	Kinzweiler	III
2025	Am Mühlenfeld	Nothberg	III

2026	Am Mühlengraben	Weisweiler	III
2027	Am Nierchen	Wilhelmshöhe	III
2028	Am Omerbach	Nothberg	III
2614	Am Otterbach	Nothberg	III
2029	Am Pütt	Stich	III
2030	Am Riffersbach	Bergrath	III
2031	Am Rodelberg	Dürwiß	III
2032	Am Römerberg	Röhe	III
2033	Am Rosenstock	Siedlung Waldschule	III
2034	Am Schildchen	Weisweiler	III
2035	Am Schlemmerich	Stich	III
2036	Amselweg	Bergrath	II
2066	Am Stapel	Stadtmitte	I
2037	Am Steinacker	Dürwiß	III
2038	Am Steinbüchel	Nothberg	III
2039	Am Vogelschuß	Dürwiß	III
2067	Am Wolfshag	Volkenrath	III
2040	An der Burgmauer	Weisweiler	III
2041	An der Fahrt	Kinzweiler	III
2072	An der Fauch	Hehlrath	II
2042	An der Festhalle	Kinzweiler	III
2043	An der Glocke	Stadtmitte	I
2044	An der Waidmühle	Dürwiß	III
2045	An der Wasserwiese	Eschweiler-Ost	II
2046	An Haus Palant	Weisweiler	III
2453	Anna-Klöcker-Anlage	Stadtmitte	I
2047	Antoniusstraße	Bergrath	II
2048	An Wardenslinde	Eschweiler-Ost	II
2049	Ardennenstraße	Bergrath	III
2050	Arndtstraße	Stadtmitte	I
2051	Asternweg	Eschweiler-Ost	II
2052	Auerbachstraße	Stadtmitte	II
2053	Auestraße	Pumpe/Aue	III
2054	Auf dem Bend	Dürwiß	III
2055	Auf dem Driesch	Weisweiler	III
2056	Auf dem Ellerberg	Röhe	III
2057	Auf dem Felde	Hehlrath	III
2058	Auf dem Höfchen	Bergrath	II
2059	Auf dem Hügel	Dürwiß	III
2074	Auf dem Pesch	Weisweiler	II
2060	Auf den Hufen	Kinzweiler	III
2061	Auf der Heide	Weisweiler	III
2062	Auf der Komm	Stadtmitte	I
2076	Auf der Merz	St. Jöris	III
2079	August-Bebel-Straße	Hehlrath	III
2063	August-Schmidt-Straße	Dürwiß	III
2064	August-Thyssen-Straße	Stadtmitte	II
<b>B</b>			
2080	Bachstraße	Weisweiler	III
2143	Backsteinweg	Stich	III
2082	Baptistastraße	Wilhelmshöhe	III
2083	Barbarastraße	Pumpe	III
2084	Baumschulenweg	Dürwiß	III
2144	Begauer Mühlenweg	Kinzweiler	III
2085	Begauer Straße	St. Jöris	III
2086	Bendenmühle	Nothberg	III
2117	Bergrather Feld	Bergrath	III
2092	Bergrather Hof	Bergrath	III
2087	Bergrather Straße	Stadtmitte	I
2088	Bergstraße	Wilhelmshöhe	III
2089	Berliner Ring	Weisweiler	III
2090	Bernhard-Letterhaus-Straße	Eschweiler-Ost	II
2078	Bertolt-Brecht-Straße	Dürwiß	III

2091	Birkengangstraße	Stadtwald	III
2093	Bismarckstraße	Stadtmitte	I
2069	Blasiusstraße	Kinzweiler	III
2094	Blumenstraße	Weisweiler	III
2095	Bohler Heide	Stadtwald	III
2096	Bohler Straße	Bohl	II
2097	Bongarder Hof	Weisweiler	III
2098	Bonhoefferstraße	Dürwiß	III
2099	Bonifatiusstraße	Dürwiß	III
2613	Bourheimer Straße	Neu-Lohn	III
2100	Bourscheidtstraße	Röthgen	II
2101	Bovenberg	Nothberg	III
2102	Brauhausstraße	Stadtmitte	I
2103	Breslauer Straße	Dürwiß	III
2104	Brigidastraße	Weisweiler	III
2105	Broicher Pfad	Dürwiß	III
2106	Brückenstraße	Nothberg	III
2118	Brunnenhof	Stadtmitte	I
2115	Buchenhof	Dürwiß	III
2108	Buchenweg	Dürwiß	III
2111	Burgstraße	Röthgen	II
2112	Burgweg	Weisweiler	III
2116	Buschfuhrer Hof	Röhe	III
2113	Buschhof	Nothberg	III
2114	Buschweg	Röthgen	III
<b>C</b>			
2120	Cäcilienstraße	Nothberg	II
2121	Carbynstraße	Stadtmitte	II
2124	Carl-Zeiss-Straße	Weisweiler	III
<b>D</b>			
2125	Dahlienweg	Eschweiler-Ost	II
2139	Dampfziegelei	Stich	III
2126	Danziger Straße	Am Vöckelsberg	II
2127	Dechant-Deckers-Straße	Stadtmitte	I
2132	Dechant-Kirschbaum-Straße	Stadtmitte	II
2138	Domtalweg	Neu-Lohn	III
2128	Dornweißstraße	Dürwiß	III
2129	Dreieckstraße	Stadtmitte	II
2130	Dreiers Gärten	Stadtmitte	II
2131	Dr.-Gilles-Straße	Weisweiler	II
2133	Drieschstraße	Stadtmitte	I
2141	Drimbornshof	Dürwiß	III
2134	Drosselweg	Bergrath	II
2135	Dürener Straße 1-139 und 2-122	Stadtmitte	I
2135	Dürener Straße 141 – Ende und 166 – Ende	Stadtmitte/Weisweiler	II
2140	Dürwißer Kirchweg	Dürwiß	III
2136	Dürwißer Straße	Weisweiler	III
2137	Duffenter	Stadtwald	III
<b>E</b>			
2145	Eduard-Mörike-Platz	Eschweiler-Ost	II
2146	Eduard-Mörike-Straße	Eschweiler-Ost	II
2147	Eduardstraße	Stich	III
2148	Eiche	Hehlrath	II
2149	Eichendorffstraße	Eschweiler-Ost	II
2150	Eichenstraße	Dürwiß	III
2151	Eifelstraße	Bergrath	III
2152	Einhardstraße	Röthgen	III

2153	Eisenbahnstraße	Röthgen	II
2154	Eisenmühlenstraße	Weisweiler	III
2155	Ekkehardstraße	Bergrath	II
2156	Elbinger Straße	Am Vöckelsberg	II
2157	Elektrowerk	Weisweiler	III
2158	Elisabethweg	Pumpe	III
2199	Elisabeth-Selbert-Straße	Röthgen	II
2168	Elsassstraße	Hehlrath	III
2166	Englerthsgärten	Stadtmitte	II
2159	Englerthstraße	Stadtmitte	I
2161	Erbericher Straße	Neu-Lohn	III
2162	Erfstraße	Röhe	III
2617	Erich-Berschkeit-Straße	Dürwiß	III
2160	Erich-Kästner-Straße	Dürwiß	III
2163	Erikaweg	Siedlung Waldschule	III
2164	Erlenweg	Dürwiß	III
2167	Ernst-Abbe-Straße	Weisweiler	III
2165	Eschenweg	Dürwiß	III
<b>F</b>			
2193	Feldbrandweg	Stich	III
2170	Feldenendstraße	Bergrath	II
2171	Feldstraße	Röthgen	II
2287	Fichtenweg	Siedlung Waldschule	III
2172	Filzengraben	Weisweiler	II
2173	Finkenweg	Bergrath	II
2174	Fischerstraße	Röthgen	II
2175	Fliederweg	Eschweiler-Ost	II
2189	Floraweg	Weisweiler	III
2192	Florianweg	Stich	III
2194	Fontanestraße	Eschweiler-Ost	II
2176	Frankenplatz	Weisweiler	III
2177	Franz-Gessen-Straße	Weisweiler	III
2178	Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	II
2190	Franz-Marc-Straße	Stadtmitte	II
2169	Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	II
2179	Franzstraße	Stadtmitte	I
2180	Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	III
2181	Friedensstraße	Stadtmitte	II
2182	Friedhofsweg	Stich	III
2183	Friedrich-Ebert-Straße	Dürwiß	III
2184	Friedrichstraße	Stich	III
2185	Fronhoven von Rosenstr. - Wiesenstr.	Fronhoven/Neu-Lohn	II
2185	Fronhoven von Wiesenstr. – Ende	Fronhoven/Neu-Lohn	III
2186	Fronhovener Straße	Dürwiß	III
2187	Fronstraße	Neu-Lohn	III
2191	Fuchshofweg	Dürwiß	III
2188	Funkengasse	Stadtmitte	I
<b>G</b>			
2200	Gartenstraße	Stadtmitte	II
2202	Gasthausstraße	Dürwiß	II
2203	Georgsweg	St. Jöris	II
2204	Gerhart-Hauptmann-Straße	Weisweiler	III
2218	Gerhard-Meiß-Straße	Kinzweiler	III
2205	Glücksburg	Röhe	III
2206	Goerdtstraße von Nickelstr. - Autobahnbrücke	Röhe	II
2206	Goerdtstraße von Autobahnbrücke – Ende	Röhe	III
2207	Goethestraße	Dürwiß	III

2217	Götz-Briefs-Weg	Stadtmitte	II
2208	Grabenstraße	Stadtmitte	I
2209	Grachtstraße	Bergrath	II
2210	Graeserstraße	Bergrath	II
2211	Gressenicher Mühle	Scherpenseel	III
2212	Gressenicher Straße von Albertstr. Bis Ortsausgang	Hastenrath	II
2212	Gressenicher Straße von Ortsausgang – Ende	Hastenrath	III
2213	Grüner Weg 1 – 27 und 2 – 22	Stadtmitte	I
2213	Grüner Weg 24 – Ende und 33 – Ende	Stadtmitte	II
2214	Grünwaldstraße	Stadtmitte	II
2215	Grünstraße von Jülicher Str. – Laurenzberger Str.	Dürwiß	II
2215	Grünstraße von Laurenzberger Str. – Ende	Dürwiß	III
2216	Gutenbergstraße	Stadtmitte	II
<b>H</b>			
2256	Hagedornweg	Siedlung Waldschule	III
2253	Hainbuchenweg	Dürwiß	III
2220	Haldenstraße	Wilhelmshöhe	III
2254	Hamicher Weg	Hastenrath	III
2221	Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	III
2258	Hans-Leyers-Weg	Weisweiler	III
2222	Harbigstraße	Dürwiß	III
2223	Harzstraße	Bergrath	III
2201	Hastenrather Schule	Hastenrath	III
2224	Hastenrather Weg 89b + 93 – 105 und 74, 76, 78	Bergrath	III
2224	Hastenrather Weg alle übrigen Haus Nummern	Bergrath	II
2225	Hauptstraße	Weisweiler	II
2196	Hausener Straße	Fronhoven	III
2226	Haus Palant	Weisweiler	III
2227	Hehlrather Straße 1 – 57 und 2 – 42	Stadtmitte	I
2227	Hehlrather Straße 59 – Ende und 44 – Ende	Stadtmitte	II
2228	Heibachstraße	Bergrath	II
2229	Heidesiedlung	Weisweiler	III
2230	Heidestraße	Siedlung Waldschule	III
2231	Heinrich-Heine-Straße	Dürwiß	III
2232	Heinrich-Imig-Straße	Eschweiler-Ost	II
2233	Heinrichsallee	Stich	III
2234	Heinrichsweg	Röthgen/Stich	III
2259	Heinrich-von-Berg-Weg	Röthgen	III
2235	Heisterner Straße von Hüchelner Str. – DB-Unterführung	Nothberg	II
2235	Heisterner Straße von DB-Unterführung – Ende	Nothberg	III
2219	Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	III
2236	Hermann-Löns-Anger	Stich	III
2237	Hermann-Löns-Straße	Weisweiler	III
2238	Herrenfeldchen	Bergrath/Bohl	III
2239	Hochbrückerweg	Weisweiler	III
2240	Höhenweg	Wilhelmshöhe	III
2241	Hölderlinstraße	Eschweiler-Ost	II
2242	Hoeschweg	Stich	III
2243	Hofstraße	Nothberg	II
2197	Hof Lenzenfeldchen	Röhe	III

2244	Hohe Straße	Nothberg	III
2245	Hompeschstraße	Stadtmitte	I
2257	Hospitalgasse	Stadtmitte	I
2246	Hovener Straße	Weisweiler	III
2247	Hovermühle	Eschweiler-Ost	III
2248	Hubertusstraße	Bergrath	II
2249	Hücheler Benden	Hücheln	III
2250	Hücheler Straße von Am Fresenberg bis Ortsdurchfahrt Nothberg u. Ortsdurchfahrt Weisweiler – Wilhelmshöhe	Nothberg/Hücheln	II
2250	Hücheler Straße übrige Bereiche	Nothberg/Hücheln	III
2609	Hugo-Merckens-Straße	Stadtmitte	II
2251	Hüttenstraße	Röthgen	II
2252	Hunsrückstraße	Bergrath	III
2255	Huppertzbruch	Hastenrath	III
<b>I</b>			
2260	Ichenberg	Röthgen	III
2261	Im Busch	St. Jöris	III
2262	Im Eichelkamp	Weisweiler	III
2263	Im Felde	Bergrath	III
2264	Im Hag	Stich	III
2265	Im Hasselt	Röhe	III
2266	Im Kamp	Röthgen	II
2267	Im Klostergarten	Stadtmitte	II
2268	Im Korkus	Nothberg	III
2269	Im Kuckuck	Hastenrath	III
2286	Im Padtkohl	Pumpe	III
2270	Im Römerfeld	Hücheln	III
2271	Im Rott	St. Jöris	III
2272	Im Steinbruch	Nothberg	III
2273	Im Stollen	Hastenrath	III
2285	Im Tempel	Scherpenseel	III
2283	Im Wiesenhang	Hastenrath	III
2274	Im Winkel	Dürwiß	III
2346	Indelandstraße	Weisweiler	III
2275	In den Benden	Nothberg	III
2276	In den Burgwiesen	Weisweiler	III
2284	Indepromenade	Stadtmitte	I
2277	In der Gracht	Hücheln	III
2278	In der Krause	Weisweiler	II
2279	In der Schleh	Nothberg	III
2280	Indestraße 45 – Ende und 4 – Ende	Stadtmitte	I
2280	Indestraße 1 – 43 und 0	Stadtmitte	II
2281	Inselstraße	Stadtmitte	II
2282	Invalidenstraße	Röthgen	II
<b>J</b>			
2290	Jägerspfad	Röthgen/Stich	III
2291	Jahnstraße	Stadtmitte	II
2292	Jan-van-Werth-Straße	Neu-Lohn	III
2293	Johanna-Neuman-Straße	Röthgen	II
2299	Johannes-Rau-Platz	Stadtmitte	I
2294	Johannisstraße	Weisweiler	II
2298	Josef-Artz-Straße	Bergrath	III
2288	Josef-Granrath-Straße	Kinzweiler	III
2297	Josef-Nacken-Weg	Stadtmitte	I
2295	Josefstraße	Stadtmitte	I

2296	Jülicher Straße von Dürener Str. bis Autobahnbrücke und 115 und 128 – Fronhovener Str.	Stadtmitte/Dürwiß	II
2296	Jülicher Straße übrige Bereiche	Stadtmitte/Dürwiß	III
<b>K</b>			
2304	Käthe-Kollwitz-Straße	Dürwiß	III
2340	Käthe-Kruse-Straße	Hastenrath	III
2300	Kaiserstraße	Stadtmitte	I
2301	Kalvarienbergstraße	Kinzweiler	III
2302	Kambachstraße	Kinzweiler	II
2303	Kantstraße	Weisweiler	III
2305	Kapellenstraße	Dürwiß	III
2306	Kapellenweg	Scherpenseel	III
2307	Karl-Arnold-Straße	Dürwiß	III
2308	Karlstraße	Röthgen	II
2309	Kastanienweg	Dürwiß	III
2316	Kathy-Beyss-Straße	Dürwiß	III
2341	Keerbenden	Scherpenseel	III
2310	Kettelerstraße	Kinzweiler	III
2311	Kiefernweg	Siedlung Waldschule	III
2312	Killewittchen	Hastenrath	III
2342	Kinzweiler Burg	Kinzweiler	III
2313	Kinzweilerstraße	Hehrath	III
2314	Kirchplatz	Neu-Lohn	III
2315	Kirchstraße	Kinzweiler	II
2317	Klapperstraße	Hehrath	II
2318	Klinkgasse	Weisweiler	II
2319	Klosterweg	St. Jöris	III
2320	Knappenweg	Dürwiß	III
2321	Knippmühle	Nothberg	III
2322	Kochsgasse	Stadtmitte	I
2344	Kölner Straße	Weisweiler	III
2343	Königsbenden	Eschweiler-Ost	II
2323	Königsberger Straße	Am Vöckelsberg	II
2324	Kolpingstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2324	Kolpingstraße von Peter-Paul Str. – Peter-Liesen Str.	Stadtmitte	II
2325	Kommendenstraße	Neu-Lohn	III
2327	Konkordiasiedlung	Stich	III
2328	Konkordiastraße	Stich	III
2329	Konkordiaweg	Stich	III
2330	Konrad-Adenauer-Straße	Dürwiß	III
2331	Konrad-Müller-Straße	Kinzweiler	III
2332	Kopernikusstraße	Weisweiler	III
2333	Kopfstraße	Bergrath	II
2334	Kreuzstraße	Hehrath	II
2335	Kronendriesch	Volkenrath	III
2336	Krottshäuser	Röhe	II
2337	Kunstschaft	Stich	III
2338	Kupfermühlenkamp	Röhe	III
2289	Kurt-Nagel-Straße	Weisweiler	III
2339	Kurt-Schumacher-Straße	Dürwiß	III
2326	Kurt-Tucholsky-Straße	Dürwiß	III
<b>L</b>			
2350	Lärchenhof	Hücheln	III
2374	Langendorfer Hof	Kinzweiler	III
2352	Langendorfer Straße	Neu-Lohn	III
2375	Langenerf	Scherpenseel	III
2353	Langerweher Straße	Weisweiler	III

2354	Langgasse	Weisweiler	III
2355	Langwahn	Stadtmitte	I
2356	Langweilerweg	Kinzweiler	III
2357	Laurentiusstraße	Dürwiß	III
2345	Laurenzberger Hof	Dürwiß	III
2359	Laurenzberger Straße	Dürwiß	III
2360	Laurenzberger Weg	Kinzweiler	III
2351	Lehmkuhlweg	Stich	III
2361	Leo-Meuser-Straße	Neu-Lohn	III
2362	Lessingstraße	Eschweiler-Ost	II
2363	Liebfrauenstraße	Stadtmitte	II
2364	Lilienthalstraße	Stadtmitte	I
2365	Lindenallee	Weisweiler	II
2367	Lindenhof	Dürwiß	III
2366	Lindenstraße	Dürwiß	III
2358	Lohner Hof	Neu-Lohn	III
2368	Lohner Straße	Dürwiß	III
2369	Lotzfeldchen	Stadtmitte	II
2370	Ludwigstraße	Stadtmitte	II
2371	Lürkener Straße	Dürwiß	III
2372	Lürkener Weg	Kinzweiler	III
2373	Luisenstraße von Stolberger Str. – Waldstr.	Siedlung Waldschule	II
2373	Luisenstraße von Waldstr. – Ende	Siedlung Waldschule	III
<b>M</b>			
2398	Maarfeld	Bergrath	III
2380	Maarstraße	Neu-Lohn	III
2379	Maasstraße	Eschweiler-Ost	II
2411	Mariadorfer Straße	Kinzweiler	III
2378	Marie-Juchacz-Straße	Dürwiß	III
2381	Marienburger Straße	Am Vöckelsberg	II
2382	Marienstraße	Stadtmitte	I
2383	Markt	Stadtmitte	I
2384	Marktstraße	Stadtmitte	I
2414	Martin-Luther-Platz	Stadtmitte	I
2385	Martin-Luther-Straße	Stadtmitte	I
2386	Martinstraße	Dürwiß	III
2413	Matthias-Stiel-Straße	Röhe	III
2387	Matthiasweg	Stich	III
2399	Mauerweg	Stadtmitte	I
2376	Max-Planck-Straße	Weisweiler	II
2388	Merkurstraße	Stadtmitte	II
2389	Merzbachstraße	Kinzweiler	III
2390	Merzbrück	Röhe	III
2391	Merzbrücker Straße	St. Jöris	III
2392	Michelsweg	Bergrath	II
2393	Mittelstraße	Röthgen	II
2394	Moltkestraße	Stadtmitte	I
2395	Moosweg	Siedlung Waldschule	III
2377	Moselstraße	Eschweiler-Ost	II
2396	Mozartstraße	Stadtmitte	II
2397	Mühlenweg	Kinzweiler	III
<b>N</b>			
2410	Nagelschmiedstraße	Dürwiß	III
2400	Nelkenweg	Eschweiler-Ost	II
2409	Neu-Broicher-Hof	Dürwiß	III
2408	Neulandhof	Röhe	III
2401	Neusener Straße	St. Jöris	II
2402	Neustraße	Stadtmitte	I
2403	Nickelstraße	Röhe	II

2404	Nierhausener Straße	Hehlraath	II
2405	Nordstraße	Stadtmitte	I
2412	Nothberger Hof	Nothberg	II
2406	Nothberger Platz	Nothberg	II
2407	Nothberger Straße	Stadtmitte	II
<b>O</b>			
2415	Oberdorf	Röthgen	III
2424	Obere Mühle	Kinzweiler	III
2416	Obermerzer Hof	Dürwiß	III
2417	Obermerzer Straße	Kinzweiler	III
2418	Oberstraße	Hehlraath	II
2419	Odilienstraße von Röthgener Str. – Steinstr.	Röthgen	II
2419	Odilienstraße von Steinstr. – Röher Str.	Röthgen	III
2420	Olympiastraße	Wilhelmshöhe	III
2421	Ostpreußenweg	Volkenrath	III
2422	Oststraße	Eschweiler-Ost	II
2423	Otto-Wels-Straße	Stadtmitte	I
<b>P</b>			
2430	Pannesstraße	Kinzweiler	III
2431	Parkstraße	Stadtmitte	II
2432	Patternhof 1, 3 und 4	Stadtmitte	I
2432	Patternhof 5 – Ende und 6 – Ende	Stadtmitte	II
2450	Paul-Ernst-Straße	Eschweiler-Ost	II
2433	Peilsgasse	Stadtmitte	I
2454	Peter-Koch-Straße	Kinzweiler	III
2434	Peter-Liesen-Straße	Stadtmitte	II
2435	Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	I
2451	Pfarrer-Appelraath-Straße	Eschweiler-Ost	II
2452	Pfarrer-Bringmann-Platz	Dürwiß	III
2425	Pfarrer-Einhand-Straße	Kinzweiler	III
2436	Pfarrer-Funk-Straße	Hastenrath	II
2437	Pfarrer-Hoffmans-Straße	Weisweiler	III
2438	Pfarrer-Kleinermanns-Straße	Bergrath	II
2439	Pfarrer-Krings-Straße	Nothberg	III
2440	Pferdegasse	Kinzweiler	III
2441	Phönixstraße von Pumpe – Indebrücke	Pumpe/Aue	II
2441	Phönixstraße übrige Bereiche	Pumpe/Aue	III
2449	Platanenweg	Dürwiß	III
2442	Preyerstraße von Dürener Str. – Peter-Paul Str.	Stadtmitte	I
2442	Preyerstraße von Peter-Paul Str. – Ende	Stadtmitte	II
2443	Propstei	Röhe	III
2444	Pümpchen	Stich	III
2445	Pützfeldchen	Kinzweiler	III
2446	Pützlohner Hof	Neu-Lohn	III
2447	Pützlohner Straße	Neu-Lohn	III
2448	Pumpe	Pumpe	II
<b>Q</b>			
2460	Quellstraße	Hastenrath	II
<b>R</b>			

2485	Raiffeisenweg	Dürwiß	III
2486	Raiffeisen-Platz	Stadtmitte	I
2461	Reginastraße	Kinzweiler	III
2484	Reigate & Banstead-Platz	Röthgen	II
2465	Reuleauxstraße	Stadtmitte	II
2481	Rhönstraße	Bohl	III
2482	Ringofen	Stich	III
2467	Ringstraße	Neu-Lohn	III
2468	Rinkensplatz	Röhe	II
2469	Robert-Koch-Straße	Dürwiß	III
2470	Röher Hütte	Röhe	III
2471	Röher Straße von Aachener Str. – Odilienstr.	Röhe	II
2471	Röher Straße von Odilienstr. – Phönixstr.	Röhe	III
2473	Römerstraße	Dürwiß	III
2474	Rößlers Mühle	Weisweiler	III
2475	Röthgener Straße	Röthgen	II
2462	Rolf-Hackenbroich-Straße	Weisweiler	III
2476	Rosenallee	Stadtmitte	I
2477	Rosenstraße	Neu-Lohn	III
2472	Rotdornweg	Siedlung Waldschule	III
2483	Rue de Wattrelos 11 – Ende und 8 – Ende	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	II
2483	Rue de Wattrelos Bereiche L 238 n und L 240	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	III
2478	Ruhrstraße	Eschweiler-Ost	II
2479	Rundstraße	Weisweiler	III
<b>S</b>			
2490	Saarstraße	Eschweiler-Ost	II
2491	Sandberg	Stich	III
2525	Sandkaulberg	Weisweiler	III
2492	Scherpenseeler Straße von Wendelinusstr. – Ortsausgang	Scherpenseel	II
2492	Scherpenseeler Straße von Ortsausgang – Ende	Scherpenseel	III
2493	Schillerstraße	Dürwiß	III
2523	Schlehdornweg	Siedlung Waldschule	III
2494	Schlesierweg	Volkenrath	III
2495	Schnellengasse	Stadtmitte	I
2522	Schubbendenweg	Röhe	III
2496	Schubertweg	Stadtmitte	II
2497	Schützenstraße	Weisweiler	III
2498	Schulstraße	Röhe	III
2499	Schwalbenweg	Bergrath	II
2500	Schwarzer Weg	Hastenrath	III
2501	Schwarzwaldstraße	Hehlrath	III
2502	Sebastianusstraße	Dürwiß	III
2503	Sebastianusweg	Pumpe	III
2504	Severinstraße	Weisweiler	II
2505	Silvesterstraße	Neu-Lohn	III
2506	Sofienstraße	Stich	III
2487	Sperlichstraße	Stich	III
2507	Spessartstraße	Hehlrath	III
2508	Stadionstraße	Hücheln	III
2527	Städtlerstraße	Pumpe	III
2509	Starenweg	Bergrath	II
2526	Steinkohlenfeld	Pumpe	III
2510	Steinstraße	Stadtmitte	II
2524	Sternheimstraße	Eschweiler-Ost	II
2511	Sterzbusch	Röhe	III
2512	Stettiner Straße	Am Vöckelsberg	II
2513	Stich	Stich	II

2514	Stolberger Straße	Pumpe	II
2515	Stoltenhoffmühle	Stadtmitte	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Aachener Str. – Indebrücke	Röhe	II
2516	Stoltenhoffstraße Von Indebrücke – Odilienstraße	Röhe	III
2517	Stormstraße	Eschweiler-Ost	II
2518	Stralsunder Straße	Am Vöckelsberg	II
2519	Stresemannstraße	Dürwiß	III
2520	Stüfgensweg	Bohl	III
2521	Südstraße	Eschweiler-Ost	II
<b>T</b>			
2530	Talstraße	Röthgen	II
2531	Tannenbergstraße	Wilhelmshöhe	III
2529	Tannenhof-Dürwiß	Dürwiß	III
2536	Taunusstraße	Bergrath	III
2528	Theodor-Heuss-Ring	Dürwiß	III
2532	Tilsiter Straße	Am Vöckelsberg	II
2537	Tonbrennerweg	Stich	III
2533	Trillersgasse	Stadtmitte	I
2534	Tulpenweg	Eschweiler-Ost	II
2535	Tunnelweg	Röthgen	II
<b>U</b>			
2538	Udelinberg	Nothberg	III
2540	Uferstraße	Stadtmitte	I
2541	Uhlandstraße	Eschweiler-Ost	II
2542	Ulmenstraße	Dürwiß	III
<b>V</b>			
2550	Valentinstraße	Kinzweiler	III
2551	Velauer Straße	Hehlrath	II
2552	Vennstraße	Bergrath	III
2553	Verbindungsstraße	Weisweiler	III
2554	Vereinsstraße	Röthgen	II
2555	Viktoriastraße	Kinzweiler	III
2570	Villeweg	Bergrath	III
2556	Vogesenstraße	Bergrath	III
2557	Volkenrather Straße	Volkenrath	III
2558	Vollmühle	Weisweiler	III
2559	Von-Bongart-Straße	Nothberg	III
2560	Von-der-Horst-Straße	Röthgen	II
2561	Von-Harff-Straße	Röthgen	II
2562	Von-Hatzfeld-Straße	Weisweiler	III
2563	Von-Humboldt-Straße	Stadtmitte	II
2564	Von-Kleist-Straße	Eschweiler-Ost	II
2565	Von-Palant-Straße	Nothberg	III
2566	Von-Stephan-Straße	Stadtmitte	II
2569	Von-Trips-Platz	Kinzweiler	III
2567	Von-Trips-Straße	Kinzweiler	III
2568	Vulligstraße	Stadtmitte	II
<b>W</b>			
2580	Waldstraße	Siedlung Waldschule	III
2579	Wardener Straße	Röhe/Hehlrath/Kinzw.	III
2581	Weierstraße	Bergrath	II
2594	Weißdornweg	Siedlung Waldschule	III
2582	Weißer Weg	Wilhelmshöhe	III
2583	Weisweilerstraße	Dürwiß	III
2596	Wenauer Straße	Hücheln	III

2584	Wendelinusstraße von Quellstr. – Am Hastenrather Fließ	Hastenrath	II
2584	Wendelinusstraße von Am Hastenrather Fließ – Ende	Hastenrath	III
2585	Werdenstraße	Röhe	III
2592	Weserstraße	Eschweiler-Ost	II
2593	Westerwaldstraße	Hehlrath	III
2599	Wiesenkoppe	Hastenrath	III
2586	Wiesenstraße	Neu-Lohn	III
2595	Wilhelm-Dohmen-Straße	Dürwiß	III
2587	Wilhelminenstraße	Stich	III
2597	Wilhelm-Lexis-Straße	Weisweiler	III
2588	Wilhelm-Proemper-Straße	Dürwiß	III
2589	Wilhelmshöhe	Hücheln/Wilhelmshöhe	III
2590	Wilhelmstraße	Röthgen/Bergrath	II
2591	Wollenweberstraße	Stadtmitte	I
2598	Wültgensstraße	Kinzweiler	III
<b>Z</b>			
2607	Zanderhof	Bergrath	III
2600	Zechenstraße	Bergrath/Nothberg	II
2601	Zehnthofstraße	Dürwiß	III
2602	Zentrum	Stich	III
2612	Ziegelberg	Stich	III
2611	Zieglerstraße	Stich	III
2604	Zukunft	Dürwiß	III
2610	Zum Blaustein-See	Dürwiß	III
2618	Zum Freibad	Dürwiß	III
2605	Zum Hagelkreuz	Weisweiler	III
2608	Zur Alten Kirche	Nothberg	III
2606	Zur Bohler Heide	Bohl	III

**130**

In Erfüllung des Vermächnisses des Herrn Peter Lersch, wonach der vermachte Betrag in Höhe von ehemals 89.879,05 DM, entspricht 45.954,43 € netto zur Gründung einer Bildungszwecken dienenden Stiftung zu verwenden ist, wird hiermit als unselbstständige Stiftung im Sinne des StiftG NW die

**Peter-Lersch-Stiftung**

errichtet.

Die Stiftung hat nachfolgende Satzung:

§ 1  
**Sitz der Stiftung**

Die Peter-Lersch-Stiftung hat ihren Sitz in Eschweiler.

§ 2  
**Gemeinnütziger Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung sprachbegabter Eschweiler Schüler und Schülerinnen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bezuschussung von Auslandsaufenthalten in Partnerstädten der Stadt Eschweiler.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

**Erhaltung des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus den Erläuterungen der Präambel.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6

**Vorstand**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Dieser besteht aus
- dem/der Bürgermeister/-in der Stadt Eschweiler als Vorsitzendem/Vorsitzender,
  - der/dem Schuldezernentin/-dezernenten der Stadt Eschweiler als stellvertretender/stellvertretendem Vorsitzenden, soweit nicht in Personalunion mit dem/der Bürgermeister/-in, ansonsten der Leitung des Amtes für Schulen, Sport und Kultur
  - dem/der Vorsitzenden des Schulausschusses der Stadt Eschweiler
  - dem/der Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Eschweiler.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende oder dessen/deren Vertreter/-in.
- (4) Der Vorstand hat den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (§ 2 Abs. 3). Zu letzterem holt der Vorstand Vorschläge der von ihm ausgewählten Schulleitung/-en ein.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

**Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse**

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist, so kann ein neuer Stiftungszweck festgelegt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung zu liegen. Für diesbezügliche Satzungsänderungen ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 8

**Auflösung der Satzung**

Wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann die Stiftung aufgelöst werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 10

**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2018

Hermann Gödde  
Technischer Beigeordneter

131

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler**

Satzung vom 17.12.2003; in Kraft getreten 01.01.2004

1. Nachtragssatzung vom 31.03.2004, in Kraft getreten am 01.07.2004

2. Änderungssatzung vom 21.09.2009, in Kraft getreten am 01.10.2009

3. Änderungssatzung vom 19.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Bücherei der Stadt Eschweiler ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Durch spezielle Veranstaltungen und Aktionen trägt die Bücherei zum kulturellen Leben in der Stadt bei und fördert damit in erster Linie die Lesekompetenz.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgesetzt und bekannt gemacht.

#### **§ 2**

##### **Benutzerkreis/Datenschutz**

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen. Interessenten, die die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nehmen wollen, melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises dort an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und das Einverständnis erteilt, dass die Stadtbücherei Eschweiler nach Maßgabe des Geset-

zes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (DSGVO) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist: Bezeichnung der entliehenen Medien, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift.

- (2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der entstehenden Gebühren.
- (3) Aufgrund der Anmeldung wird jedem Benutzer ein Leseausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadt Eschweiler bleibt. Der Verlust des Leseausweises und jede Veränderung der Personalien und sonstigen Angaben sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies verlangt. Der Inhaber des Leseausweises ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Missbrauch und Verlust des Ausweises entstehen.

#### **§ 3**

##### **Medien, Ausleihen**

- (1) Regulär ausleihbare Medien sind insbesondere:
  - Bücher
  - Spiele
  - Hörbücher
  - Musik-CDs
  - CD-ROMs
  - Sach- und Spielfilme auf DVD.
- (2) Die Leihfrist beträgt
  - für Bücher, Hörbücher und Spiele in der Regel vier Wochen,
  - für Spielfilme eine Woche,
  - für alle übrigen Medien zwei Wochen.

In besonderen Fällen sowie für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen.

Fällt der Rückgabetermin auf einem Tag, an dem die Bücherei nicht geöffnet ist, gilt der nächste Öffnungstag als Fälligkeitstag für die Rückgabe.
- (3) Präsenzmedien sind insbesondere:
  - Lexika, Enzyklopädien und ähnliches,
  - Loseblattsammlungen,
  - Tageszeitungen,
  - Aktuelle Zeitschriftenhefte.

Präsenzmedien sind für die Einsicht in den Räumen der Bücherei und nicht für die Ausleihe gedacht.

- (4) Alle Medien können gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden. Die Nutzer sind ver-

pflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

Medien, die bereits anderweitig verliehen sind, können vorbestellt werden. Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Verfügung steht. Ab der Benachrichtigung wird es längstens 10 Tage reserviert. Die Büchereileitung kann für bestimmte Bücher und Medien die Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.

- (5) Die Leihfrist kann bis zu dreimal um die Dauer der Ursprungsleihfrist verlängert werden, vorausgesetzt, es liegt keine Vorbestellung vor. Jede weitere Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die Büchereileitung. Für Bestseller und Spielfilme kommt eine Verlängerung der Leihfrist nicht in Betracht.
- (6) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestellbedingungen richten sich nach der „Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken“ und nach den „Richtlinien des Regionalen Leihrings Nordrhein-Westfalen“. Beide Bestimmungen können in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das bestellte Medium in der Stadtbücherei vorliegt. Die Leihfrist und sonstige Ausleihbedingungen richten sich nach der Vorgabe der entleihenden Bibliothek.

#### § 4

##### Behandlung der Medien

- (1) Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke) gelten als Beschädigung.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- (4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
- (5) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Nutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Nutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion

oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.

#### § 5

##### Internet, Datenbanken und Schreibprogramme

Die Stadtbücherei Eschweiler stellt Datenbanken, Office-Pakete, Internet PCs und WLAN bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei unter folgenden Maßgaben genutzt werden können:

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Leseausweises sind.
- (2) Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten der Nutzung können nicht vorgenommen werden. Die Nutzungsdauer kann von der Bücherei begrenzt werden.
- (3) Einstellungen am Rechner dürfen nicht verändert, mitgebrachte USB-Sticks/SD-Karten dürfen nicht installiert werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden.
- (5) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Nutzer verantwortlich.
- (6) Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
- (7) Für Downloads aus dem Netz und/oder Speicherung von mittels der Office-Pakete angefertigten Dokumenten müssen USB-Sticks in der Bücherei erworben werden.
- (8) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software sowie der Internetverbindung.
- (9) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen durch die Nutzer können den Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge haben.

#### § 6

##### Verhalten in den Räumen der Bücherei

- (1) Alle Nutzer haben sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass keine anderen Nutzer gestört werden.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Taschen, Mappen, und dergleichen in die zur Verfügung stehenden Taschenschränke einzuschließen. Ausnahmen regelt das Büchereipersonal. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein.

- Andernfalls ist das Büchereipersonal berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
- (3) Essen und Trinken sind nur im Lesecafé-Bereich gestattet.
  - (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Nutzern nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
  - (5) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
  - (6) Der Gebrauch von Inlineskates, Rollern u.Ä. ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.
  - (7) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist in der Stadtbücherei nicht erlaubt. Ausnahmen können bei büchereispezifischen Veranstaltungen pp. zugelassen werden.
  - (8) Die Nutzer der technischen Einrichtungen (Kopfhörer, Tablet u.Ä.) haften für verursachte Schäden.
  - (9) Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Sie haben die Bü-

cherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.

- (10) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

**§ 7**

**Haftung der Stadt Eschweiler**

Die Stadt Eschweiler haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung an Sachen, die in die Bücherei mitgebracht werden.

**§ 8**

**Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis, Schüler und Studenten über 18 mit Ausweis, SGB II u. XII- Empfänger
1	<b>Einzelgebühr</b> für Entleihdauern gem. § 3, Abs. 2	<b>Euro je Medium</b>	<b>Euro je Medium</b>	<b>Euro je Medium</b>
1.1	Spielfilme auf DVD	1,00	1,00	0,80
1.2	Medien, die im Fernleihverkehr besorgt werden	2,50	2,50	2,00
Hiervon sind 1.50 € bereits bei der Bestellung zu entrichten. Die Gebühr von 2,50 € bzw. 2,00 € enthält die Leihgebühr, die Portokosten und die Gebühr von 1,50 €, die an das HBZ zu zahlen ist.				
1.3	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen ohne Datenbanknutzung/Onleihe, ohne DVDs	entfällt	0,50	0,40
1.4	Sonstige Medien ab der 6. Entleihung ohne Datenbanknutzung/Onleihe, ohne DVDs	0,50	0,50	0,40
1.5	Vorbestellungen pro Titel (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten)	1,00	1,00	0,80
2	<b>Jahreskarten</b> Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr	<b>Jahresgebühr</b> (enthält die Gebühren für Vorbestellungen)		

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis, Schüler und Studenten über 18 mit Ausweis, SGB II u. XII- Empfänger
2.1	Jahreskarten	entfällt	15,00	11,00
2.2	Jahreskarten bei regelmäßig mehr als 5 Entleihungen für Nutzer unter 18 Jahren	5,00	entfällt	entfällt
2.3	Familienjahreskarten für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	20,00		20,00

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis pp.
3	<b>Säumnisgebühren <sup>1</sup></b>	<b>Euro je Medium</b>	<b>Euro je Medium</b>	<b>Euro je Medium</b>
	Bücher und Medien je Überschreitungswochen der Leihfrist, bis zur Einleitung des Einzugsverfahrens.	0,75	0,75	0,75
4	<b>Internetnutzung</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
4.1	Je angefangene halbe Stunde	0	0	0
4.2	Für Ausdrucke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10	0,10
4.3	USB-Stick je Stück (Verkauf im Auftrag des Fördervereins)	2,00	2,00	2,00
5	<b>Portogebühren</b>	entsprechend den tarifmäßig entstehenden Kosten		
6	<b>Ersatzbeschaffungen</b>	<b>Euro je Stück/Vorfall</b>		
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschranckschlüssels, je	5,00		5,00
6.2	Beschädigung oder Verlust Medienhüllen, je	1,00		1,00
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis, je	3,50		3,50
6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00		3,00
6.5	Notwendige Neubeschaffung eines EDV-Etiketts, je	0,55		0,55

<sup>1</sup> Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8,- € begrenzt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Stadtbücherei; sind diese minderjährig, treten die gesetzlichen Vertreter an ihre Stelle.

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.12.2018

I.V.  
Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2018

I.V.

Hermann Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter

## 132

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Agim Krasnici, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/40216, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 236, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

## 133

### Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Erhan Mamutovski, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13092/D, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.12.2018

Gödde  
Erster und Technischer Beigeordneter